



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

November 2017

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungs- verfahrens zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	4
2. Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens.....	4
3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmer	5
4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	6
4.1. Zusammenfassung	10
4.2. Verordnungsübergreifende Bemerkungen	14
4.3. Energieverordnung	15
4.3.1. Allgemeine Bemerkungen	15
4.3.2. Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung.....	16
4.3.3. Guichet Unique.....	16
4.3.4. Nationales Interesse	17
4.3.5. Abnahme- und Vergütungspflicht.....	20
4.3.6. Eigenverbrauch	22
4.3.7. Wettbewerbliche Ausschreibungen.....	24
4.3.8. Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien.....	25
4.3.9. Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen	27
4.3.10. Netzzuschlag.....	28
4.3.11. Rückerstattung Netzzuschlag	29
4.3.12. Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen	31
4.3.13. Globalbeiträge bei Gebäuden	32
4.3.14. Förderung.....	36
4.3.15. Monitoring.....	37
4.4. Energieförderungsverordnung	38
4.4.1. Allgemeine Bemerkungen	38
4.4.2. Allgemeine Bestimmungen	38
4.4.3. Einspeisevergütungssystem	40
4.4.4. Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen	46
4.4.5. Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen	46
4.4.6. Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen.....	48

4.4.7. Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen	54
4.4.8. Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen	56
4.4.9. Weitere Bereiche.....	60
4.5. Energieeffizienzverordnung	60
4.5.1. Geräte und Anlagen	60
4.5.2. Fahrzeuge	62
4.6. CO₂-Verordnung	63
4.6.1. Fahrzeuge	63
4.6.2. Globalbeiträge bei Gebäuden	66
4.6.3. Geothermie.....	68
4.6.4. WKK-Anlagen	69
4.6.5. Weitere Bereiche.....	70
4.7. Stromversorgungsverordnung	71
4.8. Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung	77
4.9. Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich	80
4.10. Landesgeologieverordnung	80
5. Vernehmlassungsergebnisse zur Umsetzung der Vorlage durch die Kantone oder andere Vollzugsträger.....	81
6. Abkürzungsverzeichnis	82
7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmer	86

1. Ausgangslage und Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im Jahr 2011 haben Bundesrat und Parlament den schrittweisen Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergie beschlossen. Dieser Entscheid sowie weitere tiefgreifende Veränderungen im nationalen und internationalen Energieumfeld bedingen einen Umbau des Schweizer Energiesystems. Um die rechtlichen Rahmenbedingungen diesen Entwicklungen optimal anzupassen, hat sich der Bundesrat für ein etappenweises Vorgehen entschieden. Am 4. September 2013 verabschiedete er die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)“ (BBl 2013 7561) zuhanden des Parlaments. Die Stossrichtungen der bisherigen Energiepolitik des Bundes werden – mit Ausnahme des Bereichs der Kernenergie – mit neuen Zielsetzungen weiterverfolgt. So soll der Energie- und Stromverbrauch gesenkt, der Anteil erneuerbarer Energien erhöht, der Zugang zu internationalen Energiemärkten sichergestellt, die elektrischen Netze um- und ausgebaut, die Energieforschung gestärkt, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gefördert und die internationale Zusammenarbeit intensiviert werden.

Am 30. September 2016 hat das Parlament das totalrevidierte Energiegesetz (EnG) verabschiedet (BBl 2016 7683). Das Stimmvolk hat die Vorlage am 21. Mai 2017 angenommen. Damit sollen die vorhandenen Energieeffizienzpotenziale konsequent erschlossen und die Potenziale der Wasserkraft sowie der neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Geothermie, Biomasse) ausgeschöpft werden. Mit der Totalrevision des EnG erfolgen auch Anpassungen in elf weiteren Bundesgesetzen.

Aufgrund der Änderungen auf Gesetzesstufe werden diverse Änderungen auf Verordnungsstufe notwendig. Diese sind Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens. Der Bundesrat hat in diesem Rahmen Änderungen der folgenden Verordnungen unterbreitet:

- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)
- Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeolV; SR 510.624)
- Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung; SR 641.711)
- Verordnung des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität vom 24. November 2006 (Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV; SR 730.010.1)
- Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 (GebV-En; SR 730.05)
- Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

2. Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat das vorliegende Vernehmlassungsverfahren am 1. Februar 2017 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist lief am 8. Mai 2017 ab.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmer

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 315 Stellungnahmen eingegangen. Von den 305 eingeladenen Akteuren haben 121 eine Stellungnahme abgegeben. Fünf Akteure haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Vernehmlassungsteilnehmer nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und Konferenzen der Kantone	28
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	8
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
Eidgenössische ausserparlamentarische Kommissionen	5
Gas- und Erdölwirtschaft	1
Elektrizitätswirtschaft	122
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	21
Landwirtschaft	9
Verbände und Unternehmen im Verkehrsbereich	28
Unternehmen und Verbände im Gebäudebereich	7
Konsumentenorganisationen	2
Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzorganisationen	10
Organisationen der Wissenschaft	7
Organisationen und Unternehmen in den Bereichen Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	31
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen und Unternehmen	14
Privatpersonen	5
Weitere Vernehmlassungsteilnehmer	13
Stellungnahmen insgesamt	317

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹. Insbesondere klammert der Bericht die diversen Stellungnahmen zu den mittlerweile vom Stimmvolk in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommenen Änderungen auf Gesetzesstufe aus. Letztere waren nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens.

Diverse Stellungnahmen verweisen ausdrücklich auf Stellungnahmen anderer Vernehmlassungsteilnehmer. Andere wurden in identischer Form von mehreren Teilnehmern eingereicht. In diesen Fällen wird im vorliegenden Bericht aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, jeweils an allen Stellen sämtliche Teilnehmer zu erwähnen. Aus untenstehender Liste geht hervor, welche Stellungnahmen von anderen Vernehmlassungsteilnehmern entweder in identischer Form eingereicht worden sind bzw. von diesen ausdrücklich unterstützt werden. Im Bericht genannt werden jeweils die in der linken Spalte genannten Vernehmlassungsteilnehmer.

<i>Im Bericht genannter Vernehmlassungsteilnehmer</i>	<i>Vernehmlassungsteilnehmer, welche den im Bericht genannten Teilnehmer unterstützen (identische Stellungnahme bzw. Verweis)</i>
ADEV	Unternehmerinitiative Neue Energie beider Basel
AEE Suisse	Holzbau Schweiz Holzenergie Schweiz proPellets.ch WaldSchweiz (mit Zusätzen zu Art. 72 und 87 EnFV)
AGORA	Chambre d'agriculture du Jura bernois
Auto-schweiz	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG
BEV	Elektrizitätsgenossenschaft Schüpbach EnerCom Kirchberg AG Energie Grosshöchstetten AG Energie Münchenbuchsee AG Energie Seeland AG Energieversorgung Büren AG Gemeinde Brienz Gemeinde Pieterlen Gemeindebetriebe Aarwangen IB Langenthal AG Localnet AG NetZulg AG (mit Abweichungen in den Art. 6 und 19 EnV, Anhang 2 HKSV sowie Art. 8a StromVV)

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

DSV	Elektra Büttikon Elektra Fisingen Elektra Genossenschaft Arni-Islisberg Elektra Genossenschaft Baldingen Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen Elektra Genossenschaft Rottenschwil-Werd Elektra Steinebrunn Elektrizitätsgenossenschaft Brüschwil-Sonnenberg Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig Elektrizitäts-Versorgung Schöffland Elektrizitätswerk Martin Zeller AG Flums Elektrizitätswerk Windisch Elektrizitätswerke Herrliberg Energie Gossau AG Energie- und Wasserversorgung Appenzell Energie- und Wasserversorgung Ins EV Gebenstorf AG EW Jaun Energie AG EW Rothrist AG EW Sirnach AG Flims Trin Energie AG GEBNET AG Gemeindewerke Horgen Gemeindewerke Stäfa Genossenschaft Elektra Busslingen Genossenschaft Elektra Ehrendingen Genossenschaft Elektra Neukirch-Egnach Genossenschaft Elektra Schneisingen IB Wohlen AG Industrielle Betriebe Kloten AG Ingenieurteam AG Licht- und Kraftwerke Glattfelden Regionalwerk Toggenburg AG Technische Betriebe Energieversorgung Rapperswil Technische Betriebe Weinfelden AG Technische Gemeindebetriebe Bischofszell Wasser- und Elektrizitätsversorgung Azmoos
-----	---

EnDK	<p>Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), welche wiederum von der SAB unterstützt wird</p> <p>Kanton Aargau (mit Ergänzungen zu Art. 9 EnV sowie zu 15, 21, 37, 47 bis 50 und 57ff. EnFV, zur LGeoIV und zum Bericht zur EnV)</p> <p>Kanton Appenzell Innerhoden (mit einer Abweichung in Art. 9 EnV)</p> <p>Kanton Glarus (mit Abweichungen in den Art. 8 bis 10 und 60 EnV)</p> <p>Kanton Graubünden</p> <p>Kanton Luzern (mit einer Ergänzung zu Art. 57 bis 59 EnV)</p> <p>Kanton Obwalden („grundsätzlich“)</p> <p>Kanton St. Gallen (mit einer Abweichung in Art. 9 EnV)</p> <p>Kanton Tessin (mit Ergänzungen zu Art. 8 und 32 bis 34 EnV, zum Einspeisevergütungssystem, zu den Investitionsbeiträgen Wasserkraft, zur Marktprämie sowie zu den Globalbeiträgen Gebäude)</p> <p>Kanton Uri</p> <p>Kanton Wallis (mit Abweichungen in Art. 9 EnV sowie betreffend Fördermassnahmen und Globalbeiträge für bestimmte Leistungen der Kantone im Gebäudebereich und weiteren Ergänzungen)</p> <p>Kanton Zug („im Wesentlichen“, mit Ergänzungen zu Art. 1 und 3 CO₂-Verordnung sowie zur StromVV)</p> <p>Kanton Zürich (mit Ergänzungen zu Art. 73 EnFV sowie zur StromVV)</p>
EWN	<p>Kabelfernsehen Nidwalden AG</p> <p>Kraftwerke Engelbergeraa AG</p>
IG DHS	<p>Coop Genossenschaft</p> <p>Migros-Genossenschafts-Bund</p>
Ökostrom Schweiz	RLK engineering GmbH
SAB	Arbeitsgruppe Berggebiet
SBS	<p>Seilbahnen Freiburger Alpen</p> <p>Verband Berner Bergbahnen</p> <p>Verband der Walliser Bergbahnen</p>
SBV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Smart me	Engytec AG
SL	Mountain Wilderness
Suissetec	Bauenschweiz
Swisspower	StWZ Energie AG
SWV	<p>Engadiner Kraftwerke AG</p> <p>FMV SA</p> <p>Kraftwerke Hinterrhein AG</p>

	<p>Kraftwerke Oberhasli AG (mit besondere Betonung der Artikel 55 und 56 EnFV und Artikel 63 EnV)</p> <p>Kraftwerke Zervreila AG</p> <p>Lucendro SA</p>
VAS	<p>Elektra Genossenschaft Auw</p> <p>Elektra Genossenschaft Merenschwand</p> <p>Elektra Genossenschaft Rottenschwil-Werd</p> <p>Elektra Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf (mit einer Abweichung in Art. 4 EnV)</p> <p>Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen</p> <p>Regionalwerke AG Baden</p>
VBE	Rhienergie AG (mit einer Abweichung in Art. 18 Abs. 2 StromVV)
VESE	Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)
VFAS	<p>Autociel.ch</p> <p>Auto Discount AG</p> <p>Auto Kunz AG</p> <p>Auto Vonk Sagl</p> <p>Autozulassung.ch</p> <p>Daloro Trading GmbH</p> <p>Egeland Automobile AG</p> <p>Garage Benz AG</p> <p>Libero Autocenter GmbH</p> <p>Vogels Offroads</p>
VSE	<p>AEW Energie AG (mit Ergänzungen zu den Art. 4, 7, 15 und 16 EnV sowie Art. 18 StromVV und den Anhängen 1.1 bis 1.3 EnFV)</p> <p>Azienda Elettrica Ticinese</p> <p>Azienda Industriali di Lugano SA</p> <p>DSV (mit Abweichungen)</p> <p>Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft</p> <p>Elektrizitätswerk Vilters-Wangs (mit Abweichungen)</p> <p>Elektrogenossenschaft Hünenberg</p> <p>ENERTI SA</p> <p>Gemeinde Oberglatt</p> <p>Romande Energie SA (mit Ergänzungen)</p> <p>SN Energie AG</p> <p>Società Elettrica Sopracenerina SA (mit Ergänzung zu Art. 8 EnV)</p>
VSEI	bauenschweiz

V3E	Hexis AG (ausser bei Art. 72, 74 und 87 sowie Anhang 2.3 EnFV und Art. 98 Abs. 2 Bst. e CO ₂ -Verordnung) HT ceramix SA (ausser bei Art. 72, 74 und 87 sowie Anhang 2.3 EnFV und Art. 98 Abs. 2 Bst. e CO ₂ -Verordnung)
ZBV	St. Galler Bauernverband (mit einer Abweichung in Art. 54 EnV) Verband Thurgauer Landwirtschaft

Die Umwelt- und Naturschutzverbände (WWF, Pro Natura, Greenpeace, SVS und Aqua Viva) sowie VCS und Fussverkehr Schweiz haben über weite Teile identische Stellungnahmen eingereicht. Diese Vernehmlassungsteilnehmer werden im Bericht als „Umwelt- und Naturschutzverbände“ erwähnt. Abweichungen zwischen den Stellungnahmen bestehen zu Art. 26 der geltenden CO₂-Verordnung (Greenpeace und Fussverkehr Schweiz äussern sich nicht dazu), Art. 51 EnFV (nur WWF und Aqua Viva äussern sich dazu), Art. 8, 9 und 10 EnV (nicht identische Stellungnahmen) und Art. 14 EnV (nur WWF und Aqua Viva äussern sich dazu).

4.1. Zusammenfassung

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens pro Bereich dargelegt.

Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung (EnV / HKSV): Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer sind mit den Änderungen im Bereich Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung einverstanden. Die volle Deklarationspflicht wird von diversen Teilnehmern explizit begrüsst, v.a. aufgrund der erhöhten Transparenz für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Einige Vernehmlassungsteilnehmer (insbesondere aus Wirtschaftskreisen) stellen den Antrag, um Kosten und Aufwand tief zu halten, zusätzliche Ausnahmeregelungen zu erlassen, beispielsweise für börsengehandelten Strom. Andere Vernehmlassungsteilnehmer möchten die heutige Regelung beibehalten oder beantragen, dass die Stromkennzeichnung freiwillig werden soll, da das System zu teuer und zu aufwendig sei.

Nationales Interesse (EnV): Die Umwelt- und Naturschutzorganisationen fordern eine deutliche Erhöhung der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Schwellenwerte und mehrheitlich eine Berücksichtigung des Winterstromanteils. Andere Vernehmlassungsteilnehmer fordern dagegen eine Senkung der Schwellenwerte. Vernehmlassungsteilnehmer aus der Strombranche fordern, dass Anlagen bereits ab einer geringeren Stundenzahl als voll steuerbar gelten sollen. Die Umwelt- und Naturschutzorganisationen verlangen, dass nicht nur Bauten in Biotopen von nationaler Bedeutung ausgeschlossen werden sollen, sondern auch Anlagen ausserhalb, wenn diese Auswirkungen auf die Biotope haben. Die Strombranche möchte Anlagen mit Auswirkungen jedoch explizit zulassen.

Abnahme- und Vergütungspflicht (EnV): Die Umwelt- und Naturschutzverbände sowie die Erneuerbare Energien-Verbände, SP und GLP begrüssen die vorgeschlagene Regelung, dass sowohl die Kosten des Bezugs bei Dritten wie auch die Eigenproduktion berücksichtigt werden. Strombranche, Dachverbände der Wirtschaft und bürgerliche Parteien plädieren dafür, dass nur die Kosten des Bezugs bei Dritten berücksichtigt werden. Ihr zentrales Argument ist, dass die Kosten der eigenen Produktionsanlagen nicht vermieden werden können, da diese unabhängig von zusätzlicher dezentraler Einspeisung anfallen.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (EnV): Insbesondere die Netzwirtschaft ist der Ansicht, dass der Ort der Produktion zu unklar gefasst sei und beliebig ausgedehnt werden könne. Auch wurde angemerkt, dass die Grenze zum Zusammenschluss zu tief und an einem nicht praktikablen Ort liege. Die Swissolar sowie Produzenten- und Konsumentenverbände fordern, grundsätzlich die offene Regelung möglichst beizubehalten und die Erheblichkeitsschwelle nicht weiter zu erhöhen. Mieter-

und Hauseigentümerverband fordern hingegen, die Detailregulierungen zum Schutz der betroffenen Mieterinnen und Mieter beizubehalten.

Geothermie (EnV): Teilweise werden die Verfahren als komplex betrachtet. Verschiedene Kantone haben eine bessere Koordination zwischen den Verfahren auf Stufe Bund und Kanton angeregt; ebenso beantragen sie Einsitz in die Expertengremien sowie dieselben Rechte an den Geodaten, wie sie swisstopo hat. Die Fristen für die Geodatenabgabe an swisstopo, für die Nutzung und Bearbeitung durch swisstopo und zuoberst die Veröffentlichung hat zu vielen Rückmeldungen geführt; insbesondere industriennahe Vernehmlassungsteilnehmer fordern längere Schutzfristen.

Entschädigung Wasserkraftwerke (EnV): Von Seiten der Wasserkraftbranche sowie von wenigen Kantonen gingen diverse Anträge ein zur Änderung der geltenden Regelung in den Bereichen Vollzug Gesuchsprüfung und zur Höhe der Entschädigung.

Netzzuschlag (EnV): Die Höhe des Netzzuschlags wurde im Vernehmlassungsverfahren nur am Rande thematisiert. Kritisiert wird verschiedentlich, dass sich die Grossverbraucher aufgrund der Rückerstattungsmöglichkeit nicht an der Kostentragung beteiligen müssen. Einige Vernehmlassungsteilnehmer bemängeln, dass für die Kleinwasserkraft und die Biomasse zu wenig Fördermittel bereitgestellt werden, wogegen andere ausdrücklich begrüssen, dass die Marktprämie möglichst umfassend ausgerichtet wird. Kritisiert wird auch der (zu vage) festgeschriebene Verteilschlüssel. Gefordert wird weiter, dass flexible Stromproduktionsverfahren mit positiven Nebeneffekten für die Allgemeinheit (Klimaschutz, Flexibilität in der Stromproduktion) speziell begünstigt werden.

Rückerstattung Netzzuschlag (EnV): Die Vorgabe, wonach die Einhaltung der Zielvereinbarung an einen linearen Zielpfad gebunden ist, solle aufgeweicht werden, indem auf konkrete Vorgaben verzichtet werde. Zusätzlich zur bestehenden Regelung, wonach die Rückerstattung des Netzzuschlags an eine Rechtspersönlichkeit gebunden ist, solle diese auch auf einzelne Produktionsstandorte oder Geschäftseinheiten ausgedehnt werden können. Neben dem Netzzuschlag sollen auch die Kosten für Arealnetze und die Eigenproduktion in die Elektrizitätskosten nach Art. 46 einbezogen werden können. Generell wird die Harmonisierung der Zielvereinbarungen nach EnG mit den Anforderungen der CO₂-Gesetzgebung gefordert.

Energieverbrauch in Unternehmen (EnV): Die EnDK und mehrere Kantone befürchten, dass mit Art. 53 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) direkt beschnitten werden. Sie fordern deshalb einen Einbezug bei der Festlegung der generellen Anforderungen an die Zielvereinbarungen. Zudem fordern sie auch, dass sie nur dann an die Anforderungen des Bundes gebunden sind, wenn die Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags und der CO₂-Abgabe verwendet werden.

Förderung (EnV): Die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung vom Bund unterstützt werden können, wird begrüsst. Ebenso begrüsst wird die Öffnung der Definition bei den Pilot-, Demonstrations- und Leuchtturmprojekten hin zu Energiesystemen, -methoden und -konzepten. Die Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung werden ebenfalls positiv bewertet.

Globalbeiträge Gebäude (EnV): Einige Kantone sowie die EnDK wünschen sich eine bessere Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung. Begrüsst wird von den Kantonen, dass indirekte Massnahmen wieder globalbeitragsberechtigt sind. Weiter werden von ihnen Präzisierungen oder Streichungen beantragt.

Vollzugsstelle (EnV): Zur Vollzugsstelle äussert sich nur die Stiftung KEV. Sie beantragt, dass auf detaillierte Verordnungsvorschriften zur Gliederung des Budgets verzichtet und stattdessen dem BFE eine entsprechende Weisungsbefugnis eingeräumt wird. Weiter beantragt sie, dass das BFE und die Vollzugsstelle keinen formellen Leistungsauftrag vereinbaren müssen. Ferner soll die Verordnung ausdrücklich festhalten, dass die Vollzugsabrechnung auch bei einer Budgetabweichung von höchstens 5 % genehmigt wird.

Einspeisevergütungssystem (Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, EnFV, Vernehmlassungsentwurf):

- Zur Direktvermarktung wird mehrheitlich beantragt, dass Anlagen, die bereits eine Einspeisevergütung erhalten, nicht zur Direktvermarktung verpflichtet werden. Einige Vernehmlassungsteilnehmer fordern generell eine Absenkung der Grenze für die Pflicht zur Direktvermarktung.
- Die Strombranche fordert eine Weiterführung der Bilanzgruppe erneuerbare Energien (BG-EE).
- Zahlreiche Anlagenbetreiber befürchten, dass eine Reduktion der Vergütungsdauer auf 15 Jahre zu einem Projektabbruch führen werde. Sie fordern, die Vergütungsdauer bei 20 Jahren zu belassen oder die Vergütungssätze zu erhöhen.
- Der Kanton Waadt fordert die Möglichkeit für die Übertragung von positiven KEV-Bescheiden von einer Windenergieanlage auf eine andere Windenergieanlage.
- Bei der Kleinwasserkraft werden von Seiten der Umwelt- und Naturschutzverbände weniger Ausnahmebestimmungen zur Untergrenze von 1 MW gefordert. Der Verband der Kleinwasserkraft hingegen kritisiert eine ungerechtfertigte Verschärfung gegenüber dem Gesetz zu Lasten der Wasserkraftanlagen.
- Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer favorisiert beim Abbau der KEV-Warteliste von Photovoltaikanlagen (Art. 21) die Variante A (realisierte Anlagen zuerst). Eine Minderheit beantragt hingegen, den Abbau nach Variante B (wie bisher nach Anmeldedatum) vorzunehmen.
- Die Strombranche fordert, dass bei Erweiterungen die Einspeiseprämie und nicht der Vergütungssatz gekürzt wird.

Einmalvergütung Photovoltaik (EnFV):

- Viele Vernehmlassungsteilnehmer (u.a. Branche, politische Parteien, Kantone) sprechen sich für eine Abschaffung der Obergrenze für das Wahlrecht zwischen Einmalvergütung und Teilnahme am Einspeisevergütungssystem aus.
- Zwei Vernehmlassungsteilnehmer fordern die Anhebung der Leistungsuntergrenze für das Anrecht auf die Einmalvergütung auf 4 kW.
- Die Anmeldung für die Einmalvergütung für kleine Anlagen soll schon nach erfolgter Baugenehmigung bzw. erwiesener Baureife und nicht erst nach der Inbetriebnahme möglich sein.

Investitionsbeitrag Wasserkraft (EnFV):

- Viele Vernehmlassungsteilnehmer (u.a. Branche, politische Parteien, Kantone) sprechen sich für eine Gleichbehandlung von Neuanlagen/Erweiterungen und Erneuerungen aus.
- Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen verwendet werden können, sollen anstatt im Vierjahresrhythmus im Zweijahresrhythmus zugeteilt werden.
- Bei Erneuerungen seien die Restwerte der bestehenden Anlagenteile für die Berechnung der Investitionsbeiträge zu berücksichtigen.
- Neue Übergangsbestimmung: Für Anlagen, welche bereits auf der KEV-Anmeldeliste stehen, baureif sind und neu in die Förderung über Investitionsbeiträge kommen, soll als Anmeldedatum für die Investitionsbeiträge das Datum der Aufnahme in die Springer-Warteliste gelten.

Investitionsbeitrag Biomasse (EnFV): Verlangt wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern unter anderem, dass auch die Gasproduktion bei Klärgasanlagen und nicht nur die Stromproduktion den Mindestanforderungen unterstellt wird. Von vielen wird beantragt, dass für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung im alten Regime gestellt haben und sich nach Bau der Anlage entscheiden, einen Investitionsbeitrag in Anspruch zu nehmen, das Einreichdatum des ersten Gesuches gelten soll. Einige verlangen, dass in begründeten Fällen keine Baubewilligung nötig sei. Es wird zudem beantragt, dass bei der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags nur die tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten berücksichtigt werden.

Marktprämie Grosswasserkraft (EnFV): Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer aus Strombranche und Umweltverbänden fordern, dass bei der Berechnung der Marktprämie an Stelle des Referenzmarkterlöses und vereinfachten Gestehungskosten die effektiven Erlöse und Kosten je Kraftwerk (bspw. Systemdienstleistungen, Herkunftsnachweise, Overhead-Kosten) berücksichtigt werden.

Effizienzvorschriften Geräte (Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig her-gestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, EnEV, Vernehmlassungsentwurf): Diverse Vernehmlassungsteilnehmer begrünnen die verbesserte Lesbarkeit der Verordnung und die direkten Verweise auf EU-Richtlinien. Teilweise wird eine vollständige Angleichung an das EU-Recht gefordert, um den Handel mit der EU zu fördern. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich positiv zum Einbezug gewisser Bauprodukte; die Abgrenzung gegenüber kantonalen Kompetenzen seien klar.

Effizienzvorschriften Fahrzeuge (EnEV): Die Rückmeldungen beschränken sich auf Stellungnahmen, die die Abschaffung oder die Neuausrichtung der Energieetikette auf die Emissionsvorschriften fordern, den relativen Anteil bei der Berechnung der Energieeffizienzkategorie in Frage stellen und Anpassungen bei der Angabe der CO₂-Emissionen vorschlagen.

CO₂-Zielwerte Fahrzeuge (CO₂-Verordnung): Die EnDK und die meisten Kantone, SP sowie Umwelt- und Naturschutzverbände fordern, die Ausnahmen vom Geltungsbereich restriktiver zu regeln, die Abtretung von Fahrzeugen zwischen Importeuren sowie Spezialziele für einzelne Fahrzeugmarken zu streichen, die Zielwertüberschreitung bei der Sanktionsberechnung auf eine Nachkommastelle zu runden (anstelle der Abrundung auf ganze Gramm CO₂/km), die Berechnungsformeln für die CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Messwerte anzupassen, die bisher geltenden Sanktionsbeträge beizubehalten (anstelle einer jährlichen Anpassung an den Wechselkurs) sowie den Ausschluss von Elektrofahrzeugen, welche kurz nach dem Import in die Schweiz reexportiert werden. Breite Kreise fordern, dass wie bisher der biogene Anteil im Erdgas-/Biogas-Treibstoffgemisch angerechnet bzw. von den sanktionsrelevanten CO₂-Emissionen von Gasfahrzeugen abgezogen wird. Die EnDK, die meisten Kantone, GPS und GLP sowie Umwelt- und Naturschutzverbände fordern, dass die Einföhrungserleichterungen Phasing-in und Supercredits gestrichen oder gemäss der EU-Regelung ausgestaltet werden; die Verbände der Wirtschaft und insbesondere der Verkehrswirtschaft, TCS und FDP schlagen vor, die Erleichterungen zu verstärken und zu verlängern, die Modalitäten nach Personenwagen und Nutzfahrzeugen zu differenzieren und bei Letzteren erst festzulegen, wenn weitere Grundlagen vorliegen. Die EnDK und die meisten Kantone begrünnen, dass das Referenzleergewicht aufgrund der im Vollzug erfassten Werte berechnet wird, während insbesondere die Automobilbranche verlangt, dass das Referenzleergewicht der EU-Regelung übernommen wird.

WKK-Anlagen (CO₂-Verordnung): Mehrere Kantone wünschen, dass die geförderten WKK-Anlagen die Luftreinhalteverordnung einhalten müssen. Dies bedeutet, dass Anlagen, welche die Teilrück-erstattung der CO₂-Abgabe erhalten, saniert sein müssen. Weiter wird insbesondere aus Industrie-kreisen eine Absenkung der Mindestgrenze der Feuerwärmeleistung von 1 MW oder andere Flexibilisierungen (bspw. Antrag auf Rückerstattungsgemeinschaften) gewünscht, damit auch kleinere Anlagen von der Rückerstattung profitieren können.

Globalbeiträge Gebäude (CO₂-Verordnung): Einige Kantone sowie die EnDK beantragen Ergänz-ungen in den Art. 104 (Aufnahme „ersetzen elektrischer Widerstandsheizungen“) und Art. 106 (kantonaler Kredit nur für Erhalt Ergänzungsbeitrag erforderlich). Der in Art. 106 festgehaltene Einsatz der Mittel (80 % für direkte Massnahmen / 20 % für indirekte Massnahmen) wird von den Kantonen als sinnvoll erachtet.

Geothermie (CO₂-Verordnung): Verschiedene Kantone regen eine bessere Koordination zwischen den Verfahren auf Stufe Bund und Kanton an; ebenso beantragen sie Einsitz in die Expertengremien sowie dieselben Rechte an den Geodaten, wie sie swisstopo hat. Die Fristen für die Geodatenabgabe an swisstopo, für die Nutzung und Bearbeitung durch swisstopo und zuoberst die Veröffentlichung hat zu vielen Rückmeldungen geführt, insbesondere industrienaher Vernehmlassungsteilnehmer fordern längere Schutzfristen.

Eigenverbrauch / Wechsel Netzanschluss (StromVV): Erneuerbare Energien-Verbände verlangen, die Verweigerungsgründe des Netzbetreibers beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu präzisieren oder zu streichen. Sie verlangen, den Nachweis zur Gewähr des internen Betriebs fallen zu lassen. Letztlich wird verlangt, die Anschlussanlagen, die dem Netzbetreiber vergütet werden müssen, zu benennen.

Intelligente Messsysteme / Smart Metering (StromVV): Eine Vielzahl von Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt die Einführung, ist jedoch der Meinung, dass eher zu viele Anforderungen festgelegt wurden. Für beinahe alle sind 7 Jahre zu kurz, teilweise werden zu hohe Kosten auch durch den vorzeitigen Ersatz alter Messgeräte vermutet. Insgesamt ist die Branche gespalten: Insbesondere VSE, DSV und BKW sind grundsätzlich gegen Smart Metering in der vorgeschlagenen Form, während viele andere Energieversorgungsunternehmen den Ansatz grundsätzlich unterstützen (Axpo, Alpiq, CKW, EKZ, EWZ, SIG, Romande Energie).

Intelligente Steuerungen (StromVV): VSE, DSV und viele Netzbetreiber pochen hier auf ein Vorrecht des Verteilnetzbetreibers, wobei Netzsicherheit und Netzeffizienz als Argumente genannt werden. Insbesondere besteht hier die Sorge, dass bisherige Rundsteuerungsanlagen nicht mehr weiter genutzt werden können. Viele andere Interessengruppen (u.a. Konsumentenverbände) begrünnen die Regelung, einige wünschen sich jedoch die Rückstellung bis zur Revision des Stromversorgungsgesetzes, da sie sich noch einen Ausbau der Rechte und dazu noch eine Liberalisierung des Messwesens wünschen. Zudem wird die Position des Netzbetreibers als noch zu stark erachtet. Auch werden Mehrkosten vermutet, da die Steuerung nun neu explizit vergütet werden soll und so gegebenenfalls die Netzkosten steigen würden.

Tarife (StromVV): VSE, DSV sowie alle Netzbetreiber sprechen sich gegen die De-Minimis-Regel aus und wollen völlig frei Kundengruppen bilden, womit Eigenverbraucher eine eigene Kundengruppe erhalten würden. Sie lehnen optionale Kundengruppen ab und wollen über alle Kunden von Anfang an gänzlich selber bestimmen. Grundsätzlich soll ein höherer Leistungsanteil von 50 % bis 70 % gelten. Die Erneuerbare Energien-Verbände, Konsumentenverbände, Hauseigentümer- und Mieterverband sowie die Umwelt- und Naturschutzverbände wünschen sich die Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelung bzw. einen Ausbau auf 100 % Arbeitstarif. Von den Verteilnetzbetreibern wird ein Inkrafttreten auf 2019 verlangt.

Landesgeologieverordnung (LGeoIV): Wenn auch auf breite Zustimmung gestossen, werden Begriffsanpassungen beantragt. Der Zusammenhang von (in der LGeoIV definierten) Datentypen mit den gesetzlichen Grundlagen (dem Bundesgesetz über Geoinformation und der Verordnung über Geoinformation) sei unklar.

Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En): Während die Gebührenansätze bei den einen Vernehmlassungsteilnehmern auf Zustimmung stossen, wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern zumeist der (zu hohe) Gebührenansatz kritisiert. Ferner wird u.a. die Transparenz der Darstellung kritisiert und die Forderung nach einer verstärkten Ausrichtung am Grundsatz der Gleichbehandlung laut.

4.2. Verordnungsübergreifende Bemerkungen

SO, TI, ZG, CVP, GPS, SVV, FER, Cemsuisse, EPFL, Wohnen Schweiz, EWZ, VÖV, Ökostrom Schweiz, Suissetec, KGT, VSA, HKBB, Swisspower, IWB, Swisscleantech, Considerate AG und Swissemig äussern grundsätzliche Zustimmung zum Verordnungspaket. SVP, SGV und CP lehnen die Verordnungsänderungen grundsätzlich ab.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (TG, SVP, SGV, FER, GastroSuisse, HKBB, AVDEL und ESR) kritisieren den Zeitpunkt des Vernehmlassungsverfahrens vor der Volksabstimmung über das Energiegesetz vom 30. September 2016. Andere (SAB u.a.) begrünnen den Zeitpunkt, da der Bundesrat damit frühzeitig Transparenz schaffe, bzw. zeigen Verständnis dafür (FDP).

BL, SG, SZ, ZH, EnDK, SAB, Wohnen Schweiz, Swisscleantech und Groupe E fordern eine Vereinfachung bei der Ausgestaltung der Verordnungen. Die FDP bemängelt eine in Einzelfällen zu hohe Regulierungsdichte; das Paket habe das Potential, zusätzlichen Aufwand und Bürokratie zu verursachen. SVP, Scienceindustries und EWN erachten die Regulierungsdichte als sehr hoch (bzw. zu hoch). Der VAS hingegen fordert eine Präzisierung der Erlasstexte.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (FDP, SVP, VSE, Scienceindustries, CP, AVDEL und ESR) bemängeln eine fehlende Abstimmung mit anderen Gesetzgebungsprojekten (insbesondere der Strategie Stromnetze bzw. der Klimapolitik).

SG, ZH und EnDK sind der Ansicht, dass die Umsetzung des neuen EnG ohne zusätzliche personelle Ressourcen des Bundes möglich sein sollte. Die SVP spricht sich gegen von den Verordnungsanpassungen verursachte Mehrkosten aus. SGV und FL fordern eine detaillierte Aufstellung aller Kosten. Die FRC spricht sich gegen Bestimmungen aus, welche dazu führen, dass die Förderkosten mehrheitlich von den kleinen Konsumenten bezahlt werden müssen. Der SGV fordert eine grundsätzlich wettbewerbsneutrale Umsetzung des EnG, welche möglichst auf marktwirtschaftlichen Mitteln basiert. Die Versorgungssicherheit soll gewährleistet, die Stromkosten wettbewerbsfähig bleiben; Regulierungskosten sollen abgebaut werden. Die SAB wünscht die Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung.

Die FER spricht sich gegen jegliche unverhältnismässige Erhöhung der CO₂-Abgabe aus. Sie ermahnt, die Regulierung im Energiebereich in Koordination mit der EU zu gestalten. Die Förderung der erneuerbaren Energien sei nur in einer Anfangsphase gerechtfertigt, bevor der Markt spielt. Beim Gebäudeprogramm sollen die Mitnahmeeffekte möglichst minimiert werden. Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch stellt die FER die Frage, wer bei einer Ausweitung die Netzkosten trage.

Die FDP ist der Ansicht, dass die Verordnungsbestimmungen vereinzelt dem Willen des Gesetzgebers widersprechen.

Die SL fordert eine Priorisierung der Stromerzeugungspotentiale nach Verhältnis zwischen Produktion und ökologischen Auswirkungen.

Der VAS bemängelt, dass für zahlreiche Bestimmungen die entsprechenden Übergangsfristen fehlen.

Der ETH-Rat ist der Meinung, dass der Bundesrat mit dem Verordnungspaket zu stark auf Fördermassnahmen setze, obwohl wissenschaftlich belegt sei, dass Vorschriften effizienter wirkten. Der ETH-Rat ist weiter der Ansicht, dass die Verordnungen der Sicherstellung der Versorgungssicherheit nicht genügend Rechnung tragen für den Fall, dass sich die erneuerbaren Energien nicht wie gemäss Energiestrategie 2050 vorgesehen entwickeln. Insbesondere warnt der ETH-Rat, dass die Investitionsbereitschaft für Gaskraftwerke ohne Fördermassnahmen zu gering sei.

Der SBS bitten zu prüfen, wie die Möglichkeit geschaffen werden kann, dass auch Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz als Ersatzmassnahmen im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) angerechnet werden könnten.

Der Kanton JU ist der Ansicht, dass im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen verstärkte Kommunikationsmassnahmen insbesondere betreffend Einspeisevergütungssystem notwendig sind.

Die Hydro-Solar Water Engineering stellt eine „Geringschätzung“ der Wasserkraft fest.

4.3. Energieverordnung

4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

JU, VD, SSV, die Stadt Lausanne, Bauen Schweiz, CP und Swissmem begrüessen die thematische Aufteilung der EnV. Der Kanton SZ lehnt dies ausdrücklich ab.

Das Mhylab ist der Ansicht, dass der Entwurf die Interessen der Kleinwasserkraft zu wenig berücksichtigt, und verlangt dessen Überarbeitung.

4.3.2. Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Grundsätzliches, volle Deklarationspflicht

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer sind mit den Änderungen im Kapitel Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung einverstanden. Die volle Deklarationspflicht wird von etlichen Vernehmlassungsteilnehmern explizit begrüsst, v.a. aufgrund der erhöhten Transparenz für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher (SP, SGB, ECS, FRC, HKBB, SES, SKS sowie Umwelt- und Naturschutzverbände). Einige Vernehmlassungsteilnehmer stellen den Antrag, um Kosten und Aufwand tief zu halten zusätzliche Ausnahmeregelungen zu erlassen, beispielsweise für börsengehandelten Strom (FDP, Economiesuisse, CP, GGS, Groupe E, IGEB, Scienceindustries, Swissbrick, Swissmem, Swiss Textiles und Lonza). Andere Teilnehmende möchten die heutige Regelung beibehalten (Cemsuisse, BEV und EWN). Einige Vernehmlassungsteilnehmer fordern schliesslich, dass die Stromkennzeichnung freiwillig werden soll, da das System zu teuer und zu aufwendig sei (SVP, SGV, IG DHS und GastroSuisse).

Weitere Anträge

Die BKW merkt an, dass die Meldepflicht bei Inbetriebnahme (Art. 6 Abs. 2) nicht nötig sei. Der ECS hingegen spricht sich dafür aus, dass nicht die Anlagedaten sondern die Inbetriebnahme an sich gemeldet wird.

Die Stiftung KEV regt an, bei der Orientierung an den internationalen Normen die Vollzugsstelle und die Association of Issuing Bodies (AIB) explizit aufzunehmen. Zudem schlägt sie vor, die Vertretung der Schweiz in internationalen Gremien durch die Vollzugsstelle auch in der EnV ausdrücklich zu erwähnen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass bei der Entwertung nicht nur die Pumpspeicherung, sondern alle Speicherformen berücksichtigt werden sollen (SSV, VSG, Biofuels Schweiz, Biomasse Schweiz und SVGW). Das EWN regt generell an, Bestimmungen zur Stromkennzeichnung bei Eigenverbrauch und Speicherung zu ergänzen.

Der ECS merkt an, dass die massgebenden Liefermengen um den Anteil des geförderten Stroms korrigiert werden sollten.

Weiter wird in einigen Stellungnahmen eine stärkere Orientierung an den Normen der EU gefordert (SP, Natur- und Umweltschutzverbände, SKS und SES). Zudem beantragen diese Vernehmlassungsteilnehmer – wie zusätzlich auch SGB, SIA und Suissetec – dass in jedem Fall sowohl der Produkte- wie auch der Lieferantenmix ausgewiesen werden muss, teilweise kombiniert mit einer Vorverlegung der Publikationsfrist von Ende Jahr auf Ende März.

Etliche Vernehmlassungsteilnehmer regen an, Energieversorger mit wenig Endkunden von der Pflicht zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung zu befreien (VSE, Repower, VBE, SWV und AVDEL).

4.3.3. Guichet Unique

Die Schaffung eines Guichet Unique für die Koordination von Stellungnahmen und Bewilligungen von Bundesstellen im Zusammenhang mit Windenergieprojekten wird von JU, NE, SH, SZ, TG, VD und EnDK ausdrücklich begrüsst. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, welche sich gegen die Schaffung eines Guichet Unique für Windenergieprojekte aussprechen.

Die Führung des Guichet Unique Windenergie durch das BFE wird kontrovers beurteilt. Einerseits begrüssen JU, SH, TG, VD und SIA ausdrücklich die Zuständigkeit des BFE für den Guichet Unique. Andererseits verlangen AR, BE, BL, NE, SO und BPUK, dass das ARE für den Guichet Unique Windenergie zuständig sein solle.

Zahlreiche Branchenorganisationen (AEE Suisse, AEW, Considerate AG, SIA, Suisse Eole, Swisscleantech, SwissWinds Development, Vento Ludens Swiss, PESG) stellen die Forderung, dass

das BFE im Rahmen des Guichet Unique als Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (SR 172.010) amtieren solle.

Der Kanton VD fordert explizit, dass die Bundesämter auch zu Vorprojekten Stellungnahmen abgeben sollen, so dass Kanton und Projektentwickler wenn möglich schon in einem frühen Planungsstadium Konflikte mit Bundesinteressen erkennen und darauf reagieren können.

Das EWZ fordert, dass der Guichet Unique für das Weiterreichen von Unterlagen an die Bundesstellen, eine Frist von höchstens einem Monat einzuhalten hat. Zusätzlich fordert das EWZ die Streichung des Konditionalsatzes in Art. 7 Abs. 3 „sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind.“

In einigen Stellungnahmen wird vorgeschlagen, der Guichet Unique solle neben der Windenergie auch für weitere Technologien zuständig sein:

- Tiefengeothermie (FR)
- alle erneuerbare Energien-Technologien (JU und Ökostrom Schweiz)
- sämtliche Energieinfrastrukturen (WSL)
- Fernwärme/-kälte, Gas-Infrastruktur (InfraWatt und VFS)

4.3.4. Nationales Interesse

Artikel 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

In Bezug auf die Schwellenwerte für das nationale Interesse bei der Wasserkraft sind die Stellungnahmen uneinheitlich. Eine Gruppe von Vernehmlassungsteilnehmern (BL, EnDK, SWV, Alpiq, Repower) begrüsst die vorgeschlagene Höhe der Schwellenwerte. Die Werte seien plausibel und mit den Zielen bezüglich Erhalt des Bestandes und angestrebtem Zubau bei der Wasserkraft erklärbar.

Die Repower sieht als mögliche Alternative einen etwas tieferen Schwellenwert von 12 GWh/Jahr bis 15 GWh/Jahr für neue nicht steuerbare Wasserkraftwerke.

Die EnDK begrüsst die Abstufung zum nationalen Interesse. Die Überlegungen zur Herleitung der Kriterien für Anlagen von nationalem Interesse seien nachvollziehbar und zur Erreichung der Ausbaurichtwerte gemäss der Energiestrategie 2050 angezeigt. Die FDP ist der Ansicht, dass auch der Neubau kleinerer Wasserkraftwerke als nationales Interesse anerkannt werden solle.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer beurteilen die Schwellenwerte als zu hoch. Gemäss SH, BDP und SVP sind die Schwellenwerte nach unten anzupassen. VSE, DSV, Axpo, CKW, Alpiq, Romande Energie, Swisselectric und SAK schlagen einen Schwellenwert für neue nicht steuerbare Wasserkraftwerke von 12 GWh/Jahr vor. Diese Vernehmlassungsteilnehmer bemängeln, dass mit dem im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Schwellenwert ein Grossteil des Wasserkraft-Ausbaus der letzten Jahre nicht von nationalem Interesse gewesen wäre. Die Hydro-Solar Water Engineering sieht den Schwellenwert bei einer jährlichen Produktion von 1 GWh, ADEV bei einer Produktion von 500 MWh/Jahr. Für AEE Suisse, ADEV und Swiss Small Hydro sollen neue Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse sein, wenn sie im Winterhalbjahr über eine Produktion von mindestens 6.7 GWh verfügen oder mindestens 5 GWh und 30 Stunden Stauinhalt erreichen. Die Società Elettrica Sopracenerina wünscht, dass der Schwellenwert auf 6 GWh/Jahr gesenkt wird.

Eine weitere Gruppe beurteilt die Schwellenwerte als zu tief. SP, SSV, NIKE, SAC und Umwelt- und Naturschutzverbände fordern für neue nicht steuerbare Wasserkraftwerke einen Schwellenwert von 120 GWh/Jahr und für steuerbare Anlagen einen Schwellenwert von 60 GWh/Jahr. Für bestehende Wasserkraftwerke sollen die entsprechenden Schwellenwerte 60 GWh/Jahr resp. 30 GWh/Jahr betragen. Der SVS fordert einen Schwellenwert von 80 GWh/Jahr resp. 45 GWh/Jahr für bestehende Wasserkraftwerke. Das nationale Interesse sei nur bei einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie gegeben. Alle Anlagen sollen zudem gemäss den genannten Vernehmlassungsteilnehmern über einen Mindestanteil von 30 % der Produktion im Winter verfügen müssen. Dieser Anteil wird auch von der Vogelwarte unterstützt. Swisscleantech fordert, dass der

Schwellenwert als Produktion im Winterhalbjahr definiert wird. Die EPFL ist der Meinung, dass das nationale Interesse an ein Produktionsdefizit geknüpft werden soll oder die Anlagen mindestens einen signifikanten Anteil im Winter produzieren können müssen.

Deutlich höhere Werte verlangen auch AR, GL, SGB, VSA sowie die EAWAG. GL und TG plädieren zudem für die Definition des Schwellenwertes als Leistungsgrösse. Für die EKD müsste der Schwellenwert im Bereich von 5 % bis 10 % des Bruttozubaubziels, mithin bei ca. 240 GWh/Jahr liegen. Die ENHK bezieht sich bei der Bestimmung des Schwellenwertes ebenfalls auf 5 % des Bruttozubaubaus und plädiert für einen Schwellenwert von 230 GWh/Jahr. Für GPS und SL sind die Schwellenwerte um Faktoren zu tief; diese müssten zudem den Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigen. Die Akademien der Wissenschaften sehen die Schwellenwerte bei mindestens 100 GWh/Jahr.

BDP, VSE, SWV, Alpiq, Axpo, CKW, EWZ, VBE, Swisselectric, Romande Energie und SBB fordern, dass neue Wasserkraftanlagen bereits ab 200 Stunden und bestehende ab 100 Stunden als voll steuerbar gelten sollen. Sie begründen dies damit, dass wegen der hohen Bedeutung von Speichermöglichkeiten auch Wochenspeicher als voll steuerbar gelten sollen. Die Stadt Lausanne und SWV fordern ebenfalls eine Herabsetzung der Stundenzahl für die vollständige Steuerbarkeit, ohne jedoch eine konkrete Stundenzahl zu nennen.

In Bezug auf bestehende Anlagen fordern VSE, VBE, SWV, Alpiq, BKW, EWZ, Repower und Romande Energie, dass diese auch ohne Erneuerungen oder Erweiterungen ab dem genannten Schwellenwert im nationalen Interesse sein sollen. Für die Stadt Lausanne sollen beim nationalen Interesse bestehender Anlagen Konzessionserneuerungen explizit auch aufgeführt werden. Für den Kanton VS ist die Definition des nationalen Interesses bei Erneuerungen und Erweiterungen missverständlich. Hier soll klargestellt werden, dass der Schwellenwert erreicht ist, wenn die Gesamtanlage mit der Erneuerung oder Erweiterung eine bestimmte Produktion erreicht.

Alpiq, Repower, SWV, EWZ und VBE fordern eine Reduktion des Schwellenwertes für Pumpspeicherwerke auf 50 MWh/Jahr. Der Kanton TI möchte eine Flexibilisierung des Schwellenwertes zwischen 50 MWh/Jahr und 100 MWh/Jahr und eine Ausnahmeregelung, wenn dies auf Grund der kantonalen Energiepolitik angezeigt ist. Für den Kanton BE sind bei der Festlegung des nationalen Interesses von Pumpspeicherwerken Effizienzkriterien zu berücksichtigen.

VSE, SWV, Axpo, CKW, BKW, EWZ, VBE, Romande Energie und Swisselectric beantragen eine Präzisierung, dass bei Pumpspeicherwerken das nationale Interesse an der Produktion aus natürlichen Zuflüssen gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 beurteilt wird. Für Swisscleantech muss die Leistung ganzjährig zur Verfügung stehen.

VSE, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, Repower, SWV, VBE, EWZ, Romande Energie und Swisselectric verlangen, dass Anlagen in einer Kaskade, welche nicht selbständig betrieben werden können, in Bezug auf die Schwellenwerte für das nationale Interesse als eine Anlage gelten sollen. Begründet wird dies damit, dass eine Systemgrenze fehle.

Artikel 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

Der Kanton FR schlägt vor, die gesamte Methodik für die Zuerkennung des nationalen Interesses neu zu evaluieren, so dass die nationalen Produktionsziele mit denjenigen Anlagen erreicht werden können, welche das grösste energetische Potenzial und gleichzeitig die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt aufweisen.

SH und Swisscleantech verlangen einen tieferen Schwellenwert.

SAB und SBS fordern, dass der Schwellenwert „möglichst tief angesetzt“ werde.

AG, SG, TG, VD sowie die EnDK sind mit dem vorgeschlagenen Schwellenwert von 10 GWh/Jahr einverstanden, ebenso die gesamte Windenergiebranche, IWB und AEE Suisse.

Der VPOD fordert, dass aus ökologischer Sicht der Grenzwert in einer „vertretbaren Grösse“ gehalten werden solle.

Von vielen Akteuren wird ein höherer Schwellenwert gefordert, allerdings in sehr unterschiedlicher Weise:

- AI, AR und NE fordern einen höheren Schwellenwert, ohne einen Wert zu nennen.
- Alpiq, Repower und SWV fordern einen Schwellenwert von 20 GWh/Jahr.
- Die EVP fordert, dass die Grenzwerte zumindest analog der vom BFE in Auftrag gegebenen Studie „Kriterien für nationales Interesse“ (BG Ingenieure, 2013) angehoben werden sollen.
- SSV, Pro Natura, Greenpeace, WWF, Aqua Viva, VCS und SAC fordern einen Schwellenwert von 40 GWh/Jahr.
- Der SVS fordert einen Schwellenwert von 50 GWh/Jahr.
- ENHK, EKD, FL, Vogelwarte, EPFL und Akademien der Wissenschaften fordern Schwellenwerte in der Grössenordnung von 100 GWh/Jahr bis 600 GWh/Jahr.

AG, AI, BPUK und EVP fordern, dass das Windpotenzial am Standort als Kriterium für die Zuerkennung des nationalen Interesses eingeführt werden solle.

EPFL sowie Umwelt- und Naturschutzverbände fordern, dass der Anteil der Stromproduktion, welcher in den Wintermonaten anfällt („Winterstrom“), als Kriterium für die Zuerkennung des nationalen Interesses eingeführt werden solle.

JU, NE, VD, SSV, SAC, NIKE sowie Umwelt- und Naturschutzverbände fordern, dass das nationale Interesse nur an Windparks mit mehreren Windkraftanlagen und nicht an Einzelanlagen verliehen werden dürfe.

NIKE, SAC sowie Umwelt- und Naturschutzverbände verlangen die Streichung von Abs. 3. Die Vogelwarte verlangt, dass kein Unterschied zwischen bestehenden und neuen Anlagen gemacht wird, während der Kanton NE befürchtet, dass Abs. 3 zu einer Salami-Taktik bei der Windparkplanung führen könnte.

Skyguide weist darauf hin, dass die Flugsicherungsdienstleistungen und damit die Flugsicherheit generell eingeschränkt werden könnten, falls dem nationalen Interesse für die Windenergie ein höheres Interesse als der Zivilluftfahrt eingeräumt würde.

Artikel 10 Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG

BL und EnDK begrünnen die Formulierung von Art. 10 ausdrücklich, da diese zu einer praktikablen Umsetzung führe und den Schutzanliegen der Biotope gebührend Rechnung getragen werde.

SP, GPS, SSV, SGB, VSA, Akademien der Wissenschaften, Vogelwarte, SL, SAC, Umwelt- und Naturschutzverbände beantragen (mit unterschiedlichen Formulierungen), dass nicht nur Bauwerke in Biotopen von nationaler Bedeutung ausgeschlossen werden. Es sollen auch jene ausgeschlossen werden, welche ausserhalb stehen und deren Auswirkungen die ungeschmälerte Erhaltung der Objekte gefährden. Um diesen Schutz zu gewährleisten, müsse der Art. 10 erweitert werden. Der FL fordert, Art. 10 zu ergänzen mit der Bestimmung, dass die Anlagen die Schutzgebiete bezogen auf die geltenden Schutzgesetze nicht beeinträchtigen oder bedrohen dürfen. Gemäss der EAWAG ist eine perimeterbezogene Betrachtung nicht ausreichend. Zudem seien weitere Schutzgebietstypen wie BLN-Gebiete, kantonale Schutzgebiete und Pro Natura-Schutzgebiete ebenfalls einzubeziehen. Die ENHK beantragt, Art. 10 ersatzlos zu streichen.

VSE, VBE, Alpiq, Repower, SWV, BKW, SAK, EWZ und Romande Energie möchten hingegen Anlagen oder Anlagenteile, die ausserhalb des Biotops liegen und Auswirkungen auf dieses haben könnten, vom Ausschluss ausnehmen. Zudem sollen bestehende Anlagen und allfällige Erweiterungen von Anlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung zulässig sein. Diese Vernehmlassungsteilnehmer argumentieren, dass eine Einschränkung dem neuen EnG widersprechen würde.

Anträge zu weiteren Technologien

Für den Kanton FR repräsentiert auch die tiefe Geothermie ein nationales Interesse, ebenso für die EPFL.

RegioGrid und EKZ fordern, dass Photovoltaikanlagen ab 10 GWh Jahresproduktion von nationalem Interesse sind.

Swisscleantech, Swissolar, SAK und VESE fordern, dass Photovoltaikanlagen ab 1 GWh Jahresproduktion von nationalem Interesse sind, da viele interessante Standorte für Photovoltaikanlagen im alpinen Gebiet in BLN-Gebieten liegen würden.

EPFL und Akademien der Wissenschaften stellen die Frage, ob nicht auch Photovoltaikanlagen ab einer noch zu definierenden Grösse das nationale Interesse erhalten sollten.

Die EPFL stellt die Frage, ob nicht auch Biomasseanlagen das nationale Interesse erhalten sollten.

4.3.5. Abnahme- und Vergütungspflicht

Artikel 11 Anschlussbedingungen

ADEV, Planeco und Swiss Small Hydro beantragen, die Anschlussbedingungen nicht in der Verordnung zu regeln, da diese andernorts schon genügend geregelt seien.

SSV und Swisspower regen an, dass sich die Anschlussbedingungen ausschliesslich auf Elektrizität beziehen sollen und nicht auch auf Biogas.

Der VESE fordert, dass keine individuelle vertragliche Regelung zwischen Netzbetreibern und kleinen Produzenten vorgeschrieben werden soll.

Der Kanton VD spricht sich dafür aus, dass landwirtschaftliche Anlagen mit beträchtlicher Produktion die Anschlussleitung nicht selber bezahlen müssen. SBV, AGORA, CJA und ZBV beantragen, dass die Anschlusskosten mindestens zur Hälfte vom Netzbetreiber getragen werden sollen. Dieselben Vernehmlassungsteilnehmer, wie zusätzlich auch die Ökostrom Schweiz, beantragen eine Klärung des Begriffs Netzanschlusspunkt.

VSE und Repower regen an, die Regelung von Messkonzept und -strecke explizit in die Mindestanforderungen aufzunehmen.

Die Repower regt an, den Begriff „Netzanschlussleitung“ durch „Erschliessungsleitung“ zu ersetzen.

Die EICom spricht sich dafür aus, aus systematischen Gründen die Verschiebung von Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz in die StromVV zu prüfen.

Artikel 12 Abzunehmende und zu vergütende Energie

VSE, DSV, Alpiq, EKZ und EWZ schlagen vor, den Fall des Verkaufs von Regelenergie an Swissgrid explizit in die Verordnung aufzunehmen.

JU, VD und Swissolar regen an, dass die Vergütungspflicht auch für zwischengespeicherte Energie aus erneuerbaren Quellen gelten solle. Der Kanton VD schlägt zudem vor, dass eine Speicherung via Stromnetz gleich wie fossile Stromproduktion behandelt werden soll.

VSE, DSV, Alpiq und BEV beantragen, dass der Wechsel in den oder aus dem Eigenverbrauch nur auf Anfang Jahr erfolgen kann, da ein solcher möglicherweise einen Einfluss auf die Tarifstruktur des Netzbetreibers habe. VAS, AVDEL und ESR sprechen sich generell dafür aus, dass weniger häufig

gewechselt werden darf. Der VAS beantragt zudem, dass die Kosten für einen Wechsel vom Anlagenbetreiber zu bezahlen sind.

BKW, AEK onyx und VESE beantragen, dass die Regelung zur Mitteilung des Wechsels gestrichen wird.

Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch schlägt AEK onyx vor, dass der Grundeigentümer als Vertragspartner auftritt. Die BKW fügt an, dass bei mehreren Anlagen die Überschussproduktion nicht auf die einzelnen Produzenten aufgeteilt werden kann.

Die Ökostrom Schweiz fordert eine klare Vorgabe, dass die von der Anlage selber verbrauchte Elektrizität entweder aus derselben Anlage oder dann aus erneuerbaren Quellen stammen solle.

VSE, DSV, Alpiq, Axpo, Swisselectric, AVDEL, CKW, EKZ, ESR, Sierre Energie und VSEI fordern, dass die Kosten für das Messwesen zu Lasten der Produzenten gehen sollen. Das EWZ spricht sich dafür aus, in dieser Verordnung keine Bestimmung zu den Messinstrumenten und -kosten aufzunehmen, da diese in der StromVV genügend geregelt seien. Die EICOM merkt an, dass die Grundlage zur Kostenanrechnung der Messung von Erzeugern im StromVG nicht gegeben ist. Zudem führt sie aus, dass entgegen den Erläuterungen die bisherigen Bestimmungen nicht unverändert übernommen wurden.

VSE und DSV sprechen sich dafür aus, die Pflicht zur Lastgangmessung für Anlagen mit einer Leistung von über 30 kVA beizubehalten.

Die GPS beantragt, dass auch Messgeräte von Drittanbietern zugelassen sein sollen.

Artikel 13 Vergütung

VD, GLP, GPS, SP, SBV, ADEV, AEE Suisse, Umwelt- und Naturschutzverbände, SIA, SES und Swissolar, begrüßen die vorgeschlagene Regelung, dass sich die Vergütung an den Bezugskosten bei Dritten und an den Kosten der eigenen Produktion zu orientieren hat. Sie führen an, dass das neue Gesetz nicht mehr von „marktorientierten Bezugspreisen“ spricht und in der Berichterstattung der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates explizit auch der Einbezug der Produktionskosten erwähnt wurde.

BDP, CVP, EVP, FDP, SGV, Economiesuisse, VSE, DSV, Swisspower, AEK onyx, BKW, EnAlpin, Energieforum Schweiz, EWZ, Groupe E, IWB, RegioGrid, Sierre Energie, Akademien der Wissenschaften, SIG und Stadt Lausanne sprechen sich dafür aus, dass für die Höhe der Vergütung nur die Bezugskosten bei Dritten relevant sein sollen. Sie führen aus, dass die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen nicht vermieden werden können und es dadurch zu systematischen Verlusten bei Netzbetreibern mit hoher Eigenproduktion kommen kann. Für die vorgeschlagene Regelung fehle die gesetzliche Grundlage und sie sei zudem nicht kompatibel mit einer vollen Marktöffnung.

Axpo, CKW, AVDEL und Swisselectric sprechen sich für eine Orientierung der Vergütungshöhe an den Marktpreisen aus.

SH, TG, GLP, GPS, FRC, Umwelt- und Naturschutzverbände, SIA, Swiss Small Hydro und VESE schlagen vor, dass sich die Vergütungshöhe an den Endkundertarifen für den Energieanteil des Stroms orientieren soll.

ADEV, Planeco, Swissolar und VESE schliesslich sprechen sich dafür aus, dass sich die Vergütung an den Produktionskosten von neuen inländischen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien orientieren soll.

Eine Reihe von Vernehmlassungsteilnehmern schlägt vor, dass sich die Vergütungshöhe in den verschiedenen Netzgebieten nicht unterschieden, sondern schweizweit einheitlich festgelegt werden soll (GLP, SP, Alpiq, Repower, VBE, Umwelt- und Naturschutzverbände, SES, SKS, Swiss Small

Hydro und SWV). Einige schlagen vor, dass das BFE die Vergütungen festlegen soll, allenfalls in Rücksprache mit dem VSE.

VD, Stadt Lausanne und SIG regen an, auch in der Verordnung festzuhalten, dass die Regelung zur Vergütungshöhe nur zum Zuge kommt, wenn sich Produzent und Netzbetreiber nicht anderweitig einigen. Zudem beantragen sie, dass die Vergütung in jedem Fall an die Kosten der Grundversorgung angerechnet werden kann.

FRC, HEV, InfraWatt, SKS und WSL beantragen, dass die Vergütungspflicht auch für den Herkunftsnachweis gelten soll. WEKO, VSE, DSV, Alpiq, Sierre Energie und SWV hingegen regen an, explizit in der Verordnung festzuhalten, dass die Vergütung den Herkunftsnachweis nicht beinhaltet.

VSE und DSV schlagen vor, dass die vermiedenen sowie die zusätzlichen administrativen Kosten ebenfalls berücksichtigt werden.

Das MhyLab schlägt vor, in der Verordnung klare Kontroll- und Rekursmöglichkeiten bei Streitigkeiten zur Vergütung festzulegen.

Die Repower schliesslich schlägt vor, die Regelung zur Vergütung der WKK-Anlagen zu streichen.

Artikel 14 Anlagenleistung

JU, VD, EMPA, AEE Suisse und EVG-Zentrum schlagen vor, die Leistung von Photovoltaik-Anlagen gemäss der AC-Spitzenleistung (Wechselstrom-Spitzenleistung) des Wechselrichters anstelle der DC-Leistung (Gleichstrom-Leistung) der Module zu definieren.

4.3.6. Eigenverbrauch

Allgemeine Bemerkungen

Art. 15ff. regeln die Bedingungen für den Ort der Produktion für Eigenverbrauchsgemeinschaften und die Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. BE, TG, VD, GLP, FDP, SP, EICOM, WEKO, SBV, Economiesuisse, AEE Suisse, ADEV, Groupe E, Ökostrom Schweiz, Stiftung KEV, EVG-Zentrum, Planeco, Swisscleantech, Umwelt- und Naturschutzverbände, VESE, VSEI, Swiss Small Hydro, Suissetec, SIA, USIC, ZBV, Collectif pour la sécurité de l'investissement dans le solaire, Prométerre, Wohnen Schweiz, HEV, SMV, USPI, Aventron, SKS und SIA sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden oder eher einverstanden, sprechen sich aber für einen Ausbau der Rechte für solche Gemeinschaften aus. So wird gefordert, dass Eigenverbrauchsgemeinschaften das Recht eingeräumt wird, das Netz des Verteilnetzbetreibers zu nutzen, um solche Gemeinschaften zu bilden und um Parallelnetze zu vermeiden. Die Kostentragung sei dabei verursachergerecht mit den Verteilnetzbetreibern zu vereinbaren. Wenn wegen Eigenverbrauchsgemeinschaften Anschlussanlagen nicht mehr genutzt werden könnten, seien die Kosten nicht durch die Gemeinschaften zu tragen. Weiter müsse das Einspruchsrecht der Verteilnetzbetreiber bezüglich unverhältnismässiger Massnahmen im Netz präzisiert werden. Aus Sicht der EICOM ist ausdrücklich in der Verordnung festzuhalten, dass Grundeigentümer unter Vorbehalt von Art. 3a StromVV Anspruch auf Wechsel des Netzanschlusspunktes haben, um Eigenverbrauch geltend zu machen.

BE, TG, AGORA, SIA und CJA sprechen sich gegen die Vorgabe einer minimalen Produktionsleistung von 10 % im Verhältnis zur Netzanschlusskapazität aus, welche als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Zusammenschlusses gelten soll. Andere schlagen als Ergänzung vor, dass der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zulässig ist, sofern die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 % der maximalen Netzanschlusskapazität liegt oder mindestens 25 % der sinnvoll nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikanlagen belegt sind (SP, AEE Suisse, ADEV, Suissetec, Swisscleantech und Umwelt- und Naturschutzverbände). Eine Untergrenze von 10 % sei für Grossverbraucher oder grosse Wohnüberbauungen, an Orten also, wo teilweise grosse Dächer zur Verfügung stehen, wenig hilfreich und sollte erhöht werden, dies auch im Hinblick auf die angestrebte Verdichtung.

GE, FDP, SGB, VSE, DSV, AEW, VAS, Alpiq, AVDEL, Axpo, CKW, EKZ, EnAlpin, Energieforum Schweiz, EPFL, Elektra, EVG-Zentrum, BEV, Sierre Energie, Repower, BKW, AEK onyx, Swisselectric, Swisspower, Stadt Lausanne, VSEI, EWZ, EnBAG-Gruppe und SIG sind mit der vorgeschlagenen Regelungen in den Art. 15ff. grundsätzlich oder eher nicht einverstanden. Nach ihrer Einschätzung ist die Formulierung, wonach umliegende Grundstücke ebenfalls als Ort der Produktion gelten, zu vage. Sie sprechen sich dafür aus, dass dies nur für angrenzende Grundstücke zusätzlich zu jenem gilt, auf dem die Produktionsanlage steht, und alle Produktionsanlagen und Endverbraucher umfasst, die sich hinter einem Anschlusspunkt an das Verteilnetz befinden. Für bestehende Anschlussanlagen sei die Anschlusssituation vor dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ausschlaggebend. Für eine Änderung des Anschlusses brauche es zudem das Einverständnis des Verteilnetzbetreibers. Auch wird im Grossteil von diesen gefordert, die Mindestgrenze auf 20 % bis 50 % anzuheben.

Artikel 17 Zusammenschluss der Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter

Mit Art. 17, der den Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächter regelt, sind VD, WEKO, EICom, SMV, HEV, FRC, CP, Landis+Gyr, Swissmig, EcoCoach, ZBV, Swiss Small Hydro, SKS, IWB, EWZ und IG DHS weitgehend einverstanden. Teilweise sprechen sie sich auch für einen Ausbau der Regulierung aus. So solle die Innenregelung auch bezüglich Messung beibehalten werden. Präzisierungen werden gewünscht in Bezug auf den Umgang mit Stockwerkeigentum, die Höhe der verrechenbaren Gestehungskosten und den Kosten, welche intern abgerechnet würden. Auch der Umgang mit dem Erlös aus der Einspeisung müsse in der Eigenverbrauchsgemeinschaft geregelt werden. Teilweise wird gewünscht, dass Neumieterinnen und -mieter nicht in einen bestehenden Zusammenschluss integriert werden sollten bzw. die Bedingungen für einen Austritt nochmals zu überdenken.

SH, TG, GLP, SGV, SGB, VSE, DSV, Swisselectric, BKW, AEK onyx, CKW, Axpo, EKZ, Ökostrom Schweiz, EVG-Zentrum, GGS, AGORA, Swissbrick, VESE, Cemsuisse, Akademien der Wissenschaften, Scienceindustries, Swissolar, ADEV, Wohnen Schweiz und USPI sind mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 17 nicht einverstanden und wünschen sich eine liberalere Ausgestaltung oder eine Überprüfung der Regelung. Sie fordern, die Innenregelung möglichst offen zu lassen und den Mieterinnen und Mietern einmalig beim Eintritt ein Wahlrecht zur Teilnahme einzuräumen. Auch wird ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit befürchtet.

Artikel 18 Einsatz von Stromspeichern im Energieverbrauch

Art. 18 regelt den Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch und legt Anschlussbedingungen und Messkonzepte fest. Eine explizite Vorgabe, Speicher beim Anschluss nicht zu diskriminieren, wird von SGV, SBV, AEE Suisse, Planeco, Suissetec und ADEV gefordert.

Der VSE hält fest, dass die Rückwirkungen „am“ Netzanschlusspunkt ausschlaggebend seien und fordert eine Präzisierung zur Phasensaldierung.

Weiter fordern SH, VD, SBV, VSE, DSV, Alpiq, Groupe E, EWZ, AVDEL, EKZ, Elektra, EWN, Sierre Energie, RegioGrid, Swisselectric, AEK onyx, Axpo, BKW, CKW, Repower, Swisspower, ESR, Swissolar Stadt Lausanne und SAK, die Vorgaben zur Messung eines bidirektionalen Speichers mit einem intelligenten Messsystem zu streichen und dem Netzbetreiber grundsätzlich die Verantwortung zu übertragen, das Messkonzept und die Richtlinien für diese Speicher festzulegen oder solche Speicher zu verbieten.

Eine Meldung zur Änderung der Betriebsart an den Netzbetreiber verlangen zudem SH, VD, SBV, VSE, DSV, Alpiq, AVDEL, EKZ, Elektra, EWN, Sierre Energie, EWZ, Stadt Lausanne, Swisselectric, AEK onyx, Axpo, BKW, CKW, Repower, Swisspower, ESR, Swissolar, RegioGrid und SAK.

Die Ökostrom Schweiz spricht sich dafür aus, dass die Kosten des Messgeräts in die Netzkosten aufgenommen werden.

Die EICOM fordert eine Präzisierung, dass aufgrund eines Speicheranschlusses kein Antrag auf Netzverstärkung gestellt werden soll. Die Kosten des Messgerätes am Speicher sollen zu Lasten des Zusammenschlusses gehen. Das will auch die IWB.

4.3.7. Wettbewerbliche Ausschreibungen

Allgemeine Bemerkungen

Scienceindustries, Ökostrom Schweiz, SBS sowie der ZBV begrüßen es, dass der Anwendungsbereich der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Massnahmen im Bereich Verteilung und Produktion ausgeweitet wird.

Die SIG ist der Ansicht, die wettbewerblichen Ausschreibungen sollten für die Unternehmen ein einziges breites Angebot an Beratung, Förderung und Begleitung der Umsetzung der Massnahmen anbieten.

Die SVP möchte wettbewerbliche Ausschreibungen abschaffen.

InfraWatt möchte, dass für die wettbewerblichen Ausschreibungen genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 20 Ausschreibungen

BE, BL, FR, GE, JU, NW, SH, SZ, TG, VD sowie die EnDK fordern in Bezug auf Abs. 1 eine Koordination mit bestehenden kantonalen Massnahmen, weil es derzeit heterogene Fördervoraussetzungen gäbe.

JU und VD wollen den Begriff „befristet“ in Abs. 1 streichen. Der Satz könne so verstanden werden, dass die unterstützten Effizienzmassnahmen auf ein Jahr befristet seien.

Der Kanton JU findet, dass bestehende kantonale Förderprogramme zusätzlich durch die wettbewerblichen Ausschreibungen unterstützt werden sollten.

FDP, GLP, Economiesuisse, SGV, VSE, Swissmem, Swisselectric, AXPO, CKW, VSEI und Swissbrick schlagen vor, den Abs. 2 ganz zu streichen oder zu kürzen. Er gehe über den primären Zweck, Strom einzusparen, hinaus, respektive der Text zum Gesetz oder anderen Bestimmungen der Verordnung sei redundant.

Artikel 21 Teilnahmebedingungen

FDP, GLP, Economiesuisse, SGV, VSE, Swisselectric, AXPO, CKW, Swissbrick und IG DHS wollen, dass die Bedingungen für die Ausschreibungen nicht mehr, wie in Abs. 1 festgehalten, jährlich angepasst werden können, sondern nur falls dies aufgrund neuer Vorschriften und Gesetze notwendig sei. Zudem soll das BFE nicht Förderschwerpunkte festlegen oder bestimmte Anwendungen von der Förderung ausnehmen können.

Der VSE möchte eine Anpassung von Abs. 2, so dass Antragsteller auch mehr als einmal im Jahr dieselbe Eingabe machen können.

Artikel 22 Berücksichtigung und Auswahl

Die Empa ist der Ansicht, dass explizit dargestellt werden soll, dass die beiden Bedingungen in Art. 22 Abs. 1 Bst. a und b explizit kumulativ erfüllt sein müssen.

GLP, FDP und VSE möchten, dass Projekte und Programme nicht aufgrund der Kostenwirksamkeit (Rp./kWh), sondern in Bezug auf die Effizienz ausgewählt werden, und die Förderbarkeit von Massnahmen für Projekte und Programme gleich definiert werden. Swisselectric und CKW möchten

zusätzlich nur Massnahmen mit einem Payback zwischen 4 und 8 Jahren fördern, die AXPO zusätzlich unter Umständen auch Massnahmen mit einem Payback unter 4 Jahren.

Die SIG möchte, dass der Bund die Möglichkeit hat, Ausschreibungen für verschiedene Zielgruppen zu lancieren, um dadurch mehr Massnahmen zum Ersatz von Haushaltsgeräten auszulösen.

Artikel 23 Auszahlung

GLP, FDP, Economiesuisse, SGV, VSE, Swisselectric, AXPO, CKW, Swissmem und Swissbrick möchten den Passus in Abs. 1 streichen, welcher die Kürzung der Förderbeiträge vorsieht, falls „die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht“ würden. Dadurch würden aufwändige nachträgliche Messungen der Stromeinsparungen nötig.

VFS und InfraWatt fordern ebenfalls zum Abs. 1, dass die Überprüfung der prognostizierten Stromeinsparungen praxisnah, z.B. mit Stichproben, erfolgen sollte.

Artikel 24 Auswertung und Publikation

VSE, Swisselectric, AXPO, CKW regen an, Abs. 3 zu streichen, weil die Publikation der erzielten Stromeinsparung bereits durch Abs. 1 Bst. c ermöglicht werde.

VSE, AXPO und CKW finden, dass auf Abs. 4 verzichtet werden könne, da Geschäftsgeheimnisse tangiert werden könnten.

4.3.8. Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien

Es gab insgesamt 83 Rückmeldungen zum Thema Geothermie in der EnV, wovon 21 Rückmeldungen zu den Verordnungsartikeln und 62 Rückmeldungen zu den Anhängen 1 und 2 zu verzeichnen sind.

AG, FR, JU, SO, TG, VD und VS haben sich sehr detailliert geäussert, ebenso materiell haben sich EnDK, EGK, VSE, Geothermie Schweiz und Schweizer Geologenverband geäussert. Viele haben die Geothermie-Fördermassnahmen positiv bewertet, während der Kanton VS die Regulierung als ein „bürokratisches Monster“ bewertet. Der Kanton SO empfiehlt die Details der Ausführungsbestimmungen, welche in den Anhängen 1 und 2 beschrieben sind, in eine Richtlinie zu übersetzen, da vermutlich hoher Anpassungsbedarf vorliegen werde.

Geothermie als nationales Interesse

Der Kanton FR wünscht, dass die Geothermie konkret als ein nationales Interesse erklärt wird und damit Schwellenwerte für die Grösse und Bedeutung von Geothermieanlagen definiert werden – ähnlich wie die Wasser- oder Windkraft. Ebenso beantragt dies die EPFL.

Artikel 25 Anspruchsvoraussetzungen und Gesuch

FR, JU, TG, VS, VD sowie EGK, VSE und Geothermie Schweiz sind der Ansicht, dass Abs. 3 sehr restriktiv formuliert sei.

Artikel 26 Prüfung des Gesuchs und Entscheid

FR, JU und VD beantragen, im Expertengremium vertreten zu sein.

Artikel 28 Auszahlung der Geothermie-Garantie

Die Umwelt- und Naturschutzverbände wollen, dass Teilerfolge vom Expertengremium bestimmt werden.

Die Akademien der Wissenschaften fordern eine konkrete Ergänzung zur Gültigkeit einer Geothermie-Garantie unabhängig von der eingesetzten Bohrtechnologie.

Artikel 29 Rückforderung

Die Geneva Petroleum Consultants International beantragt eine zeitnahe Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rückforderung. Der SGV beantragt einen Zusatzartikel (Art. 29^{bis}), der die Förderinstrumente gemäss einer Szenario-basierten Planung verfolgt sowie jährliche Berichte und Ausstiegsszenarien vorlegt.

Allgemeine Kommentare

Die Terminologie hat vor allem im Zusammenhang mit den einzelnen Fördertatbeständen innerhalb der EnV und der CO₂-Verordnung zu alternativen Vorschlägen geführt mit der Absicht, Begriffe zu harmonisieren (Geneva Petroleum Consultants International).

Anhang 1 Ziffer 2 Anrechenbare Investitionskosten

Geothermie Schweiz beantragt, Haftpflichtversicherungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Versorgung und Entsorgung an Bohrstandorten in den Katalog der anrechenbaren Kosten aufzunehmen.

Die Geneva Petroleum Consultants International verlangt die Aufnahme der Kosten aus dem Ankauf bereits existierender Geodaten in den Katalog. Der SGV will, dass Eigenleistungen als anrechenbar gelten.

Anhang 1 Ziffer 3 Verfahren für einen Prospektionsbeitrag

Die notwendige Kostenschärfe von 10 % bei der Kostenschätzung wird von VSE, EWZ und Geothermie Schweiz als nicht erreichbar und nicht den nationalen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet.

Das Management der Risiken für die Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umwelt soll gemäss EGK mit einigen Beispielen (Risiko der induzierten Seismizität, Schaden an Immobilien) konkretisiert werden.

Der Verband Geothermie Schweiz wünscht, dass der Innovationsgehalt des Projekts nicht Bestandteil des Gesuchs und damit auch nicht der Beurteilung wird.

Anhang 1 Ziffer 4 Verfahren für einen Explorationsbeitrag

Die im Vertrag festzustellende unentgeltliche Übertragung der (unterirdischen) Anlagen an den Bund sowie die Einräumung eines Kaufrechts an den obertägigen Grundstücken haben eine Reihe von Reaktionen hervorgerufen. So stellen die EWZ und der VSE diese Rechte grundsätzlich in Frage oder erlauben (EWZ) dies nur, wenn der Bund mehr als 50 % der anrechenbaren Investitionskosten trägt.

SO und VD streben einen Vorbehalt kantonaler Monopole an, wie auch der Kanton VS, welcher daran erinnert, dass ein Grundstück nicht notwendigerweise im Besitz des Projektanten sein muss und dass daher Dienstbarkeiten geregelt werden müssten.

Anhang 1 Ziffer 5 Geodaten

Dieser Abschnitt verursacht Unbehagen bei EGK, VSE und EWZ bezüglich der engen Fristen zur Übermittlung der primären, prozessierten primären und sekundären Daten an swisstopo, deren Nutzung und Bearbeitung durch swisstopo sowie die Veröffentlichung der primären und prozessierten primären Daten. Stattdessen wird eine Frist von einem Jahr (EGK) bis zu 5 Jahren (EWZ) vorgeschlagen.

Der Kanton AG ist zudem besorgt um die Abstimmung mit der Behandlung von Geodaten, welche unter den Rahmen der jeweiligen kantonalen Gesetze fallen. In diesem Zusammenhang wünscht der Kanton VD, dass den Kantonen dieselben Rechte wie swisstopo an den Daten erhalten.

Anhang 2 Ziffer 2 Anrechenbare Investitionskosten

JU und VD beantragen, die Kosten seismischer Studien in den Katalog der anrechenbaren Investitionskosten aufzunehmen. Der VSE wiederholt sein Anliegen, dass Eigenleistungen ebenso in den Katalog aufgenommen werden sollten.

4.3.9. Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen

Gemäss Vernehmlassungsentwurf zur neuen EnV ist nicht mehr die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid), sondern das BAFU für den Entscheid über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken (Art. 62 Abs. 2 EnG) und die entsprechenden Zahlungen zulasten des Fonds (Art. 35 Abs. 2 Bst. h EnG) zuständig. Dies hat Änderungen bei Verfahren zur Folge. Materiell ändert sich nichts an der bisherigen Regelung. Zu diesen Änderungen haben sich einzig BL, NW, EnDK und EMPA im Sinne einer vereinfachten Verfahrensabwicklung zustimmend geäussert.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich hingegen zu Regelungen, welche im Rahmen dieser Revision gemäss Vernehmlassungsentwurf nicht berührt werden. So verlangt der Kanton VS die explizite Erwähnung von Art. 34 EnG, der VSE (unterstützt von SWV, Alpiq, VBE und Repower) die Streichung des Verweises auf Art. 26 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1).

Der Kanton BE verlangt, dass die Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismässigkeitsprüfung von Sanierungsmassnahmen nicht mehr durch Kanton und BAFU gemacht werden, sondern nur noch durch das BAFU.

Bei wesentlichen Mehrkosten einer Sanierungsmassnahme soll nicht mehr ein neues Entschädigungsgesuch gestellt werden müssen (TI, BDP, VSE, VBE, BKW, Alpiq, Axpo, CKW, SWV, Repower, Swisselectric und EWZ).

Geplante Massnahmen sollen erst dann umgesetzt werden müssen, wenn die Entschädigung gesichert ist; das BAFU soll jährlich über den Stand der verfügbaren Mittel und die zugesagten Auszahlungen informieren (BDP, TI, VSE, VBE, Alpiq, Repower, Swisselectric, SWV, Axpo, CKW, BKW und EWZ).

VS und TI verlangen, dass anstelle der „anrechenbaren Kosten“ die Kosten „im Sinne von Art. 34 EnG“ erwähnt werden.

BDP, VSE, BKW, Swisselectric, Alpiq, Axpo, CKW, Repower, SWV, VBE und EWZ verlangen eine flexiblere Lösung bei der Entschädigung mittels Teilzahlungen.

Im Anhang der EnV wollen diverse Vernehmlassungsteilnehmer (VSE, VBE, Swiss Small Hydro, Swisselectric, Alpiq, Axpo, BKW, CKW und SWV) Präzisierungen bei den anrechenbaren Kosten und bei der Durchführung der Erfolgskontrolle. Es sollen zusätzliche Kosten als anrechenbar aufgenommen werden. Die Aufzählung der nichtanrechenbaren Kosten soll bei den Steuern präzisiert werden; Kosten für den Unterhalt von Anlagen sollen anrechenbar sein.

Für den Kanton VS ist eine Unterscheidung in anrechenbare und nichtanrechenbare Kosten nicht gesetzeskonform.

4.3.10. Netzzuschlag

Artikel 37 Erhebung

Ausdrücklich begrüsst wird die sofortige Erhöhung des Netzzuschlags auf 2,3 Rp./kW von Swissolar und VESE. Beide Organisationen begründen ihre Zustimmung mit der bestehenden Knappheit der Fördermittel.

Dem gegenüber machen Cemsuisse und Swissbrick darauf aufmerksam, dass nun mehr das Maximum des wirtschaftlichen Tragbaren erreicht sei. In gleicher Weise äusserte sich die IGEB, zumal nicht alle Betriebe mit grossem Stromverbrauch von der Rückerstattungsmöglichkeit profitieren könnten.

GastroSuisse beantragt, dass der Netzzuschlag um höchstens 0,4 Rp./kWh erhöht wird. Ansonsten würde die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Betriebe gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu stark geschwächt. Zudem Sorge die Restringierung der Fördermittel für deren möglichst effizienten Einsatz. Mit dem gleichen Argument beantragt der SGV, dass der Netzzuschlag vorerst nur auf 1,9 Rp./kWh erhöht wird.

Die SKS lehnt die Netzzuschlagserhöhung ab, solange der an sich sinnvolle Netzzuschlag nur von den kleinen Konsumenten finanziert werde, während Grossverbraucher sich davon befreien lassen könnten. In diesem Sinne äusserte sich auch die FRC.

Weiter stehen der Erhöhung des Netzzuschlags auch die SBB kritisch gegenüber. Es sei zu bedenken, dass der Schienenverkehr verglichen mit dem Strassenverkehr einem stärkeren Wettbewerbsdruck ausgesetzt sei und die Bahnkunden, die einen massgebenden Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten, die steigenden Abgaben zu tragen hätten.

Die Stiftung KEV beantragt, aus vollzugstechnischen Gründen ausdrücklich festzuschreiben, dass der Netzzuschlag unverzüglich ab Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden kann.

Der Kanton VD regt an, dass der Netzzuschlag zur Verminderung des administrativen Aufwands nur einmal pro Trimester erhoben werden soll.

Artikel 38 Verwendung

Swiss Small Hydro, Mhylab und Swiss Small Hydro Section Romande kritisieren, dass lediglich 1,2 % der Fördermittel für die Kleinwasserkraft und die Biomasse reserviert seien. Es sei daher zweifelhaft, ob effektiv von einer Förderung der erneuerbaren Stromproduktion die Rede sein könne. Swiss Small Hydro beantragt, dass für die Stromproduktion aus Biomasse und Kleinwasserkraftwerken mehr Fördermittel eingesetzt werden. Hierbei handle es sich um netzdienliche Technologien mit flexibler, regelmässiger und gut prognostizierbarer Produktion und einem hohen Winterstromanteil.

Die Ökostrom Schweiz kritisiert, dass die Bestimmung zum Verwendungsschlüssel zu wenig konkret sei. Es sei daher sinnvoll, eine zusätzliche Bestimmung zu verankern, gemäss welcher Anlagen mit positiven Nebeneffekten für die Allgemeinheit (Klimaschutz, Flexibilität in der Stromproduktion) speziell begünstigt werden. Ähnlich äussern sich ausserdem SBV, ZBV und VSGP, welche die Fördermittel darüber hinaus auch spezifisch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit verwendet haben wollen.

Die AGORA wünscht eine Bevorzugung der flexibel einsetzbaren und somit für die Versorgungssicherheit besonders wertvollen Stromproduktionsverfahren. Der SGV beantragt in diesem Zusammenhang, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die Fördermittel möglichst effizient eingesetzt werden, im Gegenzug aber die Referenz auf die Richtwerte des EnG ersatzlos gestrichen wird.

Der HEV mahnt, dass der rein technische Wirkungsgrad der einzelnen Stromproduktionsanlagen nicht mit dem „gesellschaftlichen“ Wirkungsgrad gleichgesetzt werden könne, zumal die eigentlich effizienten Kleinwasserkraftwerke oftmals wegen Umweltauflagen nicht realisiert werden könnten.

NW und EnDK begrüssen, dass der gesetzliche Höchstanteil zur Förderung der Grosswasserkraftanlagen (Marktpremie) ausgeschöpft wird.

Der Kanton BL begrüsst darüber hinaus auch die Ausschöpfung des gesetzlichen Höchstanteils für die Entschädigungen nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung.

4.3.11. Rückerstattung Netzzuschlag

Artikel 39 Anspruchsberechtigung

Der ETH-Rat und die ETH Zürich fordern, dass das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico der ETH Zürich auf die Liste der rückerstattungsberechtigten Grossforschungsanlagen in Forschungseinrichtungen mit nationaler Bedeutung aufgenommen werde. Das Zentrum sei eine nationale Forschungsinfrastruktur, welche Hochschulen der ganzen Schweiz Zugang biete und beim Aufbau des „Swiss Science Data Center“ eine wichtige Rolle spiele.

Artikel 41 Zielvereinbarung

Der Abschluss einer Zielvereinbarung sowie die lineare Ausgestaltung des Zielpfades werden von der ACT begrüsst. Sie ist der Ansicht, dass bei einer Anpassung der Zielvereinbarung von dieser Regel abgewichen werden können sollte.

SGV, Economiesuisse, VSE, Axpo, CKW, IG DHS, Energieforum Schweiz, Swisselectric, Swiss Textiles und Swissmem argumentieren, dass die lineare Ausgestaltung des Zielpfades gegenüber den heutigen Regelungen keinen Vorteil bringe und die Unternehmen davon abhalte, Zielvereinbarungen, insbesondere mit Massnahmenziel, abzuschliessen.

ESR und AVDEL fordern, Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass nicht ein linearer Zielpfad vorgegeben wird, sondern die Energieeffizienz jedes Jahr zunimmt.

VSE, CKW, Hotelleriesuisse und Swisselectric schlagen vor, dass für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel festzulegen ist. Das Anliegen wird mit der Praxisferne der Vorgabe und der Tatsache, dass die Unternehmen eine Vorlaufzeit benötigen, begründet.

GLP und FDP schlagen ebenfalls vor, auf die Vorgabe eines linearen Zielpfades zu verzichten, indem der zweite Satz von Abs. 3 gestrichen wird.

Economiesuisse und Swissmem sind der Meinung, dass die Einhaltung des Ziels am Ende der Zielvereinbarungsperiode ausreichend ist.

GLP, Economiesuisse, GGS, Hotelleriesuisse, Scienceindustries, Swiss Textiles und Swissmem schlagen zudem vor, Abs. 4 betreffend der Einhaltung des Zieles zu streichen. Begründet wird das Anliegen damit, dass die Regelung von den Vorgaben der CO₂-Gesetzgebung abweicht und dass es ausreichend ist, das Ziel am Ende der Zielvereinbarungsperiode zu erreichen. Die Definition des Weges zum Ziel wird hingegen als überflüssig eingeschätzt.

Artikel 42 Berichterstattung

Gemäss der ACT sollte die Frist zur Abgabe des Monitoringberichtes für Unternehmen ohne Rückerstattung des Netzzuschlags oder der CO₂-Abgabe flexibel gehandhabt werden, indem auf die saisonalen Umstände der Unternehmen Rücksicht genommen wird.

Die Akademien der Wissenschaften schlagen vor, Art. 42 dahingehend zu ergänzen, dass die Überprüfung der Zielvereinbarung nicht durch ACT und EnAW, sondern durch das BFE oder eine unabhängige Stelle erfolgt. Ferner wird vermerkt, dass für die Entdeckung von Fehlern in der Berichterstattung zu den Zielvereinbarungen eine Belohnung der Prüfenden sinnvoll wäre. Mit einer derartigen Massnahme könne die Qualität der Berichterstattung erhöht werden.

Artikel 44 Gesuch

Im Zusammenhang mit der Gesuchstellung fordern SGV, VSE, Axpo, CKW und Swisselectric, dass die Fristen einschliesslich der Anforderungen an die Zielvereinbarungen mit denjenigen der CO₂-Gesetzgebung harmonisiert werden. Insbesondere wird auch in diesem Zusammenhang bemängelt, dass die bürokratischen Prozesse die Unternehmen am Abschluss einer Zielvereinbarung hindern würden.

Das Energieforum Schweiz fordert ebenfalls, dass die Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe so weit wie möglich harmonisiert werden. Insgesamt wird die Regelung als diskriminierend und wettbewerbsverzerrend beurteilt. Ferner wird bemängelt, dass die Regelungen die Rückerstattung des Netzzuschlags von der Organisationsform eines Unternehmens abhängig macht, wozu es im Energiegesetz keine Grundlage gebe. Das Abstellen auf den Einzelabschluss ohne Voraussetzung eines ordentlich geprüften Jahresabschlusses nach Art. 957 Abs. 1 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) und die Berechnung der Bruttowertschöpfung nach Anhang 5 der EnV hingegen widerspiegeln den Willen des Gesetzgebers.

Artikel 45 Bruttowertschöpfung

Economiesuisse, Cemsuisse, GGS, Swissmem und Swissbrick fordern, dass die Rückerstattung des Netzzuschlags auch auf Betriebsstätten und Produktionsstandorte ausgedehnt werden. Die Forderung wird damit begründet, dass einzelne Standorte unabhängig von der Konzernstruktur dem Wettbewerb ausgesetzt seien.

Die GLP schlägt vor, einen neuen Abs. 3 einzufügen, der festhält, dass die Bruttowertschöpfung auch für einen einzelnen energieintensiven Firmenstandort abgegrenzt werden kann, sofern dies möglich ist und durch einen Revisor bestätigt wird. Begründet wird das Anliegen mit der Entlastung energieintensiver Endverbraucher von Nachteilen gegenüber der Konkurrenz. Die Endverbraucher leisteten mit der Umsetzung der Zielvereinbarung bereits einen Beitrag zur Energiestrategie. Zudem sei es fragwürdig, wenn die Berechtigung eines Standortes von dessen Gesellschaftsform abhängt.

Die IG DHS schlägt vor, Abs. 2 betreffend die Regelungen zur Verwendung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu streichen. Zudem werden eine Harmonisierung der Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags und der CO₂-Abgabe unter Einbezug der Kantone sowie ein One-Stop-Shop gefordert.

Die ECO SWISS erkennt in den Regelungen betreffend die Bruttowertschöpfung einen unverhältnismässig hohen Aufwand für die Unternehmen.

Lonza und Scienceindustries schlagen vor, die Rückerstattung des Netzzuschlags nicht nur auf Betriebsstätten oder Produktionsstandorte auszudehnen, sondern auch für Geschäftseinheiten vorzusehen. Gemäss der Lonza ist die Definition des Endverbrauchers an Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) anzulehnen. Endverbraucher sind über den Netzanschluss und den entsprechenden Zähler identifiziert.

Der Verband Swiss Textiles fordert ebenfalls eine Lösung, damit Firmenstandorte die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen können. Zusätzlich schlägt Swiss Textiles vor, die Regelungen so auszuweiten, dass Geschäftsbereiche wie der Handel, von den stromintensiven Geschäftsbereichen abgegrenzt werden können.

Artikel 46 Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag

Der Einbezug des Netzzuschlags in die Elektrizitätskosten wird von Cemsuisse, IGEB, Lonza, Scienceindustries, Swiss Textiles, Swissmem und Swissbrick begrüsst.

Economiesuisse und Lonza fordern neben der Anrechnung des Netzzuschlags auch die Anrechenbarkeit der Kosten für die Arealnetze und die Eigenproduktion von Elektrizität.

Artikel 49 Monatliche Auszahlung

Die ECO SWISS begrüsst die Möglichkeit zur monatlichen Auszahlung der Rückerstattung des Netzzuschlags.

Die EMPA ist der Meinung, dass die Regelungen zur Anpassung der monatlichen Auszahlung gemäss Abs. 4 nicht eindeutig sind und fordert eine entsprechende Klarstellung, dass die Aufzählung im Verordnungstext alternativ ist.

4.3.12. Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen

Artikel 52 Gebäude

Die Swissolar erwartet vom BFE die Ausübung eines stärkeren Drucks auf die Kantone, damit diese ihre Verantwortung bei der Umsetzung der Energiestrategie wahrnehmen. Immerhin findet 50 % des Energieverbrauchs in Gebäuden statt. Das BFE müsse daher für möglichst einheitliche Vorschriften sorgen.

Die Empa beantragt die folgende Ergänzung von Abs. 1.: „Der Nachweis der Anforderungen kann sowohl über rechnerische Methoden als auch über Messungen erfolgen.“ Er begründet dies damit, dass der Gebäudeenergieausweis infolge der fortschreitenden Digitalisierung auch mit Messungen nach einer Inbetriebnahme möglich sein müsse.

Die USPI beantragt die Streichung von Abs. 1. Sie befürchtet, dass andernfalls die EnDK mit der Erarbeitung von harmonisierten Grundlagen für die Kantone die kantonalen Parlamente übersteuere. Dazu habe die EnDK keine Legitimation.

Der Kanton BE beantragt die Streichung von Art. 52 Abs. 2. Aus seiner Sicht hält Art. 45 EnG fest, dass die Kantone im Gebäudebereich Vorschriften erlassen zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude. Eine Präzisierung des Begriffs auf Bundesstufe sei deshalb nicht notwendig bzw. sollte sich nach den Vorgaben der MuKE richten und berücksichtigen, dass die Kantone bisher frei waren, die MuKE strenger auszulegen.

Die AGORA stellen den Antrag, dass Art. 52 Abs. 2 mit Bst. c ergänzt wird: „energetische Sanierung von landwirtschaftlichen Gebäuden und anderen bedeutenden Volumen“.

Artikel 53 Energieverbrauch in Unternehmen

Die CP begrüsst, dass keine neuen Regelungen betreffend Energieverbrauch in Unternehmen eingeführt werden. Sie befürwortet die Bindung der Kantone an den Bund betreffend der Anforderungen an die Zielvereinbarungen. Die CP hofft, dass es damit zu einer besseren Harmonisierung der Anforderungen an die Zielvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen kommt.

Die ECO SWISS ist mit der Regelung einverstanden.

Die FRC beklagt die nach wie vor vorhandene Verschwendung von Energie und fordert deshalb, dass Art. 53 betreffend den Energieverbrauch in Unternehmen verschärft wird.

Die SBS begrüssen, dass mit den neuen Regelungen die Anforderungen an Grossverbraucher nicht verschärft werden.

Der VSE unterstützt es, wenn die Zielvereinbarungen des Bundes und der Kantone harmonisiert werden.

FR, BL, NW, SO, SZ, TG, UR, ZG und EnDK halten fest, dass mit Abs. 1 die Vorgaben im revidierten EnG unzulässig verschärft und die MuKE direkt beschnitten würden. Abs. 1 sieht vor, dass die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden sind, wenn sie die Zielvereinbarung des Bundes im

Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften verwenden. FR, BL, NW, SH, SZ, SO, TG, UR, ZG und EnDK fordern deshalb, dass die Kantone nur an die Vorgaben des Bundes gebunden sind, wenn die Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht verwendet werden. Sie schlagen vor, Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass die Kantone nur an die Vorgaben des Bundes gebunden sind, wenn die Zielvereinbarung die Rückerstattung des Netzzuschlags oder der CO₂-Abgabe beinhaltet.

Im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 3 des revidierten EnG geforderte Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen erachten BL, NW, SZ, UR, ZG und EnDK einen Miteinbezug der Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen der Zielvereinbarungen als wünschenswert.

Zudem bemängeln BL, NW, SZ und EnDK die Zuständigkeit des BFE gemäss Abs. 2 für die Erarbeitung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung, die Prüfung desselben sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung. Die umfassende Kompetenz schein wenig sinnvoll, weil die gewünschte Kontrolle ausbleibe, wenn diejenige Stelle, die den Vorschlag erarbeitet, diesen auch prüft.

Der Kanton VD schlägt vor, Abs. 1 zu streichen und Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Kantone bei der Erarbeitung der Zielvereinbarungen zu konsultieren sind, so wie das heute durch die beiden Organisationen ACT und EnAW erfolgt. Begründet wird das Anliegen damit, dass die Ziele in den Zielvereinbarungen des Bundes teilweise tief sind und dass die Kantone deshalb die Möglichkeit haben müssten, einzugreifen.

Der Kanton VD schlägt ebenfalls vor, das Zielvereinbarungssystem für die Zeit nach 2020 zu vereinfachen und harmonisieren. Es wird aber ebenfalls gefordert, die Befreiung von der CO₂-Abgabe und die Möglichkeiten Mehrleistungen zu generieren und zu valorisieren auszuweiten. Generell wird die Regulierungsdichte im Energie- und Klimabereich beklagt, welche die Unternehmen und davon insbesondere die Grossverbraucher mehr und mehr betreffen. Gefordert werden deshalb eine bessere Koordination und Komplementarität der verschiedenen Instrumente.

Der Kanton JU schlägt ebenfalls vor, Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Kantone bei der Erarbeitung der Zielvereinbarungen zu konsultieren sind, so wie das heute durch die ACT und die EnAW erfolgt.

Der Kanton SO begrüsst die Harmonisierung der Zielvereinbarungen mit den Vorschriften des Bundes, hält aber auch fest, dass durch den Nichteinbezug der Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen an die Zielvereinbarungen die in Art. 46 Abs. 3 des revidierten EnG vorgesehene Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen fehle.

4.3.13. Globalbeiträge bei Gebäuden

Allgemeine Bemerkungen

AR, BL, NW, SZ und EnDK weisen darauf hin, dass der Bund die energiepolitische Förderung in den Art. 47 bis 53 EnG regelt. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) Grenzen gesetzt. Die Kantone dürften daher im EnG grundsätzlich nicht zur Förderung verpflichtet werden und der Bund könne über die Förderung keinen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nehmen, als ihm dies gemäss Art. 89 BV zusteht. Daran vermöge auch Art. 52 Abs. 6 EnG nichts zu ändern.

Die genannten Stellen fordern daher, dass eine vom Bund und den Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden Voraussetzungen erfüllen müsse:

- Die Kantone und der Bund einigen sich auf die materiellen Fördertatbestände.
- Die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.
- Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Des Weiteren sind die genannten Stellen der Ansicht, dass die Entwürfe der EnV und CO₂-Verordnung sowie die dazu gehörenden Erläuterungen im Bereich der Förderung der vorgängig beschriebenen Kompetenzordnung nicht oder nur ungenügend Rechnung tragen würden.

Der SIA begrüsst die Verstärkung und den Umbau des Gebäudeprogramms.

Auch die FRC unterstützt das Prinzip der Stärkung des Gebäudeprogramms. Sie erachtet die Massnahmen jedoch als ungenügend und findet, dass diese verstärkt werden müssten. Dies vor dem Hintergrund, dass 60 % der Schweizer Bevölkerung Mieterinnen und Mieter sind und damit keinen Einfluss auf den Energieverbrauch haben.

Aus der Sicht des CP ist die demokratische Legitimierung der harmonisierten Massnahmen im Gebäudebereich (Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2015, HFM und MuKE 2014) beschränkt. Es spricht sich daher gegen die Vorschrift an die Kantone aus, dass diese in ihren Programmen zur Förderung der Energieeffizienz nur dann Unterstützung erhalten dürfen, wenn ein GEAK vorliegt. Wird dieser von einem Beratungsbericht begleitet, so entspricht dies einem GEAK plus, welcher hohen Ansprüchen genügen müsse.

Die FER ist der Ansicht, dass die Bundes- sowie kantonalen Behörden darauf achten müssen, dass das Ziel des Gebäudeprogramms nicht die Verminderung von Projektkosten sei, sondern die Initialisierung von energetischen Sanierungen, welche nur dank des Programms ermöglicht werden können.

Artikel 57 Allgemeine Voraussetzungen

BL, NW, SH, SZ, TG, und EnDK begrüssen, dass gemäss Abs. 1 Bst. a und Bst. b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als indirekte Massnahmen nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Sie erwarten, dass der Bund in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekten Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

AR, BE, BL, NW, SO, SZ, ZG sowie EnDK beantragen die folgende Ergänzung von Abs. 2 Bst. b: „der Kanton für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 Bst. b CO₂-Gesetz einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und“. Sie begründen dies damit, dass der neue Art. 34 Abs. 3 Bst. b des geänderten CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71) die Aufteilung der Globalbeiträge in Sockel- und Ergänzungsbeiträge vorsehe und präzisiere, dass letzterer nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits. Gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. b der EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspreche der neuen Regelung in Art. 34 des CO₂-Gesetzes. Das Krediterfordernis könne nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 des CO₂-Gesetzes sei hingegen unabhängig davon geschuldet.

Aus der Sicht von Swissolar stellt das HFM 2015 nur bedingt eine harmonisierte Förderung sicher. Die Swissolar erwartet daher vom BFE einen stärkeren Druck auf die Kantone, damit die Harmonisierung umgesetzt wird.

VFS, InfraWatt, SBS und VBSA begrüssen, dass auch die Abwärmenutzung gebührend berücksichtigt wird.

LU, SSV und die Stadt Lausanne schlagen vor, dass für Globalbeiträge gemäss den Art. 57 bis Art. 62 auch kommunale Programme berücksichtigt werden.

Artikel 58 Globalbeiträge an kantonale Programme zur Information und Beratung sowie zur Aus- und Weiterbildung

BL, NW, SZ sowie EnDK beantragen die Streichung von Bst. d und Bst. e. Sie stellen fest, dass gemäss diesen Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen gewährt werden könnten. Hierbei handle es sich um traditionelle Aufgaben der Fachleute. Aus ihrer Sicht ist zu

befürchten, dass diese Unterstützung mit diversen Auflagen für die Fachleute verbunden sei, welche bereits in einschlägigen Normen und Richtlinien abgebildet sind. Der Kostenbeitrag für die Beratung und Analyse stünden aus administrativer Sicht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. SH und TG sind mit dieser Bestimmung hingegen ausdrücklich einverstanden.

Der Kanton BE begrüsst, dass wirkungsvolle Objekt- und Prozessberatungen (Bst. d) sowie Analysen (Bst. e) neu globalbeitragsberechtigt sind.

Der Kanton VS weist darauf hin, dass es den Kantonen frei stehe, Fördermassnahmen betreffend Aufbau von Beratungsangeboten und Durchführung von Beratungen sowie Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen in Anspruch zu nehmen. Die angeführten Punkte seien daher nicht, wie von der EnDK beantragt, aus der Verordnung zu streichen bzw. in Wiedererwägung zu ziehen.

FR, JU und VD beantragen einen zusätzlichen Bst. „Machbarkeitsstudien“. Sie begründen dies damit, dass die Machbarkeitsstudien Instrumente seien, welche oftmals ein Projekt in Gang bringen. Sie seien daher ebenso wichtig wie die Analysen, welche es erlauben, einen allgemeinen Rahmen für die Entwicklung einer Technologie zu präzisieren.

VD und JU erachten es als nötig, dass der Geltungsbereich für indirekte Massnahmen, welche durch Globalbeiträge abgegolten werden, besser präzisiert wird. Sie beantragen – zusätzlich zu einem neuen Buchstaben „Machbarkeitsstudien“ – einen Bst. „Audits“.

Der SGV beantragt die Streichung der Bst. d und Bst. e, da diese Leistungen vom Markt erbracht würden.

Artikel 59 Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung

SSV, InfraWatt, VSA und VFS bedauern, dass öffentliche Bauten ausgeschlossen werden. Die drei erstgenannten sind der Ansicht, dass auch für diese wirtschaftliche Überlegungen gemacht werden müssten, da heute auch die öffentliche Hand bei ihren Entscheidungen die Wirtschaftlichkeit nachweisen müsse. Sie beantragen daher, Abs. 2 Bst. a zu streichen.

InfraWatt und VFS bedauern, dass besonders effiziente Nutzungen mit fossilen Energien wie WKK oder Gas-Wärmepumpen von der Förderung ausgeschlossen werden.

SGV und ECO SWISS fordern die Streichung von Abs. 2 Bst. b.

Die HKBB fordert, dass von den Globalbeiträgen nur Anlagen ausgenommen sind, die ausschliesslich fossile Energieträger verbrauchen.

Der V3E beantragt, dass Abs. 2 Bst. b wie folgt ergänzt wird: „Anlagen, ~~die fossile Energien verbrauchen, die nicht mindestens ein Drittel erneuerbare Energie umwandeln.~~“ Er begründet dies damit, dass mit dem Ziel einer „sparsamen und effizienten Energienutzung fossile Energieträger [...] vor allem exergetisch genutzt werden“ müssten. Dies erfolge mit WKK-Anlagen. Diese bereits im „Übergang“ kategorisch von Förderbeiträgen auszuschliessen, sei der Versorgungssicherheit nicht dienlich. Oftmals komme auch eine Kombination von Biomasse und fossilen Energieträgern zum Einsatz, die für den weiteren Ausbau der Biomasse-Nutzung in der Schweiz unterstützungswürdig sei.

Mit der Begründung, dass mit dem Ziel einer sparsamen und effizienten Energienutzung fossile Energieträger im Rahmen der Energiestrategie 2050 vor allem exergetisch genutzt werden müssen, welches vorbildhaft mit WKK-Anlagen erfolge, beantragen der WKK-Fachverband sowie HEXIS AG und HTceramix AG bei Abs. 2 Bst. b folgende Anpassung: „Anlagen, die keinen Anteil an erneuerbarer Energie enthalten oder keinen Strom produzieren.“

Swisspower und IWB sind der Ansicht, dass die Ziele nur erreicht werden können, wenn die vorhandenen Energieträger und Massnahmen energetisch optimal genutzt werden. Dazu gehörten aus ihrer Sicht während einer Übergangszeit auch fossile Energieträger, für welche daher Globalbeiträge nicht a priori auszuschliessen seien. Sie beantragen daher folgende Anpassungen in Abs. 2:

- „² Globalbeiträge dürfen nicht eingesetzt werden für:
a. öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes, der Kantone und Gemeinden;
b. Anlagen, die keinen Anteil an erneuerbarer Energie enthalten.“

Swisspower, IWB, WKK-Fachverband, HEXIS und V3E beantragen mit der gleichen Begründung wie für die Anpassung von Abs. 2 die folgende Ergänzung von Abs. 3: „... des Gesetzes oder der gesamtenergiewirtschaftlichen Stabilität dienen.“

Artikel 60 Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht

FR und GE sind der Ansicht, dass es nicht kohärent sei, Klimaanlage im Art. 60 einzubeziehen, da diese für Wohngebäude höchstens limitiert werden sollten. Im Gegensatz dazu sehe das HFM 2015 Massnahmen zur Förderung von Lüftungen in Wohngebäuden vor. Der Kanton FR schlägt daher vor, dass Abs. 3 Bst. d wie folgt angepasst werde: „installation de systèmes d'aération mécanique pour logement.“ Der Kanton VD beantragt mit der gleichen Begründung die Streichung von Abs. 3.

NE und VD beantragen in Abs. 3 Bst. a die Anpassung von 10'000 Franken auf 20'000 Franken. Der Kanton VD begründet dies damit, dass das HFM 2015 einen Betrag von 40 Franken/m² als minimalen Förderbeitrag festgelegt hatte. Dies entspreche einer Fläche von mehr als 250 m², ab welcher ein GEAK plus erstellt werden müsse. Mit den aktuell zur Verfügung stehenden Förderbeiträgen gelte dies bereits für kleinere Flächen.

Der Kanton VS beantragt die folgende Änderung von Abs. 3 Bst. a: „Sanierungen der Wärmedämmung, ~~an die pro Gesuch ein Förderbeitrag von weniger als 10'000 Franken ausgerichtet wird~~ soweit die von der Dämmung betroffene Fläche weniger als 300 m² beträgt.“

Der Kanton GL beantragt die Überarbeitung von Abs. 3 Bst. a dahingehend, dass die GEAK Plus-Pflicht nicht an eine Summe, sondern an standardisierte Massnahmen gebunden werde.

Der HEV beantragt Abs. 3 mit einem Bst. i zu ergänzen: „Vorliegen eines Sanierungskonzeptes, welches von der Bearbeitungstiefe einem GEAK Plus entspricht, jedoch keine Variantenvorschläge enthalten muss.“ Aus seiner Sicht suchen etliche Bauherrschaften einen Planer bereits mit konkreten Sanierungsabsichten auf und seien nicht mehr darauf angewiesen, dass ihnen verschiedene Sanierungsvarianten präsentiert würden. Es werde direkt mit einem Sanierungskonzept gearbeitet. Entsprechend sollte in Art. 60 unter den Ausnahmen auch ein Sanierungskonzept zugelassen werden, welches inhaltlich einem GEAK Plus, jedoch ohne Varianten entspricht.

Die USPI beantragt die Streichung von Art. 60. Sie bestreitet seine Legitimität, da er auf den MuKE basiere, welche ihrerseits nicht demokratisch legitimiert verabschiedet worden seien.

Die FRC unterstützt das Prinzip des GEAK und glaubt, dass seine Etablierung dazu beitragen kann, eine grosse Zahl von Hauseigentümerinnen und -eigentümern in Bezug auf den Energieverbrauch ihres Gebäudes zu sensibilisieren. Damit der GEAK seine effektive Wirkung entfalten könne, müsse er, ohne Kostenfolgen für die Hauseigentümerinnen und -eigentümer, stets mit Massnahmen und Ratschlägen zur Verbesserung der Effizienz ergänzt werden, was einem „GEAK Plus“ entspricht.

Artikel 61 Berichterstattung

JU und VD verlangen die Streichung des letzten Teils von Abs. 3 Bst. b, da der Mitnahmeeffekt schwierig zu quantifizieren sei.

Die USPI beantragt die Streichung von Abs. 6. Sie zweifelt an seiner Legitimität, da die EnDK nicht demokratisch legitimiert sei, diese Daten zu erhalten.

4.3.14. Förderung

Artikel 54 Information und Beratung

Die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54 Abs. 1, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung vom Bund unterstützt werden können, wird von der EnDK begrüsst. Zu den Massnahmen in Bst. e und Bst. f (Aufbau von Beratungsangeboten und Durchführung von Beratungen) äussern sich die EnDK dahingehend, dass die zusätzliche Unterstützung durch den Bund zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen könne, seien doch die Beratungsangebote in den Kantonen bereits etabliert.

Der ZBV wünscht, dass in Bst. e und Bst. f explizit darauf hingewiesen wird, dass Beratungen insbesondere auch in der Landwirtschaft unterstützt werden können.

Der Swiss Small Hydro sieht in den indirekten Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien eine essentiell wichtige Ergänzung zum Einspeisevergütungssystem und den Investitionsbeiträgen. Sie seien wichtig für das Bestehen von Technologien am Markt und ihrer Verbreitung durch privatwirtschaftliche Initiativen.

VFS und InfraWatt begrüssen ausdrücklich, dass auch die Unterstützung von privaten Organisationen möglich ist. Der SBV beurteilt die Förderung der Information und Beratung, der Aus- und Weiterbildung sowie von Pilot- und Demonstrationsprojekten vor allem dahingehend positiv, dass entsprechende Initiativen in der Landwirtschaft auch weiterhin mit Bundesbeiträgen unterstützt werden können.

Der SGV beantragt, Art. 54 zu streichen und argumentiert, dass für diese Tätigkeiten heute schon ein Markt bestehe und es einer eklatanten Verletzung demokratischer Grundsätze gleichkäme, politische Vorgaben an Kantone, Gemeinden und private Organisationen in einer Verordnung zu verankern.

Die SVP konstatiert, dass Förderbeiträge an die Information und Beratung nichts anderes als eine staatlich subventionierte Gehirnwäsche auf Kosten der Steuerzahler sei. Vor allem Beiträge an private Organisationen in diesem Bereich seien klar fehl am Platz.

Artikel 55 Aus- und Weiterbildung

Zu Art. 55 sind vier positive Stellungnahmen eingegangen.

Der SIA begrüsst die Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung grundsätzlich.

Der Kanton BE beantragt, bei Abs. 1 und Abs. 2 auf die Kann-Formulierung zu verzichten, da sie entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht zur Totalrevision der EnV eine materielle Änderung im Vergleich zur bisherigen Bestimmung darstelle und dem Bund einen grösseren Ermessensspielraum in der Zuteilung der vom Parlament für die Unterstützung der Ziele der Energiestrategie 2050 bereitgestellten Mittel eröffne. Die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten und Personen, die mit dem Vollzug der Umsetzung der Energiestrategie 2050 betraut sind, sei zentral, weshalb deren Finanzierung nicht gefährdet werden dürfe.

VFS und InfraWatt begrüssen ausdrücklich, dass auch die Unterstützung von privaten Organisationen möglich ist.

Artikel 56 Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte

Die Swissmem begrüsst die Öffnung der Definition hin zu Energiesystemen, -methoden und -konzepten. Die neue Umschreibung trage dem Entwicklungsstand der Energieforschung besser Rechnung als die bisherige Formulierung.

Artikel 63 Finanzhilfen an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte sowie an Feldversuche und Analysen

Der SGV beantragt, Abs. 1 Bst. c zu streichen und argumentiert, dass in einer Verordnung keine politischen Vorgaben gemacht werden dürfen.

Artikel 64 Finanzhilfen zur Energie- und Abwärmenutzung

Der VFS begrüsst, dass die Abwärme gebührend aufgeführt ist.

Die Swisspower beantragt, in Bst. b den Begriff „Energieverwendung“ durch den Begriff „Gesamtenergieverwendung“ zu ersetzen und argumentiert, dass damit alle Energieträger resp. -formen darunter verstanden würden (Strom, Gas, Wärme, Kälte).

4.3.15. Monitoring

Artikel 71 Monitoring

Art. 71 EnV präzisiert in einer beispielhaften Aufzählung die gesetzlichen Regelungen zum Monitoring sowie die Grundsätze der dazu erforderlichen Datenbeschaffung. Die Ausführungen werden in den Stellungnahmen der Akteure grossmehrheitlich nicht bestritten. In einigen Bereichen werden derweil Anpassungen und Präzisierungen verlangt.

BL, NW und SZ sowie EnDK sprechen sich dafür aus, einen schweizweiten Leitungskataster explizit aus dem Monitoring auszuschliessen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Der SGV fordert, dass die Pflicht für das BFE geschaffen werde, Ausstiegsszenarien aus allen Subventionssystemen und Programmen zu formulieren sowie Massnahmen vorzuschlagen, wie dieser Ausstieg auszugestalten sei.

Nach Auffassung des VSEI soll das Monitoring anhand bereits verfügbarer Daten realisiert werden und auf die Erhebung zusätzlicher Informationen wie beispielsweise zum Eigenverbrauch verzichten. Dies auch deshalb, weil verallgemeinernde Aussagen über Auswirkungen und Wirksamkeit energiepolitischer Massnahmen aufgrund intervenierender Faktoren kaum möglich seien.

Die Swissolar weist auf das Fehlen eines zentralen Anlageregisters für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien hin, die entsprechenden Daten seien bei der Swissgrid und den Verteilnetzbetreibern vorhanden, aber ein Auftrag dazu fehle bisher. Ein solches Register könnte nach Angaben des Fachverbands viele Daten für das Monitoring bereithalten.

Die SIG schlagen vor, die Energieeffizienz explizit in der Verordnung aufzuführen, weil das Themenfeld eine prioritäre Säule der Energiestrategie darstelle. Auch seitens der Akademien der Wissenschaften werden angeregt, Daten zur Energieeffizienz zu erheben und zu veröffentlichen, konkret solche zum Energie- und Elektrizitätsverbrauch pro Produkt auf Branchenebene. Die Datenerhebung sei hier sehr schwierig, aber für die Beurteilung, ob tatsächlich Verbesserungen in den Prozessen erfolgt seien, unerlässlich. Ausserdem sollten gemäss der Akademien der Wissenschaften Daten zur Speicherung von Elektrizität erhoben werden. Im Zusammenhang mit dem Energie- und Elektrizitätsverbrauch auf Haushaltsebene sei es zudem wünschenswert, soziodemographische und ökonomische Faktoren zu erheben, um damit allfällige Determinanten eines Verhaltens eruieren zu können.

Die WSL mahnt, Umweltauswirkungen durch die Produktion von erneuerbaren Energien nicht lediglich auf „Emissionen“ zu reduzieren, sondern spezifische Auswirkungen der Energieproduktion aus Wind, Sonne, Wasser und Biomasse ebenfalls in den Erläuterungen zu erwähnen.

Der SIA betont, das Monitoring sei zentral, um die Qualität der Umsetzung der Energiestrategie 2050 sicherzustellen. Nach Meinung des Vereins müssen insbesondere betreffend Energie- und Elektrizitätsverbrauch schweizweit Daten auf Gebäudeebene erhoben und in einer laufend zu

aktualisierenden Datenbank gespeichert werden. Nur damit sei eine genaue Wirkungsüberprüfung der getätigten Massnahmen möglich.

Der VSE spricht sich derweil für eine Streichung von Art. 71 aus. Nach seiner Auffassung ist es nicht ersichtlich, warum das BFE einen solchen Aufwand betreiben müsse; die Umweltauswirkungen würden bereits durch das BAFU, die Netzentwicklung durch die Swissgrid und die Energiepreise und -ausgaben durch die ECom überprüft.

Artikel 72 Bearbeitung von Personaldaten

Der VSE fordert eine Streichung von Art. 72, der die Bearbeitung von Personendaten präzisiert und eine Aufbewahrungsdauer solcher Daten von zehn Jahren vorsieht. Es sei nicht ersichtlich, wie das BFE in den Besitz von straf- oder administrativrechtlichen Daten kommen solle, aber eine allfällig längere Aufbewahrungspflicht sei keinesfalls akzeptabel. Eventualiter beantragt der VSE, dass Personendaten unter Vorbehalt kürzerer Fristen im Straf- oder Administrativrecht während höchstens zehn Jahren aufbewahrt werden dürfen.

4.4. Energieförderungsverordnung

4.4.1. Allgemeine Bemerkungen

Das MhyLab ist der Ansicht, dass der Entwurf die Interessen der Kleinwasserkraft zu wenig berücksichtigt, und verlangt dessen Überarbeitung.

Die FRC fordert vom BFE eine regelmässige und möglichst einfache Kommunikation der aktuellen Rechtslage. Sie wünscht zudem eine Darlegung der finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des Netzzuschlags auf die Konsumenten.

Die SVP fordert, dass die neuen Vollzugsaufgaben für die Bundesverwaltung mit den bestehenden personellen und finanziellen Mitteln erfüllt werden.

Das EWN lehnt die EnFV generell ab.

4.4.2. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Begriffe

SSV, DSV, Swisspower, VSG, V3E, ECO SWISS, Biomasse Suisse, WKK Fachverband und SVGW fordern eine Erweiterung der Definition von biogenem Gas, so dass dieses nicht nur aus Biomasse sondern auch aus anderen erneuerbaren Energien (synthetische erneuerbare Gase, Power-to-Gas) hergestellt sein kann.

VSA, InfraWatt und VFS begrüssen ausdrücklich, dass bei der Biomasse Rückstände und Abfälle explizit aufgeführt werden (Bst. b).

Akademien der Wissenschaften und Stiftung KEV merken an, dass die Vergütung im Fall von Hybridanlagen nur für den erneuerbaren Stromanteil erfolgen darf.

Artikel 3 Neuanlagen

GR, SWV, VBE, Alpiq, Repower, BKW und EWZ fordern, dass nicht nur der komplette Ersatz einer bestehenden Anlage als Neuanlage gelten soll, sondern bereits der Ersatz von 70 % der bestehenden Anlagensubstanz.

BDP und BKW möchten auf den Begriff „komplett“ verzichten.

Biomasse Schweiz, Planeco und ADEV verlangen, dass auch erheblich erneuerte Anlagen bei der Erfüllung verschiedener Bedingungen (Steigerung Mindestproduktion, 50 % Investition des Anlagenwertes, Nutzungsdauer zu zwei Dritteln abgelaufen) als Neuanlagen gelten.

Swiss Small Hydro hingegen unterstützt die Definition der Neuanlagen.

InfraWatt, Swiss Small Hydro, VFS und VSA begrüßen ausdrücklich, dass eine Anlage als Neuanlage gilt, wenn diese komplett ersetzt wird.

BDP, Alpiq, BKW, Repower, SWV und VBE verlangen, dass KEV-Gesuche, die vor dem 1. Januar 2018 auf der Warteliste priorisiert wurden, wie Neuanlagen behandelt werden sollen. Betreffend die zu erfüllenden Kriterien sollen bezüglich Vergütungshöhe und –dauer die massgeblichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Einreichung der zweiten Projektfortschrittsmeldung gelten. Die Teilnehmenden argumentieren, dass die sogenannten „Springer“ bereits erhebliche Vorinvestitionen geleistet hätten.

BDP, Alpiq, BKW, EWZ, Repower und SWV verlangen einen zusätzlichen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: „KEV-Gesuche für Wasserkraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2018 auf der Warteliste priorisiert wurden, werden wie Neuanlagen behandelt. Bezüglich den zu erfüllenden Kriterien, der Vergütungsdauer und der Vergütungshöhe gelten die massgebenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Einreichung der zweiten Projektfortschrittsmeldung.“

Artikel 7 Kategorien von Photovoltaikanlagen

Das EWN fordert die Abschaffung der Kategorie „integrierte Anlagen“, da die Mehrkosten gegenüber angebauten Anlagen niedriger lägen als die höheren Förderbeiträge. Die Stiftung KEV spricht sich ebenfalls für die Abschaffung aus, da integrierte Anlagen einen hohen Vollzugsaufwand mit sich brächten. Alternativ solle die Definition der integrierten Anlagen in der EnFV präzisiert werden.

Swissolar und WSL fordern, dass Anlagen als integriert gelten, falls sie weitere Doppelfunktionen erfüllen, als die bisher notwendigen.

Artikel 8 Grosse und kleine Photovoltaikanlagen

SBV, AGORA, FRC und HEV fordern eine Absenkung der Leistungsgrenze zwischen kleinen und grossen PV-Anlagen.

Das EWN fordert eine Anhebung.

CJA und SIG fordern, dass alle Photovoltaikanlagen als „klein“ gelten und somit keine Anlagen mehr das Anrecht auf die KEV haben.

Artikel 9 Wahlrecht bei Photovoltaikanlagen

VSE, DSV, EWZ und Lonza fordern eine Abschaffung der Leistungsobergrenze für das Wahlrecht.

Das EWN fordert die Anhebung der Leistungs-Untergrenze für das Wahlrecht auf 200 kW.

Artikel 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

BKW, Repower, Stiftung K&W, Swiss Small Hydro und Hydro-Solar Water Engineering beklagen, dass nicht der ganze Spielraum für Ausnahmen von der Untergrenze ausgeschöpft wird. Auch bereits genutzte Gewässer sollten grundsätzlich unter die Ausnahmeregelung fallen. Als weitere Ausnahme soll deshalb folgender Bst. e hinzugefügt werden: „Anlagen, die innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen und kein zusätzliches Wasser entnehmen.“ AEE Suisse, ADEV und Planeco teilen dieses Anliegen, schlagen aber eine Umformulierung des ganzen Artikels vor.

SP, SGB, Umwelt- und Naturschutzverbände, SL, SAC und Stiftung KEV hingegen fordern die Streichung von Bst. d, weil sie befürchten, dass damit Tür und Tor für eine Umgehung der Untergrenze geschaffen wird. SSV und SL wollen zudem auch Beschneigungsanlagen nicht in die

Ausnahmebestimmungen aufnehmen, da sie die künstliche Beschneidung insgesamt als zu energieintensiv betrachten. JU und VD hingegen begrüssen Bst. d ausdrücklich, da sie darin eine sinnvolle Möglichkeit sehen, auch kleine Anlagen zu realisieren.

Die Stiftung KEV will neben Bst. d auch den bereits bestehenden Bst. b streichen, da sie Vollzugsschwierigkeiten feststellt.

4.4.3. Einspeisevergütungssystem

Artikel 13 Herkunftsnachweis und ökologischer Mehrwert

InfraWatt, VAS und VFS bedauern, dass der ökologische Mehrwert nicht auf den geförderten Bereich bezogen wird.

Artikel 14 Teilnahme von Photovoltaikanlagen

Das EWN fordert die Anhebung der Leistungsuntergrenze für die Teilnahme am EVS auf 200 kW.

Die BKW fordert die Absenkung der Leistungsuntergrenze für die Teilnahme am EVS auf 10 kW.

Artikel 15 Direktvermarktung

Artikel 109 Übergangsbestimmungen zur Direktvermarktung

Laut der Ökostrom Schweiz sollen möglichst alle Anlagen in die Direktvermarktung gehen.

AG, JU, VD, BDP, AEK onyx, Alpiq, BKW, IWB, Romande Energie, Swisspower, AEE Suisse, ADEV, VESE, IG DHS, GGS, Suisstec, Swisscleantech und EPFL fordern, dass Betreiber von bestehenden KEV-Anlagen freiwillig entscheiden sollen, ob sie in die Direktvermarktung wechseln möchten oder ob sie bei der Vergütung zum Referenz-Marktpreis bleiben. Eine Verpflichtung für Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, in die Direktvermarktung zu wechseln, würde gegen das Prinzip des Investitionsschutzes stossen. Laut SP und Umwelt- und Naturschutzverbänden sollen nur Biomasseanlagen in der KEV ab 500 kW in die Direktvermarktung wechseln müssen. Hingegen schlagen DSV und BEV vor, die Direktvermarktungspflicht für KEV-Anlagen von 500 auf 100 kW zu senken.

TI, AEE Suisse, ADEV, SES, Umwelt- und Naturschutzverbände und Planeco sind der Ansicht, dass bei Anlagen, die ab dem 1.1.2018 in die Förderung aufgenommen werden, die Direktvermarktungspflicht ab 100 kW anstatt ab 30 kW gelten soll.

Wer freiwillig in die Direktvermarktung wechselt, soll auch zurück zur Vergütung zum Referenz-Marktpreis wechseln können. Das fordern u.a. SBV, AEE Suisse, Ökostrom Schweiz, ADEV, Suisstec, CJA, Schweizer AG, Planeco und Hydro-Solar Water Engineering.

Für die Einführung der Direktvermarktung wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren (IWB, Swisspower AG) bzw. 2 Jahren (RegioGrid) gefordert.

Laut Ökostrom Schweiz und SBV soll diese Übergangsfrist bis Ende Juni 2018 gelten.

Artikel 16 Referenz-Marktpreis

VSE, Alpiq, Axpo, CKW, EWZ, Groupe E, Regio Grid, VAS, EPFL, Swisselectric, Stadt Lausanne und SES stellen den Antrag, dass der Referenz-Marktpreis für die übrigen Technologien wie bei der Photovoltaik die tatsächliche viertelstündliche Erzeugung der einzelnen Technologien berücksichtigt. Die Erzeugung von bspw. Kleinwasserkraftwerken sei zwar über den Tag gesehen nahezu konstant, jedoch variere sie saisonal stark. Diesem Effekt müsse Rechnung getragen werden. Die Romande Energie schlägt anlagenspezifische Referenz-Marktpreise vor.

Ein vierteljährlich festgelegter Referenz-Marktpreis bietet für SP, Swissolar, Suisse Eole, Swiss Winds Development, PESG, Vento Ludens Swiss, Umwelt- und Naturschutzverbände sowie VESE keinen Anreiz für Anlagen mit erhöhter Winterproduktion. Der Preis soll darum über ein ganzes Jahr ermittelt werden. VSE und Swisselectric sind hingegen der Meinung, dass der Referenz-Marktpreis monatlich ermittelt werden soll.

Im Sinne einer Vereinfachung empfehlen FDP, SGV, VESE, VSEI, ADEV und Swissolar einen einzigen Referenz-Marktpreis für alle Technologien zu definieren.

Artikel 17 Vergütungssätze und deren Anpassung

Die Romande Energie beantragt, dass die Vergütungssätze für Anlagen mit einer positiven KEV-Zusage unverändert bleiben.

Artikel 18 Vergütungsdauer und Mindestanforderungen Anhänge 1.1 bis 1.5

BL, NW und EnDK weisen darauf hin, dass durch die Verkürzung der Vergütungsdauer der Anreiz für neue Investitionen geschmälert wird.

CKW, Axpo, AEW, RegioGrid, Ennova AG und Umwelt- und Naturschutzverbände fordern, die Vergütungsdauer bei allen Technologien bei 20 Jahren zu belassen. Andere Teilnehmer beantragen die Beibehaltung der 20 Jahre Vergütungsdauer speziell für Windenergieanlagen (VD, VSE, SWV, BKW, EWZ und Stadt Lausanne), für Kleinwasserkraftanlagen (GR, CVP, GPS, BKW, EWZ, Repower, Swiss Small Hydro, Stadt Lausanne) oder für Geothermieanlagen (EWZ). Alternativ seien die Vergütungssätze zu erhöhen, falls die Vergütungsdauer auf 15 Jahre gesenkt wird (Suisse Eole, Swiss Winds Development, Vento Ludens Swiss, PESG, Swisselectric und Considerate AG). Die CVP schlägt ausserdem vor, eine Ausnahme aus der Vergütungskürzung vorzusehen, wenn die Projektplanung fortgeschritten sei.

Artikel 21 Abbau der Warteliste

Photovoltaik

Für Variante A sprechen sich aus: BE, BS, FR, JU, GE, SH, TG, VD, VS, BDP, GPS, SP, SVP, SSV, VSE, DSV, AEE Suisse, AGORA, AVDEL, Aventron, BKW, Colléctiv pour la sécurité de l'investissement dans le solaire, EPFL, ESR, FRC, Elektra, GGS, HEV, IG DHS, IWB, Stadt Lausanne, Planeco, Prométerre, SAK, Akademien der Wissenschaften, SKS, SIG, ADEV, Suissetec, Swissolar, Swisspower, VESE und Wohnen Schweiz.

Für Variante B sprechen sich aus: AG, TI, FDP, SBV, Axpo, CKW, EWZ, CP, Umwelt- und Naturschutzverbände, Rochat Solaire, Schweizer AG, SES, SIA, Swisselectric, VSEI und ZBV.

Economiesuisse und Lonza schlagen eine neue Variante vor, bei der das Kosten-Nutzen-Verhältnis betrachtet wird.

Die AGORA schlägt eine neue Variante C vor, bei der alle Photovoltaikanlagen auf der Warteliste eine Einmalvergütung erhalten sollen. Sonst komme Variante A in Frage.

Artikel 21 Abbau der Warteliste

Andere Technologien

In der Vernehmlassung wurden unterschiedliche Abbaumechanismen der Warteliste beantragt. VSE, Axpo, CKW, Swisselectric, Swissindustries, Agroenergie und SVUT sprechen sich für ein Abbau nach Anmeldedatum für baureife Anlagen aus. Dies vor dem Hintergrund, dass durch das Kriterium des Meldedatums der Projektfortschrittmeldung kleine Projekte bevorzugt würden, welche einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten. Diese Projekte würden in der Regel eine höhere Einspeisevergütung benötigen und wären gegenüber grösseren Anlagen ineffizienter.

Laut VSE, DSV und gewissen Netzbetreibern ist das Kriterium der genügenden Netzkapazität beim Abbau der Warteliste zu berücksichtigen. Für die FDP soll die Warteliste aufgrund eines Versorgungssicherheitskriteriums abgebaut werden. Der Swissindustries schlägt ein Kosten-Nutzen-Kriterium vor.

VD, Suisse Eole, PESG beantragen, dass die positiven KEV-Bescheide von Windenergieanlagen innerhalb des Kantons übertragen werden können, falls aufgrund von Richtplanänderungen gewisse Anlagen nicht mehr realisiert werden können; dies von dem Hintergrund, dass die Windenergie als einzige Technologie vollständig auf die Einspeisevergütung angewiesen sei, die Ende 2022 ausläuft. Aus demselben Grund beantragen AEE Suisse, ADEV, Suisse Eole, PESG und Vento Ludens, dass beim Abbau der Warteliste baureife Windenergieanlagen zuerst berücksichtigt werden.

Artikel 24 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten

Für den Fall einer verspäteten Einreichung der Inbetriebnahmemeldung (Abs. 5) oder der benötigten Informationen bei der Vollzugsstelle aus Gründen, für die der Anlagenbetreiber nicht einzustehen hat, beantragen SBV, Biomasse Suisse, CJA, Ökostrom Schweiz, Schweizer AG, AGORA und EMPA, dass die Einspeisevergütung nachträglich durch die Vollzugsstelle nachbezahlt wird.

Laut der Swisspower soll die Frist für die Einreichung der Inbetriebnahmemeldung von 2 Wochen auf 3 Monate erhöht werden. VSE und Swisspower beantragen ausserdem, die Frist für die Meldung der Projektfortschritte (Abs. 4) von 2 auf 4 Wochen zu erhöhen.

Artikel 25 Definitive Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

Gemäss der Stiftung KEV und Akademien der Wissenschaften soll die Erheblichkeit einer Standortabweichung (Abs. 2 Bst. c) in den Anhängen definiert werden.

Artikel 26 Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem

Nach Ansicht von SBV, Schweizer AG, Ökostrom Schweiz, Biomasse Suisse und CJA soll die Möglichkeit einer erneuten Teilnahme am EVS via eine Neuanmeldung (Abs. 2) im Falle eines Austritts möglich sein.

Artikel 27 Auszahlung der Vergütung

VSE, Axpo, CKW, EWZ, Swisselectric und Stadt Lausanne beantragen die Streichung von Abs. 2. AGORA, CJA und andere bringen ein, dass der Produzent drei Monate im Voraus informiert werden soll, falls dies eintritt.

Umwelt- und Naturschutzverbände, Ökostrom Schweiz, Repower, SES, Swissolar und Romande Energie beantragen die Streichung von Abs. 4.

Neu wird die Vergütung bis und mit dem vollem Monat ausbezahlt, in dem die Vergütung ausläuft (Abs. 5). SBV, ADEV, Agora, CJA, Ökostrom Schweiz, Planeco und Schweizer AG beantragen die Bezahlung der „Vergütung bis und mit vollem Kalenderjahr“, gemäss der bisherigen Praxis.

Artikel 28 Verweigerung der Vergütung

Hält der Betreiber die rechtlichen Vorgaben nicht ein, so entfällt gemäss Abs. 2 der Anspruch auf Vergütung bis er die Vorgaben wieder einhält. Unverschuldete Fälle sind gemäss ADEV, Biomasse Suisse, Ökostrom Schweiz, Planeco und Schweizer AG zu berücksichtigen.

Artikel 29 Bewirtschaftungsentgelt für die Abnahme von Elektrizität
Artikel 30 Entrichtung des Referenz-Marktpreises
Artikel 31 Bilanzgruppe und Netzbetreiber

Die Mehrheit der Teilnehmer (namentlich BDP, SGV, VSE, EKZ, Groupe E, Sierre Energie, RegioGrid, ESR, SES und AEK onyx) fordert die Weiterführung der BG-EE. Die BG-EE soll ausserdem neu selber den Strom am Spotmarkt absetzen (BDP, VSE, AEK onyx). Durch die Weiterführung der BG-EE entstehe kein Absatzrisiko seitens Netzbetreiber, die Energieversorgungsunternehmen untereinander würden nicht in Abhängigkeit der Anzahl Anlagen in ihrem Gebiet ungleichbehandelt, es bestehe Transparenz über die Kosten und die heutige bewährte Praxis könnte weitergeführt werden. Axpo und Swisselectric sind hingegen der Meinung, dass die Aufgaben nach Art. 30 und 31 beim Netzbetreiber zu bündeln seien. Laut der Stiftung KEV sollen die Anlagen der Bilanzgruppe zugeordnet werden, welche die Grundversorgung im entsprechenden Netzgebiet sicherstellt (Art. 31 Abs. 1).

Dieselben Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Weiterführung der BG-EE fordern, beantragen die Streichung von Art. 30 zur Entrichtung des Referenz-Marktpreises, da diese hinfällig würde.

Nach Ansicht des ZBV bestehe die Gefahr von Machtgefällen, wenn die Anlagen, welche heute in der BG-EE sind, zur Bilanzgruppe des Netzbetreibers am Standort der Anlage wechseln (Art. 31 Abs. 1).

Die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts soll laut ADEV, Planeco und Ökostrom Schweiz nicht fix in der Verordnung definiert werden, sondern soll quartalsweise den Marktbedingungen angepasst werden. Axpo, CKW, EKZ, EWZ und Swisselectric beantragen, dass die Netzbetreiber das gleiche Bewirtschaftungsentgelt wie die Bilanzgruppen erhalten sollen. Das Bewirtschaftungsentgelt für Biomasseanlagen soll ausserdem nach oben angepasst werden (ADEV, Planeco und Ökostrom Schweiz). Das Bewirtschaftungsentgelt ist nach Ansicht des Kantons VD zu hoch. WSL und Swisstopower sehen Erklärungsbedarf zur Höhe des Bewirtschaftungsentgelts. Ökostrom Schweiz, ADEV und Planeco beantragen ausserdem, dass das Bewirtschaftungsentgelt direkt dem Vermarkter zu entrichten ist.

ADEV, Planeco, Ökostrom Schweiz und Biomasse Suisse fordern eine Regelung, welche es den Betreibern der betroffenen Anlagen beim Ausfall des Direktvermarkters ermöglichen würde, automatisch zurück zur Vergütung zum Referenz-Marktpreis zu gehen.

Artikel 32 Nachträgliche Erweiterungen oder Erneuerungen

Laut Ökostrom Schweiz und Schweizer AG soll die Vergütungsdauer durch eine nachträgliche Erweiterung oder Erneuerung verlängert werden, wenn die Bedingungen gemäss Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung (Definition einer Neuanlage) erfüllt sind. Weiter beantragen diese Organisationen eine Ausnahmeregelung für den Abs. 4. Sind verspätete Einreichungen aus Gründen verursacht, für die der Betreiber von Photovoltaikanlagen nicht einzustehen hat, soll der Betreiber die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und jener nach Abs. 3 nicht der Vollzugsstelle zurückerstatten müssen.

Axpo, CKW, Romande Energie und Swisselectric fordern, dass im Falle einer Erweiterung von Photovoltaikanlagen in der KEV nicht der Vergütungssatz, sondern die Einspeiseprämie gekürzt wird.

Die Ökostrom Schweiz fordert, dass für die Erweiterung der Vergütungssatz gemäss Inbetriebnahmedatum gilt.

Artikel 33 Folgen des Nichteinhaltens von Mindestanforderungen

Die Stiftung KEV beantragt, Art. 33 mit vollzugstechnischen Bestimmungen zu ergänzen.

Ökostrom Schweiz und Schweizer AG fordern, dass die Vollzugsstelle keine Auflagen nach Abs. 4 macht. Sie beantragen ausserdem, dass die Beurteilungsperiode nach Abs. 5 in der Regel ein Jahr dauert.

Artikel 34 Ausscheiden aus dem Einspeisevergütungssystem

Abs. 1 Bst. a soll laut Ökostrom Schweiz und Schweizer AG gestrichen werden. Bezüglich Abs. 1 Bst. b merkt die Repower an, dass in Bezug auf Wasserkraftanlagen eine Beurteilungsperiode zu kurz sei. Bei einem trockenen Jahr würden die Mindestanforderungen erneut nicht erfüllt, was zu einem Ausschluss führen würde.

Artikel 108 Übergangsbestimmungen zu Photovoltaikanlagen

VD, SP, VSE, EKZ und SAK fordern, dass Anlagen mit positivem Bescheid von der Kürzung der KEV-Tarife ausgenommen werden.

Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

AG, GR, JU, UR, VD, Swiss Small Hydro, VBE und Mhylab weisen darauf hin, dass Anlagen mit einer Verkürzung der Vergütungsdauer auf 15 Jahre bei gleichbleibenden Vergütungssätzen nicht mehr wirtschaftlich realisiert werden könnten, dies umso mehr als die günstigen Potenziale mittlerweile ausgeschöpft seien. Teilweise beantragen sie, die Vergütungsdauer bei 20 Jahren zu belassen. Der VSE beantragt für den Fall einer Verkürzung der Vergütungsdauer eine entsprechende Anpassung der Vergütungssätze.

Die Stiftung KEV will die Definition der Wasserkraftanlagen bei der alten Formulierung belassen. Zudem beantragt sie, die Grenze für die Auszahlung eines Wasserbaubonus bei Nebennutzungsanlagen von 50 kW auf 100 kW zu erhöhen, entsprechend den neuen Leistungskategorien bei den Tarifen.

VSE, Axpo, CKW und Swisselectric beantragen, die Frist für die Inbetriebnahme ab zweiter Projektfortschrittmeldung von drei auf vier Jahren zu erhöhen. Die Frist in der Übergangsbestimmung (Ziff. 5.2) soll um ein Jahr auf den 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Die Stiftung KEV will die Ausnahmeregelung in Ziff. 5.1 streichen, weil es Anlagen gebe (positive Bescheide bis 2013), welche gar keine erste Projektfortschrittmeldung einreichen müssen.

Swiss Small Hydro und VBE beantragen, dass für Anlagen auf der sog. „Springerliste“ die alten Bestimmungen für die Zulassung, Vergütungsdauer und Vergütungshöhe gelten. Swiss Small Hydro schlägt zudem vor, dass die Anmeldung für die Einspeisevergütung nur noch ab erster Projektfortschrittmeldung möglich ist, das heisst nach Einreichen eines Konzessions- oder Baugesuchs, damit das System nicht mit unrealistischen Projekten geflutet wird.

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die Swissolar fordert, die Anlagendefinition so zu ändern, dass mehrere Anlagen pro Grundstück möglich sind und dabei der Anschlusspunkt statt Einspeisepunkt als Referenzpunkt dient.

FR, JU, VD, EPFL, VESE, RegioGrid, HEV, Planeco, ADEV und Umwelt- und Naturschutzverbände fordern, dass Anlagen in Betrieb von der Kürzung der KEV-Tarife ausgenommen werden. Zusätzlich fordern EVP und Umwelt- und Naturschutzverbände, dass die Vergütungsdauer für diese Anlagen nicht auf 15 Jahre gekürzt wird.

Gegen eine generelle Kürzung oder für eine Anhebung der Tarife sprechen sich JU, EKZ und FRC aus.

Stiftung KEV und Akademien der Wissenschaften fordern, dass Photovoltaikanlagen auf Carports als freistehende Anlagen gelten sollen.

Die Swissolar fordert, dass Anlagen mit positivem Bescheid vor 2018 den Vergütungssatz und die Vergütungsdauer zum Zeitpunkt des positiven Bescheids und nicht der Inbetriebnahme erhalten.

Suisse Eole, Considerate AG und Ennova AG fordern, dass für Betreiber, die für ihre Anlage vor dem 1. Januar 2020 sowohl einen positiven Bescheid erhalten haben als auch die Bedingungen der ersten Projektfortschrittsmeldung nach bisherigem Recht erfüllen, eine Vergütungsdauer von 20 Jahren gilt.

Anhang 1.5 Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem

Gemäss der WSL wird Biomasse nicht ausschliesslich für Strom und Wärme genutzt, sondern auch in Flüssigtreibstoff oder Gas umgewandelt. Die Anlagendefinition in Ziff. 1 sollte in diesem Sinn angepasst werden.

Die Ökostrom Schweiz fordert in Ziff. 2.1.2 Bst. g eine Präzisierung betreffend nicht zugelassener Biomasse: „... abgegolten wurde, mit Ausnahme von in Blockheizkraftwerken verwendetem biogenem Zündöl.“

Die Ökostrom Schweiz bemerkt weiter, dass die Auflistung unter Ziff. 2.1.2 in Verbindung gebracht werden müsse mit der zukünftigen Liste des BAFU betreffend den zugelassenen Abfällen in Biogasanlagen.

VSA und InfraWatt verlangen eine Präzisierung für die Mindestanforderungen bei der Einspeisevergütung (Ziff. 2.2 und 2.3): „mit Ausnahme von Kläranlagen“.

Der WKK-Fachverband beantragt eine Ergänzung von neuen Technologien wie Heissluft- oder Heissgas-Prozesse in Ziff. 2.2.3.

Für Ökostrom Schweiz und Schweizer AG sollte die Beurteilungsperiode für die ökologischen Mindestanforderungen (Ziff. 2.3.1) von drei auf sechs Monate verlängert werden.

Ökostrom Schweiz und Schweizer AG verlangen, dass inländisches und importiertes Biogas dieselben ökologischen Mindestanforderungen (Ziff. 2.3.1 bis Ziff. 2.3.5) erfüllen müssen.

Ökostrom Schweiz und Schweizer AG fordern, dass die Bewilligung der Oberzolldirektion (Ziff. 2.3.3) erst spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen muss.

EDF, Ökostrom Schweiz, VSG, Biomasse Suisse, Schweizer AG, V3E und WKK Fachverband verlangen, dass der WKK-Bonus von 2.5 Rp./kWh für die externe Wärmenutzung über einen neuen Artikel weitergeführt wird.

Für Ökostrom Schweiz und Schweizer AG sollte, wenn der WKK-Bonus wegfällt, zumindest noch eine Übergangsfrist festgelegt werden.

InfraWatt begrüsst, dass biogenes Gas aus dem Erdgasnetz (Ziff. 4) von der Einspeisevergütung profitieren kann.

FR, GE und JU fordern, in Ziff. 4 festzuhalten, dass das Biogas aus der Schweiz stammen muss.

EDF, VSG, V3E und WKK Fachverband fordern die Aufhebung der Diskriminierung des Einsatzes von biogenem Gas aus dem Leitungsnetz gegenüber dem Einsatz von flüssiger Biomasse (Ziff. 4.1).

Die EDF verlangt die Harmonisierung der Regelung für den geforderten Mindestanteil der extern genutzten Wärme bei der Verstromung von biogenem Gas aus dem Erdgasnetz mit derjenigen der übrigen WKK-Anlagen (Ziff. 4.2 und 2.2.4).

4.4.4. Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen

Artikel 36 Bewilligung des früheren Baubeginns

BDP, VSE, Alpiq, BKW, EWZ, Repower AG, VBE, Swiss Small Hydro und SWV erkennen einen Widerspruch zwischen der Bestimmung und Art. 24 Abs. 3 EnG und fordern eine Präzisierung für dessen Auflösung.

Artikel 37 Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage

Der HEV fordert, den Art. 37 zu streichen und das EWN verlangt, eine Mindestproduktion für Photovoltaikanlagen festzulegen.

Artikel 38 Rückforderung der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge

Die Akademien der Wissenschaften machen darauf aufmerksam, dass Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen kommunale Aufgaben und Dienstleistungen wahrnehmen. Die Betreiber dieser Anlagen haben ihre Tarife (Kehrlicht- und Abwassergebühren) grundsätzlich verursachergerecht anzusetzen. Der Betrieb müsste folglich selbsttragend sein, insbesondere wenn die Betreiber noch Dividenden an die Eigner (beteiligten Gemeinden) entrichten können. Eine zusätzliche Förderung bewirke einen reinen Mitnahmeeffekt und sei daher nicht gerechtfertigt.

VSE, CKW und Swisselectric fordern folgenden neuen Abs. 4: „Ausgenommen von den Regelungen in Abs. 1 und Abs. 3 sind Investitionsbeiträge, für welche mögliche Rückforderungen bereits in dieser Verordnung geregelt sind. Dazu gehören insbesondere Investitionsbeiträge, für welche 5 Jahre nach Inbetriebnahme die nicht-amortisierbaren Kosten neu zu berechnen sind.“

4.4.5. Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Die CJA fordert, dass die EIV das einzige Fördermittel für die Photovoltaik wird und somit keine KEV mehr für die Photovoltaik ausgezahlt wird. Bereits realisierte Anlagen sollen dabei bevorzugt behandelt werden.

Artikel 40 Mindestgrösse und Leistungsobergrenze für die Ausrichtung einer Einmalvergütung

DSV und BEV fordern eine Anhebung der Mindestgrösse auf 4 kW in Anlehnung an die Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27).

FDP, Economiesuisse, VSE, Lonza und SAK fordern entweder die Streichung des Artikels oder die Streichung der Leistungsobergrenze.

Das EWN fordert, dass die EIV das hauptsächliche Fördersystem für die Photovoltaik wird.

Artikel 41 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage

DSV und BEV fordern eine Anhebung der Mindestgrösse auf 4 kW in Anlehnung an die NIV.

Artikel 42 Berechnung der Einmalvergütung und Anpassung der Ansätze

Die EMPA regt an, dass sich die EIV nicht nach der Leistung bemessen sollte.

Das EWN fordert die Abschaffung der Kategorie „integrierte Anlagen“, da die Mehrkosten gegenüber angebauten Anlagen niedriger lägen als die höheren Förderbeiträge.

Artikel 43 Reihenfolge der Berücksichtigung

VSE, DSV, Axpo, CKW, SAK und Swisselectric fordern, dass das Datum des Gesuchs gemäss Art. 47 oder Art. 22 als Einreichdatum für kleine Photovoltaikanlagen gelten soll.

BEV und EVB verlangen, dass beim Abbau der Warteliste Anlagen bevorzugt werden sollen, die wenig oder keinen Netzausbau benötigen.

Artikel 44 Warteliste

Der HEV fordert die Streichung von Abs. 3, da kleine Anlagen benachteiligt werden würden.

Artikel 45 Gesuch

EVP, SP, SBV, DSV, Swissolar, CJA, HEV, Ökostrom Schweiz, SES und Umwelt- und Naturschutzverbände fordern, dass das Gesuch schon nach erfolgter Baugenehmigung oder nachgewiesener Baureife eingereicht werden kann.

Zusätzlich sollte der Gesuchsteller über die voraussichtliche Wartezeit informiert werden (EVP, SP, SES, Swissolar und Umwelt- und Naturschutzverbände).

Die AGORA fordert das Absenken der Grenze zwischen kleinen und grossen Anlagen von 100 kW auf 80 kW.

Artikel 49 Inbetriebnahmefrist und Inbetriebnahmemeldung

Die Stiftung KEV fordert, im Falle eines Widerrufs der Zusage eine erneute Teilnahme an der EIV auszuschliessen.

Artikel 50 Definitive Festsetzung der Einmalvergütung

Die Stiftung KEV fordert das Streichen des Hinweises, dass die Leistung gemäss Zusicherung dem Grundsatz nach nicht überschritten werden darf.

4. Abschnitt Gesuchsverfahren für grosse Photovoltaikanlagen

Der Kanton Aargau fordert, das Gesuchsverfahren für grosse Photovoltaik-Einmalvergütungsanlagen zu vereinfachen.

Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die CJA fordert, dass die Vergütungssätze der EIV angehoben werden, indem die gesamten vorhersehbaren Kosten im Leben der Anlage berücksichtigt werden.

Die Swissolar fordert, die Anlagendefinition so zu ändern, dass mehrere Anlagen pro Grundstück möglich sind und dabei der Anschlusspunkt statt Einspeisepunkt als Referenzpunkt dient.

Die Stiftung KEV fordert, dass dem Gesuch für die EIV ein Grundbuchauszug beigelegt wird.

4.4.6. Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Zu den Investitionsbeiträgen haben sich insgesamt 62 Vernehmlassungsteilnehmer direkt geäußert.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton VS weist darauf hin, dass die Begriffe Erweiterung und Erneuerung in Art. 51 EnFV nicht gleich zu verstehen seien wie im Wasserrecht und regt eine Klarstellung im erläuternden Bericht an.

Laut dem Swiss Small Hydro ist das Verfahren für die Kleinwasserkraftwerke viel zu aufwändig und kompliziert. Der Verband fordert zur Aufwandreduktion und zur Verbesserung der Investitionssicherheit einen deutlich pragmatischeren Ansatz mit einem schlankeren Prozess. Der administrative Aufwand stehe in einem schlechten Verhältnis zu den ausbezahlten Beiträgen.

Der Kanton AG merkt an, dass der Bund in die Kompetenzen der Kantone eingreife und diese beschneide, indem er Fristen für Bau und Inbetriebnahme festlegt, welche in den heutigen Verfahren durch die zuständigen kantonalen Behörden festgelegt und verfügt werden. Deshalb fordert er die Präzisierung, dass das Verfahren zu Investitionsbeiträgen für die für das Projekt erforderlichen Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren keine präjudizielle Wirkung haben soll.

VSE, BKW, Alpiq, Axpo, Repower, CKW, EWZ, IWB, SAK, VBE, SWV, Swisselectric und Swisspower beantragen, dass der Anhang 3 zum Kapitalkostensatz als eigenständiger Anhang zu verfassen sei. Verweise auf Abweichungen zu anderen Verordnungsanhängen seien zu vermeiden.

Swiss Small Hydro, VESE, Planeco und AEE Suisse fordern, dass sich die Leistung einer Wasserkraftanlage auf die höchst mögliche elektrische Leistung (Engpassleistung) bezieht. VD und Hydro Solar Water Engineering fordern hingegen, dass sich diese auf die Leistung ab Generator bezieht und nicht auf die Bruttogleistung. VSE, Axpo und Swisselectric fordern eine Präzisierung, dass sich die Leistung nicht nur auf die Bruttogleistung, sondern auf die mittlere mechanische Bruttogleistung beziehe. WWF und Aqua Viva begrüßen, dass bei der Wasserkraft als Basis für die Leistungsbestimmung die Bruttogleistung gemäss Art. 51 des Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (WRG, SR 721.80) festgelegt wird.

Artikel 51 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

BDP, VSE, Axpo, Alpiq, BKW, CKW, Repower, Swisselectric, SWV, IWB, EWZ, VBE, SAK und Swisspower halten fest, dass die Bagatellgrenze für die Ausbauwassermenge mit 20 % zu hoch sei und fordern eine Senkung auf 15 %.

WWF und Aqua Viva fordern für die Grenze der Ausbauwassermenge 30 % anstatt 20 %. Weiter bemerken sie, dass die Investitionsbeiträge insbesondere dafür geschaffen wurden, einen Zubau auszulösen. Zudem fordern sie, die beiden Kriterien Erhöhung Bruttofallhöhe und Nutzung von zusätzlichem Wasser ersatzlos zu streichen.

Um die langfristige Stromproduktion gegenüber heute zu erhöhen, schlägt die Stadt Lausanne vor, dass Erneuerungen nur als erheblich gelten, wenn sie neben den bestehenden Bedingungen auch die Bedingung, dass die zu ersetzende Hauptkomponente eine Nutzungsdauer (nach Definition von Art. 71) von mindestens 40 Jahren aufweist, erfüllen.

BDP, VSE, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, EWZ, Repower, Swisselectric, SWV, IWB, VBE, SAK und Swisspower fordern, zur Feststellung der Mehrproduktion die durchschnittlich erwartete jährliche Nettoproduktion zu verwenden. VSE, Repower, SWV, EWZ, VBE und Alpiq unterstreichen dieses Begehren, indem sie grundsätzlich zur Ermittlung der Durchschnittswerte einen Zeitraum von 10 anstatt 5 Jahren fordern. Was die Höhe der Mehrproduktion anbelangt, fordern VSE, BKW, Repower, SWV, IWB, EWZ, VBE und Alpiq 15 % anstatt 20 %, der Kanton TI 10 % oder 15 % und Swisselectric zusätzlich 15 GWh anstatt 30 GWh.

BDP, VSE, Axpo, BKW, CKW, Swisselectric, IWB, EWZ und SAK verlangen eine Differenzierung der Bagatellgrenze der Investition ausgedrückt in Rp./kWh zwischen Gross- und Kleinwasserkraft. Für grosse Anlagen sei sie zu hoch und von 10 Rp./kWh auf 5 Rp./kWh zu reduzieren.

BDP, VSE, Axpo, BKW, CKW, Swisselectric, IWB, SAK und Swisspower wollen mit einer Ergänzung zum Ausdruck gebracht haben, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen für

die Gesamtproduktion von Wasserkraft in der Schweiz nicht minder wichtig ist als die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen.

Gleichbehandlung von Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen

Der Grossteil der Teilnehmenden spricht sich für eine Gleichbehandlung von Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen aus.

AG, AI, AR, BL, NW, BDP, CVP, EVP, SVP, ENDK, SAB, VSE, BKW IWB, SAK und Swisspower fordern gleich hohe maximale Investitionsbeiträge (Prozentsätze) für kleine und grosse Anlagen bei erheblichen Erweiterungen bzw. Erneuerungen. Bei der Reihenfolge der Berücksichtigung fordert die FDP Verbesserungen. AG, AI, AR, BL, NW, TI, BDP, SVP, ENDK, VSE, BKW, Axpo, CKW, BDP, IWB, Swisspower, SAK, SWV, Alpiq, Repower, EWZ, RegioGrid, VBE und Swisselectric fordern eine Gleichbehandlung von Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen. Für alle soll das Kriterium Effizienz im Vordergrund stehen.

Gemäss Kanton BE sollen Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW neben der KEV keine zusätzliche Förderung erhalten und Erneuerungen grosser Anlagen sollen anstatt mit maximal 20 % mit maximal 30 % der anrechenbaren Investitionskosten gefördert werden.

Die SAB fordert auch für Erneuerungen maximale Beitragssätze.

Weil bei der Kleinwasserkraft die KEV-Projekte und die Förderung mittels Investitionsbeiträgen aus dem gleichen Fonds finanziert werden, fordern BDP, VSE, BKW, IWB, Swisspower, Axpo, CKW, Swisselectric und SAK, dass auch Geld für die Investitionsbeiträge zurückgestellt oder allgemein die Mittelzuteilung geregelt wird. Gleichzeitig fordert der Swiss Small Hydro, dass Erneuerungs- und Erweiterungs-Projekte, welche unter dem bisherigen Fördersystem ein Gesuch und die Projektfortschrittmeldung 2 eingereicht haben („Springer“-Anlagen) und noch keinen positiven KEV-Entscheid erhalten haben, bei der Vergabe von Investitionsbeiträgen prioritär berücksichtigt werden sollen.

Bezüglich der zur Verfügung stehenden Mittel soll nach dem Willen von BDP, VSE, BKW, Alpiq, Axpo, Repower, CKW, EWZ, IWB, SWV, KWO, RegioGrid, VBE, SAK, Stadt Lausanne, Swisselectric, AEK onyx und Swisspower ein Zwei- anstatt eines Vierjahresrhythmus angewendet werden. Die Stadt Lausanne weist darauf hin, dass es für die Antragsteller im Zusammenhang mit Massnahmen bezüglich Art. 83 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GschG, SR 814.20) und Art. 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0) wichtig ist, dass das BFE und das BAFU ihre Entscheidungsprozesse koordinieren.

Als Ergänzung zur Planungssicherheit fordern BDP, VSE, Alpiq, Repower, EWZ, SWV IWB, VBE, SAK und Swisspower, dass das BFE auf Anfrage eine Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gemäss Art. 36 erteilt und dabei die Verschiebung auf den folgenden Stichtag als schwerwiegenden Nachteil berücksichtigt.

VSE, BKW, Alpiq, BDP, EWZ, VBE, SWV und SAK fordern neu, dass das BFE den Gesuchstellern den Entscheid über die Berücksichtigung spätestens bis drei Monate nach dem Stichtag mitteilt.

4. Abschnitt Gesuchsverfahren

Aufgrund der in der Regel geringeren Finanzkraft von Kleinwasserkraftbetreibern sollen nach Ansicht von Swiss Small Hydro die ersten Zahlungen früher und höher ausfallen. Weiter empfiehlt der Verband, dass bei der Kleinwasserkraft die aktuellen Marktpreise als Basis für die zukünftigen Markterlöse verwendet werden sollen. Das hätte zur Folge, dass in Zeiten tiefer Marktpreise Investitionsanreize entstünden, während bei höheren Marktpreisen die Risiken eher der Investor tragen würde.

FR, JU und VD möchten, dass das BFE regelmässig über die zur Verfügung stehenden Mittel informiert.

Da eine definitive Investitionsentscheidung auch von den Beiträgen des Bundes abhängen könne, fordern TI, VSE, Alpiq, Axpo, Repower, CKW, EWR, EWZ, SWV, IWB, VBE, Swisselectric und Swisspower, dass in begründeten Fällen nicht eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen müsse,

sondern die Baureife des Projektes genügen soll, um ein Gesuch stellen zu können. Weil der Begriff Baureife keine klar definierte Grösse sei, darf diese gemäss den Akademien der Wissenschaften nicht als Kriterium verwendet werden. Aus ihrer Sicht muss immer eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen. Aus Sicht des Kantons BE soll bereits ein Gesuch gestellt werden können, wenn eine rechtskräftige Konzession vorliegt. Das habe den Vorteil, dass die Verhandlungen mit dem BFE früh aufgenommen werden können und der Gesuchsteller sein Projekt unmittelbar nach dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung realisieren kann. Die Anlagen könnten dementsprechend früher in Betrieb genommen werden. Die Stadt Lausanne regt an, dass bei Neuanlagen oder bei Erweiterungen von Grossanlagen, die eine neue Konzession oder eine Restwertvereinbarung nach Art 67 des WRG benötigen, der Antrag erst nach einer Konsultation des BFE mit einhergehender Prüfung der Baureife gestellt werden könne. Der Kanton VS will Art. 57 Abs. 2 streichen oder wie folgt formulieren: „Das BFE gibt die Zusicherung gemäss Art. 58 möglichst zeitgleich mit der Erteilung der für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen und, insofern ein Projekt keiner nutzungsrechtlichen Grundlage und/oder Baubewilligung bedarf, mit Vorliegen der Baureife ab.“

Artikel 59 Inbetriebnahmemeldung

Die Repower betont, dass es wichtig sei, dass die Grundlagen zur Festlegung des Investitionsbeitrags gemäss „Zusicherung dem Grundsatz nach“ so rasch wie möglich veröffentlicht werden, damit die Erweiterung bzw. Erneuerung einer Anlage unter Berücksichtigung des zu erwartenden Investitionsbeitrages geplant werden könne. Ansonsten bestehe das Risiko, dass sämtliche Erneuerungsinvestitionen aufgrund der hohen Unsicherheit blockiert würden.

Weil die Beglaubigung für die Vollzugsstelle zur Umsetzung der HKN-Erfassungspflicht und zur Ausstellung von HKN wichtig sei, verlangt die Stiftung KEV, dass die Inbetriebnahme auch der Vollzugsstelle gemeldet werden müsse.

Artikel 60 Bauabschlussmeldung

Die Repower verlangt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die Begriffe „anrechenbare“ und „nicht anrechenbare“ Investitionskosten definiert werden.

Artikel 63 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags

BDP, VSE, BKW, KWO, Alpiq, Axpo, Repower, SWV, CKW, EWZ, IWB, RegioGrid, VBE, SAK, AEK onyx, Stadt Lausanne und Swisselectric fordern, dass auf eine nachträgliche Aktualisierung des Preisszenarios und des kalkulatorischen Zinssatzes bei der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrages zu verzichten sei. Zu aktualisieren seien lediglich die tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten. Ohnehin schaffe Art. 63 Abs. 2 EnFV keinen Nutzen hinsichtlich der Verhinderung einer allfälligen Überkompensation. Denn eine solche würde bereits mit Art. 38 Abs. 3 EnFV ausgeschlossen. Danach könne der Investitionsbeitrag zurückgefordert werden, wenn die Bedingungen des Energiemarktes zu einer übermässigen Rentabilität führen sollten. Zur Schaffung einer höheren Investitionssicherheit solle Art. 63 Abs. 2 daher lediglich eine Aktualisierung der tatsächlichen Investitionskosten sowie der jährlichen Nettoproduktion vorsehen.

Der SWV verlangt eine Vereinfachung der Berechnung und mehr Investitionssicherheit. Der Kanton BE fordert, dass die Parameter der Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten zu überprüfen seien. Den beitragsberechtigten Unternehmen sei eine angemessene Investitionssicherheit zu garantieren, damit Investitionen in die Wasserkraft auch in einer angespannten Marktsituation tatsächlich getätigt würden und somit die Ziele der Energiestrategie erreicht werden könnten. Weiter weist auch der Kanton BE darauf hin, dass der Bund mit Art. 38 EnFV bereits über eine rechtliche Grundlage verfüge, Investitionsbeiträge zurückzufordern, sollte sich herausstellen, dass die effektive Rentabilität eines Projektes die Subventionsberechtigung nachträglich in Frage stellt.

Artikel 64 Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags

Die IWB fragt sich, ob es korrekt sei, dass der Investitionsbetrag gestaffelt über die Projektlaufzeit ausbezahlt wird, wobei die Berechnung und damit die Höhe des Investitionsbetrags jeweils aufdatiert (aufgrund veränderter Produktionsmenge, Kosten usw.) wird. Trotzdem sei nicht klar, wann die definitive Festlegung des Investitionsbeitrags stattfindet. Dies müsse spätestens nach Abschluss des Projekts, d.h. vor Inbetriebnahme, erfolgen.

Die Repower ist der Auffassung, dass es für eine realistische Investitionsplanung und Wirtschaftlichkeitsberechnung notwendig wäre, Richtwerte für die zu entrichtenden Investitionsbeiträge, die Tranchen und die Zeitintervalle zwischen den einzelnen Tranchen zu erhalten und verlangt, die Verordnung in diesem Sinne zu konkretisieren.

Artikel 65 Anrechenbare Investitionskosten

BDP, VSE, BKW, Alpiq, Axpo, Repower, CKW, EWZ, SWV, VBE, SAK und Swisselectric verlangen, dass für die Berechnung des Investitionsbeitrags nicht nur die Erstellungs-, die Planungs-, und die Bauleitungskosten sowie die Eigenleistungen des Betreibers, sondern auch die Finanzierungskosten anrechenbar sein sollen. Für die Berechnung könne der kalkulatorische Zinssatz gemäss Art. 70 angewandt werden.

Die IWB fordert, dass zudem ein Bestand an betriebsnotwendigem Nettoumlaufvermögen zu berücksichtigen sei. AEE Suisse, ADEV, Planeco und Swisspower wollen, dass auch anfallende Kommunikations- und Beratungskosten (mit Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Anrainern) anrechenbar sind. Die anrechenbaren Planungs- und Bauleitungskosten seien nicht vollständig und mit 15 % zu tief angesetzt. Insbesondere Wind- und Kleinwasserkraftwerke seien komplexe Projekte, welche sorgfältig in die natürliche Umgebung eingepasst werden müssten. Ohne Erschliessungs- und Akzeptanzmassnahmen seien viele neue Anlagen zur Elektrizitätsproduktion nicht realisierbar.

Deshalb fordert die STS, dass Erschliessungskosten und Kosten, die zur Akzeptanz oder als Voraussetzung zur Realisierung der Elektrizitätsproduktionsanlage notwendig sind, auch zu berücksichtigen.

Die anrechenbaren Planungs- und Bauleitungskosten seien mit 15 % der anrechenbaren Erstellungskosten sehr tief angesetzt. Kleinwasserkraftwerke seien äusserst komplexe Projekte, welche sorgfältig in die natürliche Umgebung eingepasst werden müssen. In der Praxis lägen die Planungskosten im Bereich von bis zu 20 %. Deshalb fordern Swiss Small Hydro, ADEV, AEE Suisse, Planeco und Swisspower 20 % anstatt 15 %.

BL, GL, LU, NW und EnDK begrüßen die klare Unterscheidung zwischen anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten für die Berechnung von Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Die Nicht-Anrechenbarkeit von Kosten für Massnahmen nach Art. 83a des GschG und Art. 10 des BGF schliesst gemäss den Teilnehmenden die Anrechenbarkeit anderer Kosten gemäss Art. 65 EnFV somit nicht aus.

Swiss Small Hydro fordert, dass Finanzierungskosten in effektiver Höhe anrechenbar sind. Als maximaler Zinssatz sei der kalkulatorische Zinssatz gemäss Art. 70 anwendbar.

Die STS fordert, dass neben den Erstellungs-, Planungs- und Bauleitungskosten sowie Eigenleistungen des Betreibers auch die zur Erschliessung, zur Akzeptanz oder zur Realisierung der Elektrizitätsproduktionsanlage notwendigen Kosten anrechenbar sein müssten.

Artikel 67 Kapitalisierte Gestehungskosten

Artikel 68 Erzielbarer kapitalisierter Marktpreis und erzielbarer Markterlös

VSE, BKW, Alpiq, SWV, Axpo, CKW, EWZ, SWV, SAK, Swisselectric, Repower, Stadt Lausanne und VBE bemerken, dass der Begriff der „Kapitalisierten Gestehungskosten“ im Gesetz zwar erwähnt wird, aber ein in der Literatur unbekannter Begriff sei. Da es sich um ein DCF-Modell handelt – wie es für Investitionsrechnungen üblich ist – solle statt von Gestehungskosten entsprechend von Geldabflüssen und Geldzuflüssen gesprochen werden. Art. 67 und 68 beschreiben eine net present value (NPV)

Berechnung. Dies soll entsprechend so in der Verordnung formuliert werden, da sie einer gängigen Investitionsrechnung entspreche.

Der Kanton TI bemängelt, dass die Berechnung nicht eindeutig beschrieben sei und fordert eine klare und einfach verständliche Beschreibung derselben.

VSE, BKW, Alpiq, Axpo, Repower, CKW, EWZ, SWV, IWB, VBE, SAK, Swisselectric und Swisspower fordern, dass bei Erneuerungen der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlagenteile berücksichtigt werden müsse, da die Geldzuflüsse der Gesamtanlage nicht nur für die Amortisation der Erneuerungsinvestition verwendet werden könnten, sondern auch die nicht-erneuerten bestehenden Anlagenteile aus den Geldzuflüssen amortisiert werden müssten.

VSE, BKW, Axpo, CKW, SWV, IWB, SAK, Swisspower und Swisselectric beantragen, dass sämtliche Kosten für die Bereitstellung des marktfähigen Produktes zu berücksichtigen seien.

VSE, BKW, Alpiq, Axpo, Repower, CKW, SWV, IWB, VBE, SAK, Swisselectric und Swisspower verlangen, dass die Kosten für Energieverwertung und zentralisierte Funktionen auch berücksichtigt werden. Diese seien pauschal mit 8 Franken/MWh Nettoproduktion anzurechnen, zuzüglich der Teuerung über die verbleibende Nutzungsdauer. Weiter wird gefordert, dass alle weiteren Konzessionsleistungen auch berücksichtigt werden. Die übrigen Konzessionsleistungen – Beispiel Gratisenergie – seien teilweise beträchtlich und dürften deshalb nicht vernachlässigt werden.

VSE, Repower, SWV, VBE und SAK beantragen, dass Opportunitätskosten für die SDL-Erbringung zu berücksichtigen seien, da auch SDL-Erträge berücksichtigt werden.

VSE, Alpiq, Repower, CKW, SWV, IWB, VBE und SAK fordern, dass auch Kosten für Entschädigungszahlungen an andere Kraftwerke für deren Produktionsausfälle berücksichtigt werden.

VSE, BKW, Alpiq, Axpo, Repower, CKW, EWZ, SWV, IWB, VBE, SAK, Swisselectric und Swisspower beantragen, dass alternativ nach Aufstellung tatsächlicher Kosten zuzüglich der Teuerung über die verbleibende Nutzungsdauer angerechnet werden kann. Insbesondere bei Erneuerungen, bei denen eine Wirtschaftlichkeitsrechnung des gesamten Kraftwerkes angestellt wird, müsste neben der pauschalen Berechnung alternativ auch die Berechnung anhand tatsächlicher, nominaler Betriebskosten möglich sein.

Der Swiss Small Hydro verlangt, dass die Kosten für Betrieb und Unterhalt in Abhängigkeit der Anlagenleistung und Fallhöhe definiert werden. Als Basis dazu könne der Bericht des Interessenverbands Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer (heute Swiss Small Hydro) „Umfrage Betriebs- und Unterhaltskosten Kleinwasserkraft“, Version 1.1 vom 25.01.2016 verwendet werden. Die Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie die übrigen Betriebskosten seien mit 2 % sehr tief angesetzt. Die Praxis zeige, dass diese Kosten eher im Bereich von 3 % zu liegen kommen. Ausserdem würden weitere Einflussbereiche wie Fallhöhe und Anlagengrösse vernachlässigt, wodurch bei grossen Hochdruckkraftwerken eher zu viele, bei kleinen Niederdruckkraftwerken eher zu wenige Kosten anrechenbar werden.

Das EWN beziffert die effektiven Kosten im Bereich von 6 % bis 8 % der Investitionskosten. Die pauschale Anrechnung der Betriebskosten im Umfang von 2 % sei, gemessen an den effektiven Betriebskosten, viel zu tief.

VSE, BKW, Alpiq, Axpo, Repower, CKW, SWV, IWB, VBE, SAK, Swisselectric und Swisspower beantragen, dass zu erwartende zusätzliche Erlöse, namentlich aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen und aus dem Angebot von Systemdienstleistungen (SDL), von den Kosten abzuziehen sind. Es seien sämtliche Erlöse aus dem marktfähigen Produkt zu berücksichtigen. Bei den zusätzlichen Erlösen seien Opportunitätskosten zu berücksichtigen.

EWZ bemerkt, dass insbesondere für HKN keine fundamentalen Modelle bestehen, die eine Erlösprognose ermöglichen, und fordert, dass sämtliche Erlöse aus dem marktfähigen Produkt zu berücksichtigen sind.

VSE, BKW, Alpiq, Axpo, EWZ, CKW, SWV, IWB, VBE, SAK, Swisspower und Swisselectric fordern ein nominales DCF-Modell.

VSE, Alpiq, Repower, CKW, SWV, Axpo, Swisselectric, IWB, VBE und SAK verlangen im Zusammenhang mit dem Preisszenario einen Preisszenariohorizont von 80 Jahren und einen jährlichen Bericht mit den dahinterliegenden Annahmen und quantitativen Einflussgrössen. Das

Preisszenario solle dabei in Bezug auf die Marktaussichten das Vorsichtsprinzip berücksichtigen. Die im Entwurf vorgesehene Methode sei nur umsetzbar, wenn das BFE nominale Preisszenarien für die nächsten 80 Jahre bereitstellt. Daneben bemerken die Vernehmlassungsteilnehmer, dass keine detaillierten Angaben gemacht werden, wie die Marktpreisprognosen berechnet und aktualisiert werden. Die Marktpreise seien jedoch massgeblich für die Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen. Im Rahmen des Business Plans sei es wichtig, abschätzen zu können, wie hoch das BFE die Preise einschätzen wird. Zudem sollen die Preisszenarien keine Blackbox sein und sollten in einem Bericht erläutert werden. Die bisherigen Preisszenarien des Bundes wurden jeweils als deutlich zu hoch eingeschätzt. Damit die Verwendung der durch den Gesetzgeber vorgesehenen Mittel nicht gefährdet ist, sei grundsätzlich für diese Kontrollrechnung eher von einer vorsichtigen und nicht von einer optimistischen Marktentwicklung auszugehen. Mit der Verankerung des Vorsichtsprinzips soll verhindert werden, dass zu optimistische Szenarien für den vorliegenden Zweck verwendet werden. Zudem sei das Szenario als eine Spotpreisprognose für den day-ahead Markt (im Erfüllungszeitpunkt) festzulegen.

Die Akademien der Wissenschaften sind der Ansicht, dass aufgrund der grossen Bedeutung der langfristigen Preisprognosen zusätzliche Präzisierungen zur Berechnungsweise sowie zu den wichtigsten Annahmen (z. B. Quellen für die Entwicklung der Brennstoffpreise und CO₂-Preise) anzufügen sind. Es sei fraglich, wie langfristige Prognosen zu HKN vorgenommen werden sollen (Art. 67 Abs. 4). Die Festlegung eines Preisszenarios durch das BFE sei grundsätzlich heikel und dürfte weitgehende Auswirkungen haben. Diese Preise dürften als Benchmark auch für andere Zielsetzungen eingesetzt werden (Konzessionszahlungen, Wertberichtigungen, etc.). Umso wichtiger sei eine transparente Darstellung des Modells und der Annahmen.

Artikel 71 Verbleibende Nutzungsdauer

BDP, VSE, BKW, Alpiq, Axpo, Repower, SWV, ADEV, CKW, EWZ, IWB, Planeco, VBE, SAK und Swisselectric wollen nicht die verbleibende Nutzungsdauer berücksichtigen, sondern fordern, dass das DCF auf das Konzessionsende zu beschränken sei.

Der Kanton VS stellt fest, dass die hier angeführte Nutzungsdauertabelle nicht berücksichtigt, dass allenfalls die Dauer einer Konzession vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer eines eingebauten Bestandteils einer Wasserkraftanlage ausläuft.

Swiss Small Hydro, ADEV und AEE Suisse fordern, die Nutzungsdauer sämtlicher Komponenten höchstens auf die Dauer der Konzession und höchstens 35 Jahre festzulegen. Die Nutzungsdauer in Anhang 2.2 Ziff. 3 sei eine rein technische Nutzungsdauer, welche nur bei äusserst sorgfältigem Betrieb und Unterhalt erreicht werden könne. Zusätzlich verweisen die Teilnehmenden darauf, dass einige kantonale Steuerrichtlinien noch deutlich kürzere Amortisationszeiten vorschreiben (siehe dazu auch Bemerkungen zu EnFV Anhang 1.1 Ziff. 3 (Vergütungsdauer)).

Artikel 110a (neu) Übergangsbestimmungen zu Wasserkraft

VSE und SAK fordern die Aufnahme einer neuen Übergangsbestimmung. Bereits getätigte Neuinvestitionen, welche bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Vorlage getätigt wurden, müssten demnach für die Berechnung des Investitionsbeitrages nach Art. 65 ebenfalls anrechenbar sein.

Erläuternder Bericht

BDP, VSE, BKW, Alpiq, Axpo, Repower, SWV, CKW, EWZ, VBE, SAK und Swisselectric bemerken, dass gemäss erläuterndem Bericht (S. 18) die Heimfallverzichtsentschädigung nicht an die Investitionskosten anrechenbar sei. Falls eine Erneuerung oder Erweiterung die Zahlung einer Heimfallverzichtsentschädigung auslösen soll, dann müsste diese aber anteilmässig anrechenbar sein.

Gemäss VSE, BKW, Alpiq, Axpo, EWZ, CKW, EWR, SWV, IWB, VBE, SAK, Swisspower und Swisselectric könnten entgegen den Erläuterungen (S. 19 unten) die jährlich anfallenden Kosten nicht mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Zinssatz kapitalisiert werden. Es gebe pro DCF-Berechnung genau einen Diskontsatz.

Swiss Small Hydro, SWV, Alpiq, Repower, EWZ, IWB, VBE, SAK und Swisspower monieren, dass gemäss Erläuterungen (S. 25) Wasserkraftanlagen, die einen Investitionsbeitrag erhielten, während 10 Jahren vom Wasserzins befreit würden, dies in der Verordnungen allerdings nicht festgelegt und darum nachzuholen sei. VS und SAB sind der Ansicht, dass der entsprechende Satz aus den Erläuterungen zu streichen sei.

4.4.7. Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

Artikel 72 Begriffe

Bei der Definition von Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung in Abs. 3 fordern VD, CVP, FDP, SGV, Economiesuisse, VSE, CKW, Axpo, Agro Energie Schwyz, Swisselectric, V3E, Romande Energie, SVUT, Wald Schweiz und WKK Fachverband die Streichung der Beschränkung der elektrischen Leistung von höchstens 3 MW. WSL und EMPA sind der Ansicht, dass Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung Holzkraftwerke sind, die von ihrer Dimensionierung her dem nachhaltig nutzbaren Brennstoffangebot der Region entsprechen.

Artikel 73 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

Der Kanton ZH ist der Ansicht, dass für KVA die Schwelle von 25 % zu hoch für die Realisierung von kleineren Massnahmen sei.

VSE, DSV, Axpo, CKW, Romande Energie und Swisselectric beantragen in Abs. 1 folgende Anpassung: „Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die durchschnittlich erwartete jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent gesteigert wird.“

InfraWatt, VFS und VSA beantragen eine differenzierte Unterteilung bei Kläranlagen in Abs. 2 Bst. b: 250'000 Franken bei Kläranlagen über 50'000 Einwohnerwerten (EW), 100'000 Franken bei Kläranlagen unter 50'000 EW.

VSE, DSV, Axpo, CKW, Romande Energie und Swisselectric beantragen einen neuen Abs. 3 mit folgender Formulierung: „Die Erneuerung der Anlage ist ebenfalls erheblich, falls die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahre nach der Erneuerung um mindestens 25 Prozent beträgt.“

Artikel 74 Energetische Mindestanforderungen

Swisspower, V3E und WKK Fachverband verlangen, dass die Gasproduktion bei den Mindestanforderungen auch berücksichtigt wird.

Artikel 76 Höchstbeitrag

SVUT und Agro Energie Schwyz sind gegen den in Bst. c vorgeschlagenen Höchstbeitrag für Holzkraftwerke regionaler Bedeutung und fordern eine Erhöhung auf 15 Millionen Franken.

Artikel 77 Reihenfolge der Berücksichtigung

Gemäss dem DSV sollen Anlagen in Gebieten mit genügender Netzkapazität prioritär behandelt werden - unabhängig vom Einreichdatum.

Axpo, CKW und Swisselectric beantragen, dass für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung für Biomasseanlagen gestellt haben und sich nach dem Bau der Anlage entscheiden, einen Investitionsbeitrag in Anspruch zu nehmen, das Einreichdatum des ersten Gesuches gelten soll.

VSE, DSV, Axpo, CKW und Swisselectric fordern, dass die Fördermittel möglichst effizient eingesetzt werden und die Projekte, welche die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen, zuerst berücksichtigt werden.

Artikel 79 Gesuch

JU, VSE, DSV, Axpo, CKW, Romande Energie und Swisselectric verlangen, dass in begründeten Fällen keine Baubewilligung nötig und Abs. 2 entsprechend anzupassen sei.

Artikel 84 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags

VSE, DSV, Axpo, CKW, Romande Energie und Swisselectric fordern, dass bei der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags nur die tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten berücksichtigt werden sollen (ohne Berücksichtigung des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes).

Artikel 85 Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags

Für DSV, Axpo, CKW, Romande Energie und Swisselectric muss die letzte Tranche nach der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden.

Artikel 87 Nicht anrechenbare Kosten (Bst. d)

InfraWatt, VFS und VSA beantragen, bei den nicht anrechenbaren Kosten die Anlagenteile für den Betrieb eines Fernwärmenetzes zu streichen.

Für Wald Schweiz sollen die Anlagenteile zur Aufbereitung von Brennstoffen nicht zu den nicht anrechenbaren Kosten zählen.

V3E und WKK Fachverband beantragen die folgende Formulierung für den Art. 87 Bst. d: „für Anlagenteile zur Aufbereitung von Brennstoffen, sofern diese nicht Teil der Anlage sind oder für die Einspeisung aufbereiteter Gase ins Erdgasnetz dienen, oder für den Betrieb eines Fernwärmenetzes.“

Artikel 88 Kapitalisierte Gestehungskosten

Für VSE, Swisselectric, CKW, Axpo und Romande Energie ist Art. 88 im Einklang mit Art. 67 (Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen) anzupassen.

Für die EMPA geht aus dem Verordnungstext nicht eindeutig hervor, ob die Auflistung in Abs.1 kumulativ zu verstehen ist.

Swisselectric, CKW und Axpo beantragen, dass in Abs. 1 von kapitalisierten Gestehungskosten, die diskontierten Geldabflüssen entsprechen, gesprochen wird. Zudem schlagen sie einen neuen Bst. a^{bis} vor: „Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlagenteile bei Erneuerungen.“ Weiter soll Bst. d gestrichen werden.

VSE und Romande Energie beantragen, in der Aufzählung die direkten Steuern zu berücksichtigen.

Swisselectric, CKW und Axpo beantragen, Abs. 3 und 5 zu streichen (die Streichung von Abs. 5 wird zudem auch von VSE und Romande Energie unterstützt).

Weiter fordern Swisselectric, CKW und Axpo, folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Abs. 2: „Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten oder nach Aufstellung tatsächlicher Kosten zuzüglich der Teuerung über die verbleibende Nutzungsdauer angerechnet.“
- Abs. 4: „Zu erwartende zusätzliche Erlöse, namentlich aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen und aus dem Angebot von Systemdienstleistungen, sind von den Kosten abzuziehen.“
- Abs. 6: „Die Gestehungskosten berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer (Art. 92), jedoch maximal bis zum Konzessionsende. Sie sind jährlich als absolute Beträge auszuweisen.“
- Abs. 7: „Sie werden einheitlich und für jedes Jahr mit dem nominalen kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 91 kapitalisiert diskontiert.“

Artikel 89 Erzielbarer kapitalisierter Marktpreis und erzielbarer Markterlös

Für VSE, Swisselectric, CKW, Axpo und Romande Energie ist Art. 89 in Einklang mit dem Art. 68 (Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen) anzupassen.

Swisselectric, CKW und Axpo beantragen, dass im Titel von kapitalisiertem Markterlös gesprochen wird und fordern die folgenden Formulierungen:

- Abs. 1: „Der erzielbare kapitalisierte Marktpreis entspricht dem diskontierten Marktpreis und berechnet sich gestützt auf das Preisszenario nach Absatz 2 und auf den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 91.“
- Abs. 2: „Das BFE erstellt das Preisszenario auf stündlicher Basis analog Artikel 68 Absatz 2, aktualisiert es zusammen mit einem Bericht der dahinterliegenden Annahmen und quantitativen Einflussgrössen jährlich und stellt es den Betreibern zur Verfügung. Es berücksichtigt dabei in Bezug auf die Marktaussichten das Vorsichtsprinzip.“
- Abs. 3 soll lauten: „Der erzielbare kapitalisierte resp. diskontierte Markterlös berechnet sich für jedes Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer aus dem erzielbaren ~~kapitalisierten~~ diskontierten Marktpreis, multipliziert mit der erwarteten Nettoproduktion.“

Anhang 2.3 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

Der WKK Fachverband verlangt, dass die Gasleistung und die Gasproduktion beim Inhalt des Gesuchs auch berücksichtigt werden.

4.4.8. Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen

Zur Marktprämie haben sich insgesamt 54 Vernehmlassungsteilnehmer geäussert.

Allgemeines

AR, BL, BE, NW, SZ, FDP, SVP, EnDK, SAB, SGV und Akademien der Wissenschaften fordern die Prüfung von Vereinfachungen im Vollzug.

AR, BL, NW, SZ und EnDK fordern dass der Bund Berechnungstools und Hilfsmittel zur Bestimmung der Anspruchsberechtigung und -höhe zur Verfügung stellt.

Der Kanton TI wünscht eine Überarbeitung der Verordnungsbestimmungen mit den Betreibern der Wasserkraftanlagen und den Wasserkraftkantonen.

Die SKS fordert, dass kleine Konsumenten nicht noch höher belastet werden. Wenn die Wasserkraft in schlechten Zeiten unterstützt wird, soll sie in guten Zeiten zurückzahlen (bspw. über einen Contract for Difference). Über Subventionen sei transparent Buch zu führen. Zudem müsse ausgeschlossen werden, dass die Subventionen schlussendlich für die defizitären Kernkraftwerke verwendet würden.

Die SVP ist der Ansicht, die Regulierungsdichte habe sich erhöht. Es sei unmöglich zu beurteilen, welcher Betreiber welche Mittel erhält. Dies erschwere die Planbarkeit und wirke sich negativ auf geplante Investitionen aus.

Prozessuale und administrative Abläufe

FDP, SGB und SGV machen darauf aufmerksam, dass eine Abstimmung mit der EICom im Vollzug zwingend notwendig sei.

FDP und SVP betonen die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit anderen Gesetzesvorlagen (u.a. StromVG).

Der SGB begrüsst die Befristung auf 5 Jahre. Es brauche eine Analyse darüber, ob sich das System im erwünschten Sinne ausgewirkt hat.

BDP, VSE, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, EWZ, IWB, Repower, VBE, Romande Energie, SAK, Swisselectric, Swisspower und SWV fordern, dass im Vollzug eine Datenlieferung von BFE an EICom an Stelle EICom an BFE stattfindet.

VS, EICom und EnAlpin sprechen sich für die Streichung der vom BFE zu erarbeitenden Richtlinie aus. Die Richtlinie habe keine Delegationsnorm im Gesetz. Wenn schon müssten diese Bestimmungen in eine Amtsverordnung.

Alpiq, EWZ, IWB, Repower, VBE, Swisspower und SWV wünschen, dass das BFE nicht nur eine Richtlinie erarbeiten „kann“ sondern dass das BFE in der Verordnung verpflichtet wird, dies auch zu tun.

VSE, Romande Energie und SAK wünschen, dass das BFE auf Vorschlag der Strombranche das Nähere zu Betriebs- und Kapitalkosten einschliesslich den Abschreibungen in einer Richtlinie regelt.

Die Swisspower möchte, dass die Berechtigten ihre Gesuche jederzeit und nicht nur auf ein Stichdatum hin einreichen können.

Die Stiftung KEV wünscht eine Datenlieferung nicht nur von EICom ans BFE, sondern auch an die Vollzugsstelle.

SP, Umwelt- und Naturschutzverbände, SES und SKS fordern, dass Leistungen an einzelne Kraftwerke in einem „Verzeichnis“ offengelegt werden.

Kreis der Anspruchsberechtigten

SP, Umwelt- und Naturschutzverbände, SES und SKS fordern, dass die Gewährung der Marktprämie an umweltrechtliche Auflagen (u.a. Restwassersanierung) geknüpft wird.

FDP, SGV und EWN sind der Ansicht, dass KEV-Anlagen keine Marktprämie erhalten sollen.

GPS und EICom sind der Ansicht, die Ausweitung der anspruchsberechtigten Anlagen auf Anlagen unter 10 MW in einem Anlagenverbund habe keine gesetzliche Grundlage und sei zu streichen.

Die EICom ist der Ansicht, dass die Nichtberücksichtigung von Langfristverträgen, die nach dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden oder eine Laufzeit von weniger als drei Jahren aufweisen, einer gesetzlichen Grundlage entbehrt und deshalb gestrichen werden müsse.

Kanton VS weist darauf hin, dass die Berechtigungskaskade unklar und zu überprüfen sei.

VSE, Alpiq, Axpo, CKW, EWZ, Repower, VBE, Romande Energie, SAK, Swisselectric und SWV weisen darauf hin, dass der Satz zur Risikoverschiebung in Art. 93 Abs. 2 unklar und unverständlich und deshalb zu präzisieren sei.

Relevante Kosten

VSE, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, EnAlpin, EWZ, IWB, Repower, VBE, Romande Energie, SAK, Swisselectric, Swisspower und SWV möchten Abgaben, kalkulatorische Steuern, Konzessionsleistungen und Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten (Overhead-Kosten) bei der Berechnung der Marktprämie auch berücksichtigt haben.

VSE, Alpiq, Axpo, CKW, EWZ, Repower, VBE, Romande Energie, SAK und SWV fordern, dass die Overheadkosten mit 8 Franken/MWh berücksichtigt werden.

Die EICom fordert, dass an Stelle einer kalkulatorischen Kapitalverzinsung über einen WACC die effektiven Fremdkapitalzinsen berücksichtigt werden sollten. Auf eine Berücksichtigung der Eigenkapitalkosten - sprich Gewinne - sei zu verzichten.

Die EICom ist der Ansicht, dass die zur Berechnung der Marktprämie anrechenbaren Kosten und Erträge gemäss einem Einzelabschluss auf Stufe Kraftwerk eingereicht werden sollen.

Der SWV weist darauf hin, dass die Definition der Gestehungskosten von derjenigen der EICom abweiche. Ein WACC zur Berücksichtigung einer risikogerechten Kapitalverzinsung fehle bei der Marktprämie, was nicht der ökonomischen Realität der Wasserkraft entspreche.

Die EICom fordert, dass Dividendenzahlungen im Verordnungstext explizit auszuschliessen sind, da die Kapitalkosten kalkulatorisch berechnet würden.

Relevante Erlöse

SP, SES, SKS und Umwelt- und Naturschutzverbände fordern, dass die Einnahmen aus SDL berücksichtigt werden.

EICom und SES fordern, dass anstelle der Spotpreise die effektiven Erlöse der Wasserkraftwerke berücksichtigt werden. Eventualiter fordert EICom, dass für verschiedene Beschaffungsarten verschiedene Referenzmarktpreise gelten.

GPS, GLP, EICom, SGB, VSE, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, EWZ, IWB, Repower, VBE, Romande Energie, Swisselectric, Swisspower, SES, Umwelt- und Naturschutzverbände, SAK, Swissolar fordern, dass Erlöse aus SDL, HKN und weiteren Zertifikaten bei der Berechnung der Marktprämie berücksichtigt werden.

Die Swissolar fordert die Streichung der Abs. 2 und Abs. 3 von Art. 94. Wer seinen Strom an gebundene Kunden zu höheren Tarifen verkaufen kann, soll sich nicht eine Marktprämie auszahlen lassen, die auf einem tieferen, fiktiven Verkaufspreis am Markt basiert.

Relevante Produktion

VSE, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, EWZ, Repower, VBE, Romande Energie, SAK, Swisselectric, Swisspower und SWV sind der Ansicht, dass an Stelle des effektiv gefahrenen Produktionsprofil das von den Eigentümern/Partnern dem betriebsführenden Unternehmen gemeldete Produktionsprofil zur Berechnung der Marktprämie relevant sein soll.

Berechnung der Marktprämie

Die EWZ äussern sich dahingehend, dass die Kürzung der Marktprämie basierend auf dem maximalen Defizit und nicht basierend auf der maximal zugesprochenen Marktprämie durchgeführt wird.

Der Swiss Small Hydro wünscht, dass die Produktion aus Kleinwasserkraftwerken bei der Berechnung der Marktprämienquote mitberücksichtigt wird.

Grundversorgungsabzug

BDP und BKW wünschen, dass beim bereinigten Grundversorgungsabzug die nach Art. 15 Abs. 1 EnG abnahmepflichtige Elektrizität aus erneuerbaren Energien ebenfalls berücksichtigt wird.

Die EICom wünscht, dass das Grundversorgungspotenzial auf stündlicher Basis berechnet wird.

BL, NW, SZ, EnDK und SGB begrüßen den Grundversorgungsabzug.

FDP und SGV sind der Ansicht, eine Doppelförderung über Marktprämie und Grundversorgung müsse vermieden werden.

Die EICom fordert das Streichen des Ausschlusses von geförderter Energie und Verträgen, die nach dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden, bei der Berechnung des Grundversorgungsabzugs.

Kapitalkosten

VSE, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, Repower, VBE, Romande Energie, SAK und SWV fordern, dass der Anhang 3 zu den Kapitalkosten als separater Anhang und nicht als Abweichung zum Anhang 1 der StromVV formuliert wird.

Alpiq, BKW, Repower, VBE und SWV sind der Ansicht, die Kapitalstruktur müsse auf 60 % Eigenkapital und 40 % Fremdkapital festgelegt werden.

VSE, Alpiq, BKW, Repower, VBE, Romande Energie, SAK und SWV fordern zur Berechnung des Asset Beta eine Peer Group aus stromproduktionsintensiven Unternehmen.

VSE, Alpiq, BKW, CKW, Repower, VBE, Swisselectric, Romande Energie, SAK und SWV fordern für den Bonitätszuschlag eine Ratingklasse von (je nach Vernehmlassungsteilnehmer) unter BBB, BBB oder Mittelwert zwischen BBB und A.

VSE, Alpiq, BKW, CKW, Repower, VBE, Romande Energie, SAK und SWV fordern auf Seite der Fremdkapitalkosten die Berücksichtigung einer Size Premium.

VSE, Alpiq, BKW, Repower, VBE, Romande Energie, SAK und SWV fordern bei der Bestimmung des WACC die Berücksichtigung von Baurisikoprämien.

Rechtliche Fragen / Wortlaut der Verordnung

BDP, VSE, Alpiq, EWZ, Groupe E, IWB, Romande Energie, SAK, Stadt Lausanne, RegioGrid, Repower, VBE und SWV fordern der Rechtssicherheit halber in der Verordnung explizit zu erwähnen, dass die Betreiber das Recht haben, die Wasserkraft in der Grundversorgung und zwar zu Gesteungskosten abzusetzen.

BDP, VSE, Alpiq, BKW, EWZ, Repower, VBE, Romande Energie, SAK, Swisspower und SWV fordern einen Ersatz des Begriffs „Portfolio“ im Verordnungstext, da dieser Begriff unzulänglich definiert sei.

BDP, VSE, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, EWZ, IWB, Repower, VBE, Romande Energie, SAK, Swisselectric, Swisspower und SWV fordern eine Umformulierung der Unternehmensbetrachtung in Art. 97.

Die EnAlpin schlägt vor, den Begriff der rechtlich eigenständigen Einheit an eine rechtliche und wirtschaftliche Beherrschung zu knüpfen.

Die EMPA wünscht eine Ergänzung von Aufzählungen mit „und“ oder „oder“ um zu präzisieren, dass ob Bedingungen kumulativ oder alternativ zu erfüllen sind.

Erläuternder Bericht

Die ECom wünscht sich im erläuternden Bericht einen Hinweis, dass der Entscheid über die Höhe der Marktprämie keine präjudizielle Wirkung auf die Höhe der in der Grundversorgung zuzuweisenden Energiemenge sowie der Gestehungskosten in einem Tarifüberprüfungsverfahren hat.

Der Kanton VS erwähnt, der Begriff der „Wasserkraftanlage“ sei in der EnFV und im Wasserrechtsgesetz nicht einheitlich definiert. Falls dies sachlich gerechtfertigt sei, soll im erläuternden Bericht darauf hingewiesen werden.

4.4.9. Weitere Bereiche

Artikel 101 Auswertung

Die Stiftung KEV beantragt vollzugstechnische Änderungen bei Art. 101 Abs. 1 und Abs. 5.

Artikel 102 Publikation

Laut der WEKO soll die Publikation der Liste der Bezüger von Fördergeldern in einer anonymisierten Form erfolgen (Art. 102). Gemäss Biomasse Suisse und Ökostrom Schweiz soll die Höhe des Förderbetrags nicht offengelegt werden.

Artikel 103 Auskünfte

Die Stiftung KEV und die Akademien der Wissenschaften betonen, dass über Anlagen auf der Warteliste Dritten keine Auskünfte erteilt werden dürfen.

Artikel 104 Weitergabe von Daten an die Oberzolldirektion

Ökostrom Schweiz, Biomasse Suisse, ADEV, Planeco und Schweizer AG möchten den Artikel ersatzlos streichen. Laut diesen Organisationen ist die Weiterleitung an die Oberzolldirektion zwar sinnvoll, hat aber keine administrativen Vereinfachungen für die Produzenten und die Oberzolldirektion zur Folge.

Artikel 105 Kontrolle und Massnahmen

Der VSE will den ganzen Art. 105 streichen. Planeco, ADEV, Ökostrom Schweiz und Schweizer AG beantragen die Streichung von Abs. 3.

4.5. Energieeffizienzverordnung

4.5.1. Geräte und Anlagen

Allgemeines

SBV, Economiesuisse, CP, GGS, Lonza, SBV, ZBV, VSEI, Swissbrick, FEA, Bergbahnen Graubünden und SBS begrünnen die leicht geänderte Systematik, die zur Klarheit beitrage. Sie unterstreichen, dass es äusserst wichtig sei, dass diese Regelungen kompatibel zu den EU-Regelungen ausgestaltet werden, damit Handelshemmnisse vermieden werden.

SGV und Suissetec begrünnen den Abbau von Handelshemmnissen. Dagegen bedauern sie eine teilweise Schwerfälligkeit der Umsetzung durch die verschiedenen Verweise auf einschlägige EU-Erlasse in der Verordnung (z.B. betreffend die Mess- und Berechnungsmethoden in den Konformitätsbewertungsverfahren). Im Sinne einer besseren Anwendbarkeit von Regulierungs-

vorschriften sollen die anwendbaren Grundsätze im Erlass selber enthalten oder wenigstens elektronisch verlinkt sein.

Der FEA ist der Ansicht, dass die EnEV gegenüber der früheren EnV übersichtlicher sei und begrüsst die Vereinheitlichung der für die verschiedenen Gerätekategorien geltenden Verweise auf die massgeblichen EU-Verordnungen und -Richtlinien. Bestrebungen, die schweizerischen Vorschriften an jene der EU anzugleichen, seien zu begrüessen. Diese Angleichung sei aber noch konsequenter vorzunehmen. Nach wie vor funktioniere die Rechtsdurchsetzung der schweizerischen Sondervorschriften nicht in befriedigendem Masse.

SKS und FRC befürworten Massnahmen zur Energieeffizienz. Allerdings sollten die Bestimmungen der EnEV strengere Anforderungen enthalten, sei doch die Energieeffizienz eine der tragenden Säulen der Energiestrategie 2050. Zudem tragen energieeffiziente Geräte dazu bei, die Stromkosten der Konsumentinnen und Konsumenten zu vermindern. Die Konsumentenverbände kritisieren, dass die Energieetiketten gemäss EnEV immer noch die verwirrende Kategorisierung A+ bis A+++ enthalten, was bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu grosser Verunsicherung führe. Die Verordnung sei so anzupassen, dass die Skala von A bis G reicht, ohne Zusätze. Dies entspräche auch der Entwicklung in der EU.

Der HEV ist der Ansicht, dass sich der Bundesrat nicht den europäischen Normen beugen und gänzlich Abstand von einem Halogenlampenverbot nehmen sollte. Von der Umsetzung der Stufe 6 per 1. September 2018 sei solange abzusehen, bis die Forschung bewiesen hat, dass von den Ersatzprodukten keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

CP, Swissmem und Swiss Textiles beantragen, Abs. 2 präziser zu formulieren.

Artikel 2 Begriffe

Der SGV ist der Ansicht, dass mit dieser Definition von „Abgeben“ der gesamte Occasionsmarkt eliminiert werde. Die aktuelle Formulierung verlange nämlich, dass Geräte bei jedem Weiterverkauf „nachgerüstet“ werden müssen. Das sei weder verhältnismässig noch ökologisch sinnvoll und stelle einen zu grossen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Artikel 3 Allgemeine Voraussetzungen

Swissmem in der Ansicht, dass Art. 3 Rechtsunsicherheit schaffe. Der SGV beantragt entsprechend, den ersten Satz wie folgt analog zur aktuell geltenden Verordnung zu ergänzen: „Die in den Anhängen aufgeführten, serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile dürfen nur in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie ...“.

Artikel 6 Kennzeichnung

Swissmem, Swiss Textiles und CP sind der Ansicht, dass die neu in Art. 6 aufgenommene generelle Verpflichtung, die Energieetikette in der Werbung abzubilden, in dieser Form nicht umsetzbar sei und beantragen daher, Abs. 4 zu streichen. Zumindest solle die Vorschrift auf Werbung beschränkt werden, die sich auf ein bestimmtes Modell bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, so wie dies auch in der EU gehandhabt werde.

Artikel 13 Kontrolle und Massnahmen

Artikel 14 Besondere Befugnisse bei serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten

BL, NW, SZ und EnDK begrüessen, dass der Vollzug dieser Verordnung alleine dem BFE obliegt. Die Schnittstellen zu den Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich, insbesondere den MuKEn, seien klar lösbar und verursachten keine Probleme

4.5.2. Fahrzeuge

Artikel 10 Kennzeichnung

SGV und VFAS beantragen die Aufhebung der Energieetikettenpflicht, da sie geringen Nutzen habe und um den administrativen Aufwand zu reduzieren.

Auto-schweiz, Handel Schweiz und Strasseschweiz sind grundsätzlich der Meinung, dass die Einführung von absoluten Grenzwerten nach dem CO₂-Gesetz und der CO₂-Verordnung die Energieetikette überflüssig macht; Letztere führt damit zu Verwirrung. Daher sollte sie abgeschafft werden. Eventualiter sollte sie neu konzipiert und an den Emissionsvorschriften ausgerichtet werden. Der AGVS fügt an, dass Sinn und Zweck der Energieetikette für Personenwagen kritisch hinterfragt werden müssen. Er anerkennt die Energieetikette als hilfreiches Informationsinstrument und beantragt auch eine Neukonzipierung mit Ausrichtung auf die Emissionsvorschriften.

Die ECO SWISS fordert eine Neukonzipierung der Energieetikette mit Ausrichtung auf die Emissionsvorschriften und der Berücksichtigung der grauen Energie.

Handel Schweiz, Auto-schweiz, AGVS und ECO SWISS beanstanden, dass die Kennzeichnungspflicht nicht von allen Marktteilnehmern eingehalten wird. Kontrolliert würden aber in erster Linie die offiziellen Markenvertreter.

Artikel 15 Strafbestimmungen

Der VFAS beantragt, dass Bussen nur noch bei wiederholten Verstössen und schwerwiegendem Widerhandeln ausgesprochen werden; Bagatell-Verstösse sollten mit Abmahnung geregelt werden.

Anhang 4 Ziffer 5.2 Bestimmung der Energieeffizienz

SKS und FRC beantragen die Streichung des relativen Anteils. Dadurch soll den Konsumentinnen und Konsumenten sofort ersichtlich sein, welche Modelle einen geringen ökologischen Fussabdruck haben.

Anhang 4 Ziffer 6.2 Anforderungen an die Angaben zum Energieverbrauch, zu den CO₂-Emissionen und zur Energieeffizienz-Kategorie

ECO SWISS und SVGW beantragen bezüglich der Grafik beim Balken und Pfeil nur die klimarelevanten CO₂-Emissionen auszuweisen, da diese für die Umwelt und den Käufer relevant sind. Das Total sollte ergänzend als Information angegeben werden.

UmverkehR und SES beantragen die Angabe der CO₂-Emissionen bei Elektrofahrzeugen.

Anhang 4 Ziffer 8 Beispiele zu den Anforderungen an die Darstellung

VSG und Biomasse Suisse beantragen, den klimarelevanten CO₂-Anteil auch auf den Grafiken auszuweisen.

4.6. CO₂-Verordnung

4.6.1. Fahrzeuge

Allgemeine Bemerkungen

Der TCS fordert eine Anpassung an die Schweizer Gegebenheiten. Economiesuisse, Auto-schweiz, AGVS, CCIIG, Handel Schweiz und VFAS fordern eine Umsetzung der Zielwerte, die von der Schweizer Automobilbranche die gleiche Anstrengung verlangt wie von jener in den EU-Mitgliedstaaten.

Die ECO SWISS merkt an, dass die „graue Energie“ (Batterien) bei Elektrofahrzeugen berücksichtigt werden müsse.

AR, BL, NW, SO, EnDK sowie SSV beantragen, dass das neue Messverfahren (WLTP) in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen sei. Die EPFL beantragt, die WLTP-Umstellung bereits in der Verordnung zu antizipieren.

AR, BL, NW, SH, SO und EnDK bemängeln, dass Importeure in gewissen Fällen Elektrofahrzeuge importiert haben, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können. Diese Fahrzeuge wurden kurz nach dem Import wieder exportiert. Sie beantragen, dies zu unterbinden.

Die FRC bemängelt, dass kleinen Direktimporteuren bürokratische Schranken auferlegt werden, von denen Grossimporteure ausgenommen sind. Sie beantragt, diese Ungleichbehandlung zu vermeiden. Auch die SKS bemängelt diese Ungleichbehandlung und fordert, zusätzliche Bürokratie, die Beschränkungen und Kosten, von denen grosse Importeure befreit sind, auch für direktimportierende Konsumentinnen und Konsumenten abzuschaffen, um den Wettbewerb zu fördern.

Der VFAS beantragt, dass die vom Nationalrat angenommene Motion zur Übertragbarkeit von CO₂-Guthaben am Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode bereits jetzt umgesetzt wird.

BS und NW machen darauf aufmerksam, dass im Gegensatz zu anderen Bereichen im Verkehr bisher keine Verminderungen der Treibhausgasemissionen erzielt werden konnte. Auch sind die erzielten CO₂-Reduktionen in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten wäre. Daher sei auf die diversen Erleichterungen, die fort- respektive neu eingeführt werden, zu verzichten.

Artikel 2 Begriffe

AR, BL, NW, SO, EnDK und SSV beantragen, dass die Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nicht mit Verweis auf die Ausnahmen der EU-Regelungen geregelt, sondern auf beschussgeschützte und rollstuhlgerechte Fahrzeuge beschränkt werden. Bei ausgebauten Fahrzeugen soll das Grundfahrzeug massgebend sein.

Artikel 17 Allgemeine Bestimmungen

Der VFAS beantragt die Besteuerungsfrist von 6 Monaten in Abs. 2 aufzuheben, da die Direkt- und Parallelimporte im Vergleich zu den Zeiträumen vor der CO₂-Besteuerung drastisch abgenommen hätten. Weiter beantragt er eventual, dass die entsprechende Bestimmung ersatzlos zu streichen und das damit verbundene Monitoring einzustellen sei. CO₂-Börse und Umverkehr fordern eine Anhebung der Frist auf 12 Monate.

Artikel 22 Emissionsgemeinschaft

Die WEKO steht regulatorischen Massnahmen, die zur Erschwerung von Direkt- und Parallelimporten führen würden, ablehnend gegenüber. Die Verordnung soll daher so ausgestaltet werden, dass Kleinimporteure gegenüber Grossimporteuren nicht benachteiligt werden. Damit die Gründung von

Emissionsgemeinschaften auch für Kleinimporteure praktikabel ist, beantragen WEKO und SGV, dass die darin ebenfalls instituierte Solidarhaftungsgemeinschaft aufgehoben wird.

Artikel 23 Einzureichende Unterlagen

Der VFAS beantragt eine automatisierte Erfassung der CO₂-relevanten Kennzahlen und damit einhergehend den Entfall des Dokumentenversands. Weiter beantragt er, die Handelbarkeit von CO₂-Emissionen gemäss den marktwirtschaftlich üblichen Standards einzuführen und datenbankgestützt umzusetzen, was Anreize für den Import umweltfreundlicher Fahrzeuge schaffen würde.

AR, BE, BL, NW, SO, EnDK und SSV beantragen die Streichung von Abs. 3 (Abtretungen).

Artikel 25 CO₂-Emissionen und Leergewicht von Fahrzeugen ohne Typengenehmigung

Der VFAS beantragt, dass weitere Datenquellen geprüft und zugelassen werden. Dabei sei sicherzustellen, dass die Datenquelle vom ASTRA ebenfalls akzeptiert werde.

Der Kanton VD weist darauf hin, dass in diesem Artikel das Vorgehen zur Bestimmung des Leergewichts bei unvollständigen Fahrzeugen künftig unklar ist.

Artikel 26 der geltenden CO₂-Verordnung Mit Erdgas betriebene Personenwagen

Die Streichung des bisherigen Art. 26 wird nicht begrüsst. FDP, GPS, SSV, Economiesuisse, DSV, IWB, Swisspower, BEV, VSG, SVGW, SES, Energieforum, ECO SWISS, Biomasse Suisse, WWF, VCS, Pro Natura, SVS, Aqua Viva, Handel Schweiz, ETH-Rat, EMPA, Akademien der Wissenschaften, Auto-schweiz und der AGVS beantragen in unterschiedlichen Varianten, den bisherigen Art. 26 zur Anrechnung des biogenen Anteils an die massgebenden CO₂-Emissionen von Personenwagen mit Erdgasantrieb beizubehalten. Dabei sprechen sich SSV, Economiesuisse, DSV, BEV, IWB, Swisspower, SVGW und ECO SWISS dafür aus, den Begriff „Personenwagen“ durch „Fahrzeuge“ zu ersetzen, während Akademien der Wissenschaften, SVGW, ETH-Rat und EMPA die Anrechnung bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern zulassen wollen. Weiter beantragen EMPA und ETH-Rat, allgemein den Anteil erneuerbarer Energie in den entsprechenden Treibstoffen anzurechnen. Die Swisspower beantragt, zusätzlich synthetische Gasgemische anzurechnen. Die Akademien der Wissenschaften beantragen, den biogenen Anteil nur von schweizerischen Treibstoffen anzurechnen.

Artikel 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren

FDP und ECO SWISS beantragen eine getrennte Betrachtung und eine weitergehende Übergangsphase für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (hier: leichte Nutzfahrzeuge, LNF). Die Einführungsmodalitäten sollen gemäss der ECO SWISS so festgelegt werden, dass die Erreichung der Zielwerte für den Schweizer Fahrzeugmarkt gleich ambitioniert ist wie für die EU-Fahrzeugmärkte. Das BFE habe eine entsprechende Analyse vorzulegen.

Weiter beantragen Economiesuisse, AGVS, Handel Schweiz, Strasseschweiz, ECO SWISS, Auto-schweiz und VFAS, dass die LNF-Zielwerte erst ab 2019 in einer gesonderten Revision der CO₂-Verordnung festzulegen sind, da zunächst notwendige (fehlende) Grundlagen auf Seite BFE zu erarbeiten seien.

Der Kanton FR beantragt, die Berechnungsmodalitäten im Hinblick auf die Zyklusoptimierung und die Einführung des WLTP zu prüfen.

Die CCIG beantragt eine längere Übergangsfrist in Abs. 2 und Abs. 3 als im Verordnungsentwurf vorgesehen.

SGV, Economiesuisse, AGVS, Auto-schweiz, Handel Schweiz, ASTAG, Strasseschweiz, CP und VFAS beantragen, die sanktionsrelevanten Flottenanteile (sog. Phasing-In) in Abs. 2 wie folgt auszugestalten (der TCS äussert sich nur zu den Personenwagen):

PW: 2020: 75 %, 2021: 80 %, 2022: 85 %, 2023: 90 %, 2024: 95 %, 2025: 100 %

LNF: 2020: 50 %, 2021: 60 %, 2022: 70 %, 2023: 80 %, 2024: 90 %, 2025: 100 %

GLP, GPS, SP, BS, SSV, SGB, SES, SIA und Umwelt- und Naturschutzverbände beantragen ein EU-kompatibles Phasing-In. AR, BE, BL, NW, SO, EnDK und SSV beantragen, das „Phasing-In“ in Abs. 2 zu streichen oder zumindest an die Regelung der EU anzupassen. SH und EPFL beantragen, auf Erleichterungen zu verzichten. Der Umverkehr beantragt ein vorgelagertes „Phasing-In“: 2018: 80 %, 2019: 90% 2020: 100 %.

Die gleichen Fronten bestehen bei Abs. 3. SGV, Economiesuisse, AGVS, Auto-schweiz, Handel Schweiz, Strasseschweiz, TCS und VFAS beantragen, die Mehrfachgewichtung sehr effizienter Fahrzeuge (sog. „Supercredits“) bei PW und bei LNF zu verlängern:

2020: 2.0, 2021: 2.0, 2022: 2.0, 2023: 1.67, 2024: 1.33, 2025: 1.0

Der VFAS beantragt unbefristete Supercredits vom Faktor 3.5 für PW und LNF. BE und EnDK hingegen beantragen die Streichung von Abs. 3 oder zumindest den Verzicht auf Supercredits für Nutzfahrzeuge, analog der EU-Regelung. AR, BL, NW, SO, GLP, GPS, SP, Umwelt- und Naturschutzverbände, EPFL, SES und SIA beantragen den Verzicht auf die Supercredits.

Der Umverkehr beantragt vorgelagerte Supercredits:

2018: 2.0, 2019: 1.5, 2020: 1.0

Artikel 28 Individuelle Zielvorgabe

AR, BE, BL, NW, SO und EnDK beantragen die Streichung von Art. 28. Der VFAS beanstandet hingegen, dass eine wettbewerbsneutrale Gestaltung der Nischen- und Kleinserienherstellerziele für Fahrzeuge ohne europäische Genehmigung fehle.

Artikel 29 Sanktionsbeträge

AR, BL, NW, TG, SH, EnDK und SSV beantragen, Art. 29 und den Anhang 5 dahingehend anzupassen, dass die Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau bleiben.

Artikel 30 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

Der VFAS fordert, die CO₂-Verordnung sowie die allfälligen weiteren Vorschriften dahingehend anzupassen, dass Importeure CO₂-Zielunterschreitungen auf Folgeperioden übertragen können.

AR, BL, NW, SO, EnDK und SSV beantragen in Abs. 2, die Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, zur Berechnung der Sanktionen auf eine Kommastelle Gramm CO₂/km zu runden, da auch die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen genau berechnet werden.

6. Abschnitt Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

BS, SP, SGB, SES und Umwelt- und Naturschutzverbände begrüssen den neuen Abs. 3. AGVS, Auto-schweiz, ECO SWISS, Handel Schweiz und der VFAS beantragen, auf die Veröffentlichung der Vollzugsresultate zu verzichten. AGVS, Auto Schweiz, ECO SWISS und Handel Schweiz fordern eventualiter, dass auch die Fahrgestellnummern der Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.

Anhang 4 Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Artikel 24 oder Artikel 25 Absatz 1

Der VFAS beantragt, dass der Abminderungsfaktor in Anhang 4 in der Berechnungsformel für Fahrzeuge ohne EG-Gesamtgenehmigung ab 2019 jährlich gemäss der durchschnittlichen Emissionsabsenkung der beiden Perioden vor dem Referenzjahr angepasst wird. AR, BL, NW, SO, EnDK und SSV beantragen hingegen, den Abminderungsfaktor von 0.9 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Art. 24 oder 25 Abs. 1 zu streichen.

Anhang 4a Berechnung der individuellen Zielvorgabe

AR, BL, NW, SO und EnDK beantragen, die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge an geeigneter Stelle in der CO₂-Verordnung zu verankern.

AGVS, Auto Schweiz, ECO SWISS, Handel Schweiz und VFAS fordern, das durchschnittliche Referenzleergewicht (Mt-2) durch den in der EU geltenden Wert (M0) zu ersetzen und denselben Bezugszeitraum von 3 Jahren zu verwenden, der TCS fordert dies nur bei den LNF. SP, SES und Die Umwelt- und Naturschutzverbände lehnen die Forderung nach den tieferen EU-Gewichtswerten ab und begrüssen zusätzlich die Verwendung des Schweizer Leergewichts. AR, BL, NW, SO, EnDK und SSV beantragen, dass das Referenzleergewicht (Mt-2) anhand von Werten aus dem Vollzug errechnet werden soll.

Ausserdem beantragen AR, BL, NW, SH, SO und EnDK, stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Sie schlagen Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen vor.

Weitere Anliegen

Die EMPA verweist darauf, dass in Art. 17 Abs. 4, Art. 31 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 unklar sei, ob die Aufzählungen kumulativ oder alternativ gemeint sind.

Die FRC beantragt, Art. 27 und Art. 35 dahingehend zu korrigieren, dass Ungleichheiten in der Behandlung von Klein- und Grossimporteure entfernt werden.

4.6.2. Globalbeiträge bei Gebäuden

Allgemein

Die SKS weist darauf hin, dass sicherzustellen sei, dass auch die Mieterinnen und Mieter von den Globalbeiträgen für Gebäude profitieren. Die Eigentümerinnen und Eigentümer könnten mit den Beiträgen den Wert ihrer Liegenschaften steigern, was wiederum eine höhere Miete rechtfertigt. Auch die FRC verlangt, dass einerseits Massnahmen ergriffen werden, um die Mieterinnen und Mieter vor übermässigen Mieterhöhungen in der Folge von Gebäudesanierungen zu schützen (ohne dass den Hauseigentümerinnen und -eigentümern eine akzeptable Rendite verwehrt wird). Andererseits brauche es Massnahmen, die es den Mieterinnen und Mietern erlauben, an den Energieeinsparungen des Gebäudes beteiligt zu werden.

Der VÖV spricht sich für eine Teilrevision der Verordnung in Bezug auf die Fragestellungen bezüglich der langfristigen Beiträge für die CO₂-Emissionen von Gebäuden aus.

Artikel 104 Globalbeitragsberechtigung

BE, BL, NW, SH, SZ, TG, TI und EnDK möchten Abs. 1 Bst. b so ergänzen, dass mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert oder aber elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden.

SBV, Ökostrom Schweiz, ZBV, AGORA, VSGP, CJA und Prométerre fordern, dass der Abs. 1 mit Bst. d ergänzt wird, wonach die Kantone im Rahmen der Vergabe von Fördergeldern auch die Sanierung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden angemessen berücksichtigen.

SGV, AEE Suisse, Suissetec und Swissolar verlangen, dass explizit zugelassen wird, dass Kantone, die sich für die Varianten Gebäudesanierung in Etappierung oder ohne Etappierung entscheiden, zusätzlich Einzelmassnahmen wie die Förderung von Solarthermie mit Mitteln aus der Teilzweckbindung fördern können. Falls die Kantone nicht alle verfügbaren Mittel aus den Globalbeiträgen ausschöpfen, schlagen sie des Weiteren vor, dass aus den verbleibenden Mitteln ein nationales Förderprogramm z.B. für solarthermische Anlagen oder für Holzenergieanlagen aufgebaut wird.

Die USPI beantragt die Überprüfung des Artikels mit der Begründung, dass es aufgrund der Art. 57 bis Art. 62 EnV nicht legitim sei, auf HFM und MuKE aufzubauen.

InfraWatt unterstreicht, dass eine Förderung von Kanton und KLIK nach diesen Spielregeln ermöglicht werden soll. Damit könnten Projekte umgesetzt werden, welche nur mit einer der beiden Förderungen immer noch unwirtschaftlich sind und aus diesem Grund nicht realisiert werden. InfraWatt möchte Art. 104 deshalb so anpassen, dass die Kantone beim Bezug der Globalbeiträge vom Bund dazu verpflichtet werden, eine Doppelförderung unter den strengen Bedingungen des BAFU zu ermöglichen.

Swissmem und CP begrüssen, dass auch vermehrt Gebäudetechnikmassnahmen gefördert werden.

Der Kanton VS fordert bei der Umsetzung des Gebäudeprogramms und im Zusammenhang mit den damit den Kantonen vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln eine ausreichende Flexibilität für die Kantone, um die Energiestrategie in diesem Handlungsfeld zusammen mit dem Bund in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse effizient zur Entfaltung bringen zu können. Dies soll bei Abs. 1 Bst. c durch den Zusatz „wobei den Kantonen ein angemessener Ermessensspielraum vorbehalten bleibt“ erreicht werden.

Der Kanton VD schlägt vor, Abs. 2 Bst. c wie folgt zu ergänzen, um eine Aufteilung der Emissionen - insbesondere mit der Stiftung KLIK - zu ermöglichen: „... lorsqu'elles ne permettent pas de réduire davantage les émissions, hormis les émissions précisées dans le cadre d'une convention de répartition des effets.“

Der Kanton TI weist im Zusammenhang mit Abs. 2 Bst. c darauf hin, dass es für die Kantone kaum kontrollierbar sei, ob private eher unbekannte Organisationen Unterstützung leisten.

Die EMPA bemängelt, dass weder aus dem Verordnungstext noch aus dem erläuternden Bericht eindeutig hervorgehe, ob die Aufzählung alternativ zu verstehen ist. Sie fordert daher, dies zu klären und entsprechend im Verordnungstext zu präzisieren.

Artikel 106 Einsatz der Mittel

BL, NW SZ und EnDK halten den Einsatz der Mittel (80 % für direkte Massnahmen / 20 % für indirekte Massnahmen) für sinnvoll.

AR, BL, NW, SZ und EnDK sind der Meinung, dass der Artikel wie folgt geändert werden muss, damit sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag beziehe: „Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und dem für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 Bst. b CO₂-Gesetz vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.“

InfraWatt, VBSA, VFS, VSA begrüssen ausdrücklich, dass in Art. 106 beim Einsatz der Mittel der Globalbeiträge explizit auch die Abwärme aufgeführt ist.

Artikel 109 Kommunikation

Der Suissetec befürwortet eine zentrale informative Plattform für das Gebäudeprogramm und eine kantonsübergreifend einheitliche Kommunikation dazu. Sie fordert die Sicherstellung der Förderung der Solarthermie im Rahmen des Gebäudeprogramms.

Die Swissolar ist der Ansicht, dass das Fehlen einer wirklich harmonisierten Förderung die „kantonsübergreifend einheitliche Kommunikation“ stark erschweren werde.

Artikel 112 Beitragsberechtigung

InfraWatt begrüsst, dass mit Art. 112 die Geothermie zur Stromproduktion und Wärmenutzung gefördert wird.

4.6.3. Geothermie

Es gab insgesamt 69 Rückmeldungen zum Thema Geothermie in der CO₂-Verordnung.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer (Fernwärme Schweiz, VAS, Suissetec und FRC) äusserten sich grundsätzlich positiv zu den Geothermie-Fördermassnahmen.

Artikel 112 Beitragsberechtigung

Die EPFL ist sich nicht im Klaren bezüglich der Abgrenzung der Fördermassnahmen (Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantie nach EnG; Unterstützung direkte Nutzung Geothermie für Wärmeversorgung nach CO₂-Gesetz) bei kombinierten Geothermie-Wärme und -Stromprojekten.

VD und Geothermie Schweiz wünschen auch die Nutzung der grossen oberflächennahen Potenziale mittels Wärmepumpen als Fördertatbestand.

GPS und Swissolar wünschen eine maximale Förderquote von 30 % anstatt der 60 %, um ähnliche Förderquoten wie bei der Windkraft, Bioenergie und Wasserkraft zu erzielen.

Artikel 113 Gesuch

FR, GE, JU, SO, TG VD, VS, EGK, VSE und Geothermie Schweiz beurteilen Abs. 2 als sehr restriktiv.

Weiter stellen FR, GE, VD, VS und EnDK den Antrag, im Expertengremium vertreten zu sein, da es sich um bedeutende Projekte handle, die gemäss der kantonalen Gesetzgebung konzessioniert, bewilligt und beaufsichtigt werden.

Artikel 113a Reihenfolge der Berücksichtigung

Der Verband Geothermie Schweiz wünscht, dass Projekte mit besserem Klimaschutz in der Warteliste nach oben rutschen und nicht „die am weitesten fortgeschrittenen“.

Artikel 113b Rückforderung

GE, JU und VD fordern, dass die Rückforderung nach höchstens 20 Jahren verjährt. Der Anspruch auf eine Rückforderung der Subvention von Privaten wird von der Geneva Petroleum Consultants International als „ernüchternd“ bezeichnet.

Anhang 12 Ziffer 2

Anrechenbare Investitionskosten

Die Geneva Petroleum Consultants International beantragt die Aufnahme der Kosten aus dem Ankauf bereits existierender Geodaten in den Katalog. Andererseits beantragt der SGV, dass Eigenleistungen als anrechenbar gelten sollen.

Anhang 12 Ziffer 3

Verfahren für eine Unterstützung der Prospektion

Die notwendige Kostenschärfe von 10 % bei der Kostenschätzung wird von VSE, EWZ und Geothermie Schweiz als nicht erreichbar und nicht den nationalen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet.

Der VSE zweifelt, ob die Fündigkeitswahrscheinlichkeit quantitativ ausgedrückt werden kann.

Das Management der Risiken für die Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umwelt wurde von der EGK versucht mit einigen beispielhaften Vorschlägen (Risiko der induzierten Seismizität, Schäden an Immobilien) zu konkretisieren.

Anhang 12 Ziffer 3.4 und 4.4 Vertrag

Die im Vertrag festzustellende unentgeltliche Übertragung der (unterirdischen) Anlagen an den Bund sowie die Einräumung eines Kaufrechts an den obertägigen Grundstücken haben eine Reihe von Reaktionen hervorgerufen. So stellen VSE und EWZ diese Rechte grundsätzlich in Frage oder erlauben (EWZ) dies nur, wenn der Bund mehr als 50 % der anrechenbaren Investitionskosten trägt. SO und VD streben einen Vorbehalt kantonaler Monopole an, wie auch der Kanton VS daran erinnert, dass ein Grundstück nicht notwendigerweise im Besitz des Projektanten sein muss und dass daher Dienstbarkeiten geregelt werden müssten.

Anhang 12 Ziffer 5 Geodaten

EGK, VSE, EWZ und CHGEOL äussern Bedenken bezüglich der engen Fristen zur Übermittlung der primären, prozessierten primären und sekundären Daten an swisstopo, deren Nutzung und Bearbeitung durch swisstopo sowie der Veröffentlichung der primären und prozessierten primären Daten. Es werden Fristen von einem Jahr (EGK), 3 Jahren (CHGEOL) bis zu 5 Jahren (GE und EWZ) vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang wünschen BL, NW, VD und EnDK, dass die Kantone dieselben Rechte wie swisstopo an den Geodaten erhalten.

4.6.4. WKK-Anlagen

Artikel 96a, Artikel 98a und Artikel 98b Einhaltung der Luftreinhaltebestimmungen als Voraussetzung

NW, SO und EnDK fordern, dass die WKK-Anlagen, welche die CO₂-Abgabe rückerstattet erhalten, saniert werden und/oder die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) einhalten müssen. AR, BE, BL, BS, FR und SSV verlangen ebenfalls die Einhaltung der LRV, ohne explizit die Sanierung der Anlagen zu fordern.

Artikel 96a Absenkung der Mindestgrenze von 1 MW Feuerwärmeleistung

FDP, SGV, Economiesuisse, DSV, Swisspower, VSG, V3E, WKK-Fachverband, Swiss Textiles, BEV und HKBB fordern die Aufhebung der Untergrenze von Feuerwärmeleistungen.

SVGW und IWB schlagen eine Untergrenze von 100 kW anstatt 1 MW vor. Die IWB schlägt zudem eine Aufhebung der Untergrenze oder eine Zulassung von Rückerstattungsgemeinschaften vor.

Lonza, Swissmem und Scienceindustries fordern eine Aufhebung der Obergrenze von 20 MW Feuerwärmeleistung.

Der VESE schlägt statt einer Leistungsgrenze für die Teilerückerstattung als Kriterium eine Gesamtwirkungsgrad von 85 % vor.

Weitere Anträge

Das Energieforum Schweiz begrüsst die Verschlinkung der Vorschriften.

Der Kanton VD verlangt, dass nur additionalere Energieeffizienzmassnahmen zugelassen werden.

Der VSGP möchte, dass auch Effizienzmassnahmen in Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung im Emissionshandelssystem zugelassen werden. Weiter fordert der VSGP, dass ein Abweichen von der Investitionspflicht in begründeten Fällen zulässig sein soll.

VSG und V3E fordern die Aufhebung der Mindestmenge Strom, welche Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung einspeisen müssten.

Der V3E möchte auf Energieeffizienzmassnahmen verzichten und dafür die Verwendung von Biogas verlangen. Weiter fordert der V3E eine Fristerstreckung zur Umsetzung der Energieeffizienzmassnahmen um vier anstatt nur zwei Jahre.

4.6.5. Weitere Bereiche

Artikel 5a Programme (Absatz 3)

Die First Climate Group lehnt die Vorlage zu Abs. 3 ab, da diese zu einschränkend sei und keine administrativen Vorteile biete. Es könne stattdessen, wenn an der Vorlage festgehalten werden soll, „auf Wunsch des Programmeigners“ in Abs. 3 eingefügt werden.

Artikel 12 Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Absatz 1 und Abs. 3)

Die FDP begrüsst die neue Wahlfreiheit, die Scienceindustries weist hingegen auf die daraus folgende zusätzliche Komplexität hin. Die Ökostrom Schweiz fordert gleiche Bedingungen für alle und somit strengere Kriterien für Bescheinigungen aus Übererfüllungen. Die GLP lehnt – auch im Hinblick auf die Klimapolitik nach 2020 – die Möglichkeit ab, dass abgabebefreite Unternehmen Kompensationsprojekte umsetzen können.

Artikel 14 Veröffentlichung von Informationen (Absatz 2)

Diverse Bauernverbände (SBV, ZBV) fordern, dass der Aufwand für die Gesuchsteller von Kompensationsprojekten nicht erhöht werden solle. Die formellen Kriterien sollten sekundäre Priorität besitzen.

Verträge und darauf basierende Gesuchsbeurteilung (Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 und 1^{bis})

Einige Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Vorlage ab, darunter drei Parteien (FDP, GLP, SVP) sowie einige Unternehmen, welche teilweise Gesuchsteller oder Entwickler von Kompensationsprojekten sind (Economiesuisse, ECO SWISS, Hotelleriesuisse, Scienceindustries, Swissbricks, KLIK, First Climate Group, InfraWatt, Swissmem und Swiss Textiles). Die vorgebrachten Argumente sind, dass das BAFU keine weitere Kontrollkompetenz benötige (FDP, SVP), nicht in die Vertragsfreiheit (FDP, Swissbricks) bzw. die Handels- und Gewerbefreiheit (First Climate Group) eingreifen solle und ein erhöhter administrativer Aufwand resultiere (Economiesuisse, Swiss Textiles). Ausserdem bestehe keine direkte Relation zwischen dem Vertrag bzw. Preis der Dienstleistung und der Qualität des Prüfberichts (KLIK, First Climate Group und Swiss Textiles), es ergebe sich aus der Prüfung der Verträge keine Qualitätsverbesserung (Economiesuisse) oder das Vorgehen sei ungewöhnlich und nicht zielführend (Scienceindustries und Swissmem). Die Validierungs- und Verifizierungsstellen seien seitens BAFU ausreichend anzuleiten (GLP, KLIK und InfraWatt) und bei schlechter Leistung zu sanktionieren (KLIK) respektive anhand der Qualität ihrer Prüfberichte zu beurteilen (First Climate Group). Die Qualität der Validierungs- und Verifizierungsstellen sei über die Zulassungskriterien sicherzustellen (Swissmem). Das BAFU solle seine Vollzugsaktivitäten reduzieren

(Swiss Textiles) und Kompensationsprojekte seien auf Basis der Prüfberichte zu beurteilen, ohne weitere Abklärungen durch das BAFU (InfraWatt). Als Alternative zur Streichung der Vorlage wird erwähnt, dass die Prüfung anhand von Stichproben genüge (GLP, ECO SWISS und Swiss Textiles) und damit der administrative Aufwand begrenzt werden könne.

4.7. Stromversorgungsverordnung

Artikel 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Swisspower, ESR und EVB begrüßen die Bestimmungen grundsätzlich. Gemäss ihnen soll das Einspruchsrecht des Verteilnetzbetreibers weiter ausgebaut werden. GPS, SGB, SKS, SES, IG DHS, SIA, Swissveantech, SIA, Eco Coach und Umwelt- und Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ näher zu definieren oder diese Klausel zu streichen. Sie vermuten mögliche Verhinderungstaktiken, Unklarheiten und letztlich Umsetzungsschwierigkeiten. Suissetec und Ökostrom Schweiz möchten diesen Verweigerungsgrund gänzlich streichen.

GPS, SP, VSE, DSV, Axpo, RegioGrid, EWR, EWZ, EKZ, Sierre Energie, Swisspower, Swisselectric, CKW, Repower, VSEI, SIA, VBE, IG DHS, SKS und Umwelt- und Naturschutzverbände sprechen sich für eine Streichung der Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb aus. Sie argumentieren, dass es weder Sache des Netzbetreibers sei, diese privatrechtlich organisierten Organisationen zu prüfen, noch das dies nötig sei, da die Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27) sowieso eingehalten werden müsse.

TG und ECom möchten positiv-rechtlich festhalten, dass der Zusammenschluss ein Anrecht darauf hat, die Anschlussanlagen ändern zu lassen.

VD, GPS, VSE, DSV, Axpo, CKW, RegioGrid, EWZ, EKZ, Swisselectric, Sierre Energie, Swisspower, SIG, smart-me, EPFL, EVG-Zentrum, sprechen sich für eine Präzisierung des Begriffs „Anschlussanlagen“ bzw. der Kostenberechnung zur Abgeltung aus. Dies soll nach ihrer Einschätzung Klarheit schaffen, um mögliche Streitfälle zu verhindern.

Darüber hinaus fordern VSE, Axpo, CKW, EWZ, VBE, Swisselectric, Swisspower und Sierre Energie, dass auch Kosten im rückwärtigen Netz durch den Zusammenschluss getragen werden. Damit sollen Kosten nicht mehr gebrauchter Netzanlagen, die wegen der ursprünglichen Konfiguration der Endverbraucher gebaut wurden, nach dem Zusammenschluss jedoch nicht mehr gebraucht werden und nicht vollständig abgeschrieben sind, durch den Zusammenschluss getragen werden. Hingegen fordern Eco Coach, IG DHS, Ökostrom Schweiz, SIA und ZBV, die Regelung zur Kostentragung in Abs. 2 zu streichen. Sie sehen hier eine Ungleichbehandlung zwischen dem Zusammenschluss und normalen Endverbrauchern.

Die Repower schlägt vor, in der Verordnung festzulegen, dass der Netzbetreiber über die Art und Ausführung des Netzanschlusses sowie über die Abgeltung der Umbaukosten des Anschlusses und der Erschliessung aufgrund des Zusammenschlusses entscheiden soll. Dies soll Parallelnetze und einen Rückbau von bestehenden Anschlüssen und funktionierenden Erschliessungen verhindern. Falls dies nicht möglich sein sollte, unterstützt die Repower den VSE und den DSV.

Der BEV fordert ein Verbot von Parallelnetzen an sich. Die IWB möchte den wirtschaftlichen Netzbetrieb als Verhinderungsgrund des Zusammenschlusses einfügen.

Für eine ersatzlose Streichung von Art. 3a StromVV sprechen sich GLP, SGV, SBV, ADEV, AEE Suisse, ECO SWISS, GGS, HEV, Planeco, Swiss Small Hydro, Swiss Textiles, Swissolar, SES, smart-me, USIC, VAS, VESE, SES und IG DHS aus. Für sie ist entweder die gesetzliche Grundlage für diese Regelung nicht gegeben, die Regelung im Widerspruch zu den neuen Bestimmungen im EnG oder sie sehen darin eine einseitige Benachteiligung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch.

Artikel 7 Jahres- und Kostenrechnung (Absatz 3 Buchstaben. f^{bis}, h und m)

Elektrizitätswerk Vilters-Wangs, Swissmig, Swissmem, AEE Suisse, GGS, Lonza, Swissolar und SBS begrüssen die Bestimmungen ausdrücklich.

VSE, AVDEL, VBE, EKZ, BEV, Swisspower, IWB, Repower, EWZ und IWB lehnen die Bestimmungen ab.

EWZ, VBE und IWB fordern, dass die ungedeckten Kosten durch die Abnahme- und Vergütungspflicht separat ausgewiesen werden müssen.

IWB, AEE Suisse und Swissolar sprechen sich dafür aus, dass die Kosten von Sensibilisierungsmassnahmen zur Einhaltung der Netzstabilität anrechenbar sein und ebenfalls separat ausgewiesen werden sollen.

Artikel 8 Messwesen und Informationsprozesse (Absatz. 3, Absatz 3^{bis} und Absatz 5)

GLP, SBV, SKS, AEE Suisse, Ökostrom Schweiz, SIA, GGS, Swisscleantech, Swissolar, VESE, VSEI, Swisscom Energy Solutions, Lonza, USIC, FRC, FER, Swiss Small Hydro, CP, smart-me, VÖV, SES und VPOD äussern sich grundsätzlich positiv zu den Verordnungsänderungen.

GLP, SBV, AEE Suisse, SIA, Swisscleantech, Swissolar, VESE, VSEI, Swisscom Energy Solutions und EMPA fordern, dass der Verteilnetzbetreiber Verbrauchsdaten in Echtzeit bereitstellt, um Verbrauchssteuerungen besser durchzuführen.

Die SKS verlangt, dass die Daten, die über intelligente Messsysteme (Smart Metering Systeme) geliefert werden können, den Endverbrauchern verständlich gemacht werden.

SBV und Ökostrom Schweiz fordern das Einfügen der Rolle des Vermarkters.

Die Stiftung KEV verlangt, dass kein Rückschritt bei den Lastgangmessungen gemacht wird, sondern alle Anlagen, die in der KEV sind oder sein werden, sofort mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden müssen.

DSV, BEV, ESR, VAS und Elektrizitätswerk Vilters-Wangs äussern sich gegen die Verordnungsänderungen. Der DSV argumentiert, dass Kundinnen und Kunden mit Netzzugang andere Anforderungen hätten als solche ohne Netzzugang; daher müssten sie im Gegensatz zu Kundinnen und Kunden mit intelligenten Messsystemen und ohne Marktzugang den Netzbetreiber weiter für seinen Aufwand bzgl. die Datenbereitstellung entschädigen. Die AVDEL sieht aufgrund der Bestimmungen in Abs. 3 und Abs. 3bis eine Ungleichbehandlung der Verteilnetzbetreiber und Dritter. Ebenso sehen BEV und ESR hinter dem Abs. 3 eine Ungleichbehandlung von Verteilnetzbetreibern und Dritten, da Dritte im Strommarkt Daten seitens der Verteilnetzbetreiber erhalten würden, ohne diesen zu entschädigen. Sie befürchten eine schleichende Liberalisierung des Messwesens.

Intelligente Messsysteme (Artikel 8a, Artikel 13a, Artikel 29 und Artikel 31e)

Grundsätzlich oder eher begrüsst wird die Einführung von intelligenten Messsystemen von GE, GLP, EICom, SSV, Economiesuisse, SBV, SGV, IWB, Romande Energie, SAK, EKZ, EWZ, CKW, Axpo, SIG, Groupe E, Swisspower, Swisselectric, RegioGrid, AEE Suisse, GGS, IGEB, CP, HKBB, VESE, Swissolar, InfraWatt, Energieforum Schweiz, IG DHS, Lonza, Cemsuisse, Akademien der Wissenschaften, SIA, Swissbrick, Swissmem, Swiss Textiles, SBB, ADEV, Planeco, FL, Swissgrid, Swiss Small Hydro, Umwelt- und Naturschutzverbände, SES, Swisscleantech, VPOD, VSA, VÖV, HEV, Scienceindustries, EPFL und ETH-Rat.

Die EICom stellt die Frage, inwiefern eine solche Einführung sinnvoll sei vor dem Hintergrund der Diskussionen zu einer Liberalisierung des Messwesens.

Grundsätzlich gegen eine Einführung gemäss Vernehmlassungsentwurf äussern sich BDP, VSE, DSV, BKW, AEK onyx, Elektra, Sierre Energie, VAS, ESR, AVDEL, BEV und Repower. Sie verlangen, dass lediglich eine Schnittstelle bei den Endverbrauchern gefordert wird, an der Daten ausgelesen

werden können. Die Vorgabe der technischen Mindestanforderungen gemäss Art. 8a wird abgelehnt. Eine Einführung dieser Schnittstelle bzw. Messgeräte solle erst möglich sein, wenn sich die Betreiber national auf einen entsprechenden Standard geeinigt haben. Dann soll dies auf Wunsch des einzelnen Endverbrauchers und im Zuge eines Ersatzes geschehen.

Hinsichtlich der Festlegung der technischen Mindestanforderungen fordern AEE Suisse, EKZ, IWB, Swisspower, VBE, SAK, Elektrizitätswerk Vilters-Wangs und Romande Energie, die Anforderung eines Kundenportals, auf dem die ausgelesenen Daten für die entsprechenden Kundinnen und Kunden einsehbar sind, zu streichen oder zu präzisieren. So sollen allenfalls nur abrechnungsrelevante Daten dargestellt werden.

Swissgrid und EPFL fordern kürzere Zeitabstände der Lastgangmessung, z. B. 5 Minuten, da internationale Bestrebungen zu beobachten seien, den Strommarkt auf kürzere Zeitintervalle umzustellen.

Eine Präzisierung, welche Daten die Endkundenschnittstelle ausgeben soll (nur Momentanwerte), fordern GLP, EKZ, EMPA, Swisspower, EWZ und SAK (ohne Verzögerung an die Endverbraucher).

SIG, Swisspower, SAK, EKZ und Romande Energie fordern die Streichung der technischen Möglichkeit, Blindenergie messen zu können. Die EPFL hingegen fordert hier eine Konkretisierung und zusätzliche Messwerte anderer Grössen.

BE und SAK fordern die Streichung der Anforderung, wonach die Systeme interoperabel sein müssen. Swisselectric, Axpo und CKW verlangen hierzu hingegen eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

BE, Swisspower, SAK, EKZ, EWZ und VBE verlangen die Streichung der Anforderung, wonach ein Softwareupdate aus der Ferne gemacht werden kann.

SAK, Swisspower und EKZ verlangen, dass nur die Anzahl Unterbrüche der Stromversorgung aufgenommen werden muss, nicht aber Ort und Zeit.

BE, SBV, Swisspower, SAK und EKZ fordern die Streichung der Anforderung zur Übermittlung von Netzzustandsdaten.

Umwelt- und Naturschutzverbände, SES, VPOD und VSA verlangen eine Präzisierung, wem die Manipulationen an den Messgeräten gemeldet werden müssen.

ETH-Rat und EPFL wünschen sich einen Ausbau der technischen Möglichkeiten, indem verschiedene zusätzliche Werte aufgenommen und Daten in Echtzeit bereitgestellt werden können.

Einen Hinweis oder Anträge, weniger technische Anforderungen festzulegen, liefern ETH-Rat, SIA, Energieforum Schweiz, Groupe E, SAK und RegioGrid. Insbesondere fordert die SAK, dass bereits verbaute intelligente Messsysteme geschützt und nicht durch die Festlegung der Mindestanforderungen gefährdet werden.

Das EVG-Zentrum wünscht sich, dass der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ausdrücklich von der Pflicht befreit wird, intelligente Messsysteme intern zu verwenden.

Die EICom fordert die Vorgabe, dass das benutzte Kommunikationssystem effizient sein soll.

BEV und die EICom sprechen sich gegen die Aufhebung von Art. 29 aus.

Die Übergangsfrist zur Einführung von intelligenten Messsystemen (Art. 31e) wird grundsätzlich oder eher begrüsst von GLP, GPS, EICom, SSV, CKW, Axpo, EWZ, IWB, SIG, Repower, VBE, Romande Energie, EKZ, Groupe E, Swisselectric, Swiss Small Hydro, Swissolar, Swisspower, VESE, EWN, ESR, Stadt Lausanne, AEE Suisse, AVDEL, CP, EPFL, FL, ADEV, Planeco, Akademien der Wissenschaften, Stiftung KEV, Swisscleantech, VSEI, VSA, VÖV, VPOD, smart-me und InfraWatt.

Bezüglich der Zeitspanne fordern insbesondere FDP, EICOM, SSV, VSE (als absolute Minimalforderung), Axpo, CKW, EWZ, EKZ, Stadt Lausanne, AEE Suisse, EWN, AVDEL, FL, Groupe E, Repower, VBE, Romande Energie, Swisselectric, Swiss Small Hydro, Swissolar, Swisspower, VAS, EPFL und SBB eine Verlängerung z.B. auf 10 Jahre. Vereinzelt wird eine längere Frist teilweise zusammen mit einem geringeren Abdeckungsgrad von 80 Prozent vertagt. Die EPFL fordert eine gemeinsame Einführung von intelligenten Mess- sowie Steuersystemen mit einem Abdeckungsgrad von 80 %. Die Stiftung KEV fordert eine Sofortausstattung von Anlagen im Fördersystem mit intelligenten Messsystemen. Swis cleantech möchte alle Endverbraucher, die steuerbare Lasten besitzen, innerhalb von 5 Jahren mit intelligenten Messsystemen ausstatten, alle anderen innerhalb von 25 Jahren. Die GPS wünscht sich eine Einführung in 5 Jahren.

Grundsätzlich gegen den Vorschlag gemäss Vernehmlassungsentwurf äussern sich SVP, VSE, DSV, BEV, SAK, RegioGrid, HKBB und Energieforum Schweiz. Sie schlagen einen natürlichen Rollout im Rahmen des Ersatzes der Messgeräte vor.

SGV, Economiesuisse, GGS, IGEB, CP, Swissmem, Cemsuisse, Swiss Textiles, Lonza, Swissbrick, Scienceindustries, Sierre Energie, ESR, IG DHS und AVDEL erachten eine flächendeckende Einführung über 7 Jahre als zu schnell. Sie befürchten zu hohe Kosten im Netz. Daher sollen zunächst nur Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang oder Kundinnen und Kunden, bei denen das Messgerät ersetzt werden muss, sofort intelligente Messsysteme von den Verteilnetzbetreibern erhalten. Sobald ein Kunde freien Marktzugang erhält, sollte er auch ein intelligentes Messsystem erhalten. Sierre Energie, ESR und AVDEL fordern darüber hinaus die Einführung für Kundinnen und Kunden mit einem Verbrauch von über 6 MWh pro Jahr. Die Kosten der eingeführten intelligenten Messsysteme sollen über die Netzkosten finanziert werden. Erst bei einer vollständigen Marktöffnung sollen alle anderen, kleinen Endverbraucher ein intelligentes Messsystem erhalten.

Artikel 8b Konformitätsprüfung

Der BEV unterstützt diese Vorgabe explizit. AVDEL und ESR fordern, dass das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) für die Konformitätsprüfung verantwortlich sein soll. Swisspower und IWB verlangen, dass alleine die Strombranche die Richtlinien zur Datensicherheit erlassen soll (ohne Einbezug Dritter).

Die SAK weist darauf hin, dass die nötigen Standards hierfür erst in Arbeit seien und daher Flexibilität bei der Einführung von intelligenten Messsystemen nötig sei.

Die Repower möchte diese Bestimmung streichen.

Artikel 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme

Die Regelung wird ausdrücklich oder eher begrüsst von GPS, WEKO, EICOM, SGV, Economiesuisse, Swissgrid, ZBV, smart-me, CP, FL, FRC, AEE Suisse, IWB, Romande Energie, Swissmem, Swissbrick, VESE, Energieforum Schweiz, GGS, Swiss Textiles, Swisscom Energy Solutions, CCIG, ECO SWISS, IG DHS, Ökostrom Schweiz, Swissolar, Alpiq, SBS, IGEB, Lonza, VPOD, Planeco, ADEV, SIG, Umwelt- und Naturschutzverbände, HEV, SIA, SES, Swis cleantech, Stadt Lausanne, Suissetec, Swissmig, Swiss Small Hydro, InfraWatt, VSA, VÖV, VFS und HKBB.

Klar abgelehnt wird die Regelung von SVP, SSV, VSE, DSV, AEK onyx, EKZ, EnAlpin, BEV, Elektra, Groupe E, EWN, RegioGrid, SAK, EWZ, Sierre Energie, VAS, AEW, Stadt Lausanne, Axpo, BKW, CKW, Elektrizitätswerk Vilters-Wangs, Repower, Swisselectric, Swisspower, AVDEL, VBE und EPFL. Diese Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine Opt-Out-Regelung im Gegensatz zur gesetzlich vorgeschriebenen Opt-In-Regelung bzw. einen Vorrang für den Verteilnetzbetreiber in jedem Fall.

Eine Aussetzung der Regelung bis zur Revision des StromVG fordern CVP, Economiesuisse, GGS, Lonza, Swissmem, Swiss Textiles, Swisscom Energy Solutions, Axpo und CKW. Die Materie wird als komplex bezeichnet und sollte nach Meinung dieser Vernehmlassungsteilnehmer erst innerhalb dieser Vorlage geregelt werden, da auch Diskussionen im Rahmen der Grundlagenarbeiten zur Revision des StromVG geführt wurden. Wenn dies nicht möglich sei, müsse gleichzeitig eine Liberalisierung des Messwesens angestrebt werden. Nicht nur Dritte, sondern ausdrücklich entweder Dritte, Messdienst-

leister oder Vermarkter sollen im Rahmen einer Liberalisierung des Messwesens steuern dürfen, fordern GGS, IG DHS, IGEB, Lonza und Ökostrom Schweiz. Der Verteilnetzbetreiber solle die Vorrechte der Steuerung und Messung vollständig an diese Dritten abgeben.

Weiter wird von VSE, DSV, Axpo, CKW, EWZ, Repower, Swisselectric, IWB, VBE, Groupe E, Swisspower und der Stadt Lausanne gefordert, entweder nur aggregiert über die Eingriffe des Verteilnetzbetreibers zur Übersteuerung der Aktivitäten Dritter oder gar nicht zu informieren. Es sollen keine relevanten Informationen zu Vergütungen für den Wert der Steuerungen und Flexibilität sowie Informationen zu Zugriffszeiten etc. publiziert werden. Auch ein Zugang zu den über Netzkosten finanzierten Steuergeräten soll für Dritte nicht erlaubt sein oder dies erst, wenn ein Standard über die Branche eingeführt worden ist. Darüber hinaus fordern Axpo, CKW, IWB, Repower und Swisselectric die Möglichkeit, die Zustimmung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erwirken.

Die Romande Energie möchte den Vorschlag im Vernehmlassungsentwurf ausbauen und die Flexibilität der Endverbraucher und Produzenten möglichst dem Strommarkt frei zukommen lassen. Sie liefert eine detailliertere Definition von intelligenten Steuer- und Regelsystemen. Ein Vorrang soll demnach dem Netzbetreiber gegeben werden, wenn eine Zustimmung fehlt. Dieser soll jedoch restriktiv ausgestaltet sein.

EWZ, Repower und VBE verlangen die klare Regelung, dass bei einem Eingriff für die Sicherstellung des Netzbetriebs keine Entschädigungen ausgerichtet werden. Die WEKO fordert ein explizites Verbot von Quersubventionierungen in diesem Bereich. Hingegen verlangen EICom und Ökostrom Schweiz eine sachgerechte Entschädigung, wenn der Verteilnetzbetreiber einen Eingriff tätigen muss, welcher nicht durch den Produzenten oder Endverbraucher verschuldet ist. Darüber hinaus begrüsst die Ökostrom Schweiz den Zugang zu den Steuergeräten der Verteilnetzbetreiber.

Alpiq, Swissgrid und Swissolar fordern eine Verschärfung der Regeln, ab wann der Verteilnetzbetreiber jederzeit Vorrang hat und eingreifen darf. Es werden grosse Hemmnisse für Dritte vermutet, die selbst Dienstleistungen in diesem Bereich anbieten wollen.

Artikel 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen

Die Regelung wird explizit oder eher begrüsst von ZG, ZH, VSE, DSV, Ökostrom Schweiz, SAK, Sierre Energie, Swisselectric, Axpo, CKW, EWZ, Elektrizitätswerk Vilters-Wangs, FRC und VBE.

Der Kanton ZG fordert, dass die Datenströme zum Verteilnetzbetreiber immer verschlüsselt erfolgen müssen und die Periodizität der Daten erhöht wird. Zudem solle der Zugriff auf das Kundenportal beim Netzbetreiber bzw. auf die jeweiligen Daten der Endkundinnen und Endkunden jeweils nur durch eine Zwei-Faktoren-Authentisierung ermöglicht werden. ZG und ZH fordern im Weiteren eine Verankerung auf Gesetzesstufe.

Die Weiterleitung der 15-Minuten-Lastgangwerte an Dritte zur Produktentwicklung wird verlangt von VSE, DSV, Ökostrom Schweiz, SAK, Sierre Energie, Swisselectric, Axpo, CKW, EWZ und VBE.

Das Elektrizitätswerk Vilters-Wangs ergänzt die Weiterleitung der Daten zur Netzbilanzierung.

VSE und EWZ fordern, dass Daten, die mit abrechnungsrelevanten Daten verknüpft seien, nicht nach einem Jahr gelöscht werden müssten.

Die Scienceindustries verlangt, dass der Datenschutz nicht in der StromVV, sondern gesamthaft gelöst werden müsse.

Artikel 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen

Ausdrückliche Zustimmung bzw. eine eher positive Haltung äussern EICom, ECO SWISS Ökostrom Schweiz, Repower, Stadt Lausanne, Swissmem, Swisspower, smart-me, Swissmig und SBS.

GLP, EICom, ADEV, Planeco, Swissolar und VESE fordern die Einführung einer absoluten Messkostengrenze von z. B. 50 Franken pro Jahr bis zur vollständigen Einführung von intelligenten

Messsystemen. Die Ökostrom Schweiz verlangt, dass Gewinne aus dem Einsatz der intelligenten Steuerungen des Netzbetreibers auf dem Markt nicht anrechenbar sein sollen und gesondert auszuweisen sind. Die Ökostrom Schweiz fordert die Streichung der Anrechenbarkeit im Bereich intelligenter Steuerungen. Die Stadt Lausanne fordert, die Kostenanrechenbarkeit für die Datenbereitstellung an Dritte und insbesondere Endverbraucher explizit aufzunehmen. Swisspower und IWB möchten die Kosten von Sensibilisierungsmassnahmen für die Netzentwicklung und Netzstabilität hier aufnehmen.

FDP, DSV, VSE, EKZ, Romande Energie und SAK sprechen sich gegen die Bestimmung aus.

Artikel 18 Netznutzungstarife

Die Bestimmungen werden explizit begrüsst oder eher unterstützt von TG, GE, SP, SGB, AEE Suisse, HEV, Landis+Gyr, Lonza, SMV, Swissolar, Swisscleantech, VESE, Planeco, ADEV, FRC, SBB, SES, SKS, Alpiq, Swissmig, Umwelt- und Naturschutzverbände und smart-me. Dabei wird insbesondere eine Erhöhung der De-Minimis-Grenze von 15 kVA gefordert, denn diese sei technisch nicht umsetzbar, die kleinste Haussicherung liege bei 17 kVA. Verlangt wird eine Erhöhung der Grenze auf 40 kVA oder 50 kVA. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen zwischen einzelnen Endverbrauchern und Verteilnetzbetreiber weder praktikabel noch zulässig seien vor dem Hintergrund der Forderung einheitlicher Kundengruppen.

Der SIA stützt die Bestimmungen grundsätzlich, fordert jedoch eine Erhöhung des Leistungsanteils auf 100 Prozent. Demgegenüber verlangen SP, Umwelt- und Naturschutzverbände, SES, SKS und FRC eine Erhöhung des Arbeitsanteils auf 100 %.

Die Beschränkung auf die Basiskundengruppe wird von GE, SGV, Landis+Gyr, Swissmig und Lonza nicht unterstützt. Es wird argumentiert, dass unter anderem Flexibilität und Potenzial für innovative Netztarife verloren gehe oder dies nicht der Vorgabe entspreche, sich am Bezugsprofil zu orientieren. Auch VSE, Axpo, CKW, Swissmig und Alpiq bringen vor, dass mit dem Vorschlag der Basiskundengruppe aus ihrer Sicht eine Umsetzung wie bis anhin mit möglichen Hoch-/Niedertarifierungen nicht möglich wäre. Stattdessen schlagen einige Vernehmlassungsteilnehmer eine Basiskundengruppe mit Opt-Out in andere Kundengruppen vor, die z.B. dann Hochtarif oder Niedertarif enthalten können (AEE Suisse).

Die EICom fordert einen weiteren Grundsatz für die Vereinbarungen bzw. optionale Kundengruppen. Dabei dürften Eigenverbraucher (Prosumer) nicht schlechter gestellt werden bzw. mehr zahlen als Endverbraucher, die ihren gesamten Strom vom Netz beziehen würden.

Die SIG plädiert für eine Erhöhung der De-Minimis-Grenze sowie für eine Einteilung nach privaten und professionellen Bezüglern.

Die Bestimmungen werden im Grundsatz abgelehnt von ZH, BDP, FDP, SSV, SGV, Economiesuisse, VSE, DSV, AEK onyx, AEW, BKW, EKZ, Energieforum Schweiz, ESR, Elektra, Groupe E, RegioGrid, SAK, Sierre Energie, EWN, VAS, Axpo, CKW, Elektrizitätswerk Vilters-Wangs, EnAlpin, BEV, IWB, Repower, Swisselectric, VBE, EWZ, Rhiinenergie, Stadt Lausanne, EnBAG-Gruppe, Elektrizitätswerk Davos und Swisspower. Meist wird von diesen Vernehmlassungsteilnehmern gefordert, nur auf das Bezugsprofil abzustellen und die De-Minimis-Grenze sowie die Möglichkeit der Vereinbarungen zu einem möglicherweise höheren Leistungstarif zu streichen. Stattdessen soll ihrer Ansicht nach der Anteil Leistung im Tarif wesentlich erhöht werden, z.B. auf 70 %. Zudem wird vorgebracht, dass diese Vorgaben allenfalls der Revision des StromVG vorgehen.

Die EKZ fordern eine zusätzliche Grenze von 50 MWh, damit Grosskonsumenten, die mit den neuen Regelungen neu einen Arbeitstarif erhalten würden, wie bisher vermehrt mit einem Leistungstarif tarifiert werden können. EWZ und VBE sprechen sich aus denselben Gründen für eine Grenze von 30 MWh aus.

Artikel 27 *Vollzug (Absatz 4 und Absatz. 5)*

Explizit begrüsst wird die Bestimmung vom HEV. Die Ökostrom Schweiz wünscht sich eine Konkretisierung, dass auch unabhängige Erzeuger zu konsultieren sind, ist aber nicht grundsätzlich gegen diese Bestimmung. Die AEE Suisse möchten nicht, dass die Branchenrichtlinien veröffentlicht werden, stützen ansonsten aber diese Bestimmung. Die Swisspower lehnt eine Konsultation der Richtlinien mit Externen sowie den möglichen Erlass von Richtlinien durch das BFE grundsätzlich ab.

Weitere Anträge

EICom und Swissgrid fordern im Bereich Schutz kritischer Infrastrukturen, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Personensicherheitsprüfungen auch auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

Die Swissgrid fordert weiter, dass mehr Vorgaben im Bereich Cyber Security und entsprechender technischer und betrieblicher Anforderung gemacht werden. Zudem müsse der Grundtarif pro Einspeise- bzw. Ausspeisepunkt gestrichen und der Beitrag der Leistung auf 70 % erhöht werden. Gemäss der Swissgrid wurden bereits Netzkostenbeiträge eingeführt, welche diesen Grundtarif obsolet machten.

VSE, DSV, Swissgrid, VBE, SAK und Akademien der Wissenschaften fordern im Weiteren eine separate Ausweisung der Kosten von Netzverstärkungen gemäss Art. 22 StromVV durch die Swissgrid in ihrer Kostenrechnung. Dies soll neu in einem Art. 22a StromVV geregelt werden. Zusätzlich soll gemäss VSE, DSV, EWZ, VBE und SAK eine Minimalgrenze für die Verfügungspflicht der EICom zu Netzverstärkungen von 100'000 Franken oder aber 800 Franken/kW eingeführt werden.

VSE, Elektrizitätswerk Vilters-Wangs, Groupe E, RegioGrid und Sierre Energie fordern eine Inkraftsetzung der StromVV im Jahr 2019.

Die CVP verlangt, dass die StromVV erst im Zuge der Revision des StromVG revidiert werde.

4.8. Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Artikel 1 *Herkunftsnachweis*

SP, SKS, SES, Swissolar sowie Umwelt- und Naturschutzverbände, sprechen sich dafür aus, dass die Erfassungspflicht nicht auf die Anschlussleistung, sondern auf die Anlagenleistung abstellen soll, da erstere nicht eindeutig genug definiert sei. Dieselben Vernehmlassungsteilnehmer regen zudem an, dass alle Anlagen, auch solche, die von der Erfassungspflicht ausgenommen sind, in einem Anlagenregister geführt werden.

BEV und VAS beantragen, dass beim Anlagestandort explizit auch das Produktionsland genannt wird.

Die Stiftung KEV regt an, dass auf dem HKN auch Werte zu den CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfällen mitgeführt werden.

SH und TG beantragen, die Angabe der finanziellen Unterstützung auf dem HKN zu streichen.

Swisselectric, Axpo und CKW sprechen sich für eine Gültigkeitsdauer des HKN bis spätestens Ende März des Folgejahres aus. Der ECS schlägt eine generelle Gültigkeitsdauer bis Ende Juni des Folgejahres vor.

Artikel 2 Registrierung der Produktionsanlage

Der VESE regt an, dass die Beglaubigung durch den Verteilnetzbetreiber für Anlagen bis zu einer Leistung von 100 kVA erfolgen darf (statt wie bisher 30 kVA).

SBV, ZBV sowie Ökostrom Schweiz beantragen für KEV-Anlagen eine Ausnahme von der Meldepflicht.

Artikel 3 Ausnahme von der Registrierung

VFS und VSA begrüssen die Änderungen, insbesondere die Ausnahmen für Kleinanlagen.

Artikel 4 Erfassung der Produktionsdaten

Gemäss GLP, GPS, VESE und Swissolar soll die Möglichkeit, ausschliesslich die Überschussproduktion zu messen, von Kleinanlagen auf alle Anlagen ausgeweitet werden.

ADEV und Planeco beantragen, dass bei Eigenverbrauch ein privater Zähler für die Messung der Produktion verwendet werden darf.

BEV und VAS regen an, dass der Produzent für die Kosten der Erfassung und Übermittlung der Produktionsdaten aufkommen soll.

Artikel 5 Übermittlung der Produktionsdaten

Stiftung KEV und ECS begrüssen die automatisierte Übermittlung als Standard. Die Stiftung KEV beantragt, dass nur noch eine automatisierte Übermittlung möglich sein soll.

Die EMPA schlägt vor, dass die Produktionsdaten in 15-minütiger Auflösung erfasst und in Echtzeit übermittelt werden müssen.

SP, EWZ, SKS, Umwelt- und Naturschutzverbände und SES sprechen sich dafür aus, dass jährliche Produktionsdaten bis Ende Januar übermittelt werden müssen. Der ECS schlägt eine Frist bis Ende Februar vor.

Artikel 6 Bestimmung der produzierten Elektrizitätsmenge beim Einsatz von Pumpen

Die Stiftung KEV regt an, dass der Standard-Pumpenwirkungsgrad nicht in der Verordnung steht, sondern vom BFE festgelegt wird.

Der Kanton BE schlägt vor, dass die mittels Pumpstrom mit Herkunftsnachweisen erzeugte Elektrizitätsmenge anzurechnen ist. Der SIA schlägt allgemein vor, dass erneuerbarer Strom, der gespeichert wird, auch bei der Wiedereinspeisung als erneuerbar gelten soll.

Artikel 7 Aufgaben der Vollzugsstelle

Die Stiftung KEV schlägt vor, dass die Vollzugsstelle für die Überwachung von HKN-Import und -Export zuständig sein soll.

2. Abschnitt Stromkennzeichnung

GPS, SP, ECS, Umwelt- und Naturschutzverbände, SES, SIA und SKS beantragen, dass auf der Kennzeichnung die CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfälle der Stromerzeugung angegeben werden müssen.

Die EMPA merkt an, dass aus der Formulierung nicht hervorgehe, dass auf der Stromkennzeichnung zusätzliche Angaben gemacht werden dürfen.

BEV und VAS regen an, dass die Kennzeichnungspflicht nicht gelten soll, wenn die Stromrechnung von einem anderen Unternehmen zugestellt wird.

Der SWV beantragt, dass Strombeschaffungsverträge immer auch die zugehörigen HKN mitbeinhalten müssen.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Der ECS spricht sich dafür aus, dass bei der Grösseneinteilung keine Sonderfälle geschaffen werden.

Anhang 1 Anforderungen an die Stromkennzeichnung

SP, SKS, Umwelt- und Naturschutzverbände und SES fordern, dass eine Visualisierung analog zur deutschen Regelung vorgegeben wird. Zudem sprechen sich diese Teilnehmenden dafür aus, dass es keine Möglichkeit für Ersatznachweise geben soll. Der ECS hingegen begrüsst die Möglichkeit von ausländischen Ersatznachweisen in definierten Fällen.

Swisselectric und Axpo sprechen sich dafür aus, dass ab 2021 nicht nur das Produktionsjahr, sondern auch der Produktionsmonat für die Stromkennzeichnung relevant sein soll.

Cemuisse, GGS, IGEB, Swissbrick und Lonza sprechen sich für eine (Wieder-)Einführung der Kategorie „Strom unbekannter Herkunft“ bzw. „börsengehandelter Strom“ aus.

Ökostrom Schweiz und VESE regen an, dass die Bilanzgruppen ihre spezifischen Werte für den geförderten Strom verwenden müssen.

InfraWatt und VBSA beantragen, dass Abfälle den erneuerbaren Energieträgern zugeordnet werden.

Die WSL fordert, dass bei Strom aus Biomasse auch die Herkunft der Biomasse in Schweiz und Ausland unterschieden werden soll.

VSE, DSV, BEV und VAS sprechen sich dafür aus, das Mindestmass von 10 x 7 cm zu streichen. BEV und VAS regen zudem an, die Angabe der Kontaktstelle zu streichen.

VSE und DSV regen an, in Figur 1 den Begriff „Strom“ durch „Elektrizität“ sowie „Kundinnen und Kunden“ durch „Endverbraucherinnen und Endverbraucher“ zu ersetzen.

Weitere Anregungen

VESE und Akademien der Wissenschaften sprechen sich für wirksame Strafbestimmungen aus.

Die Swissolar regt an, dass die Begrifflichkeiten mit den Branchendokumenten harmonisiert werden.

VSE, DSV, BKW und AEK onyx regen an, dass bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mit mehreren Produktionsanlagen ein einziges HKN-Konto geführt wird ohne Einzelangaben zur Förderung. Zudem soll bei einem solchen Zusammenschluss der Netzbetreiber für Mess- und Informationsprozesse von Anlagen mit einer Leistung von über 30 kVA verantwortlich sein.

Die ECO SWISS findet es unnötig, dass die Stichprobenkontrollen ausgeweitet werden sollen.

Die Ökostrom Schweiz beantragt, dass gebundene Endkunden, welche selber einen HKN beschaffen, das Recht haben, von ihrem Energieversorger ein Graustromprodukt zu beziehen. Zudem beantragt sie, dass deutlicher festgehalten wird, dass nur HKN aus dem Swissgrid-System verwendet werden dürfen

4.9. Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Der HEV erachtet die Gebühren als verhältnismässig und stimmt der Regelung zu.

Der VAS spricht sich für eine transparentere Darstellung der Gebühren aus.

VSE, DSV und Sierre Energie beantragen, auf eine Erhöhung des Gebührenrahmens zu verzichten.

Swisselectric, Axpo und CKW beantragen maximale Transaktionsgebühren von 0.025 Franken/MWh.

Die Lonza beantragt die Streichung des Artikels zu den HKN-Gebühren.

Der ECS merkt an, dass sich alle relevanten Geschäftsfälle (Registrierung, Erfassung, Ausstellung, Übertragung und Entwertung) im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich an den Kosten beteiligen sollen. Das Tarifmodell sei zu überarbeiten und die konkreten Tarifpositionen sollten nicht in der Verordnung festgeschrieben werden.

BDP und BKW beantragen, dass der Gebührenrahmen für das Herkunftsnachweiswesen unverändert zur heutigen Regelung zu belassen sei.

Die Stiftung KEV regt an, die HKN-Gebühren von der Mehrwertsteuer zu befreien. Zudem schlägt sie vor, die Position für die Erfassung der produzierten Elektrizitätsmenge auf 0.05 Franken/MWh zu korrigieren.

Die EWZ beantragt, dass auch für Verfahren für die Erteilung von Geothermie-Erkundungsbeiträgen und Geothermie-Garantien auf eine Gebührenerhebung verzichtet wird. Die hierzu angeführte Begründung, es soll sichergestellt werden, dass nur ernsthafte und vollständige Anträge eingereicht werden sei nicht stichhaltig, da damit auch die Gesuchsteller von ernsthaften und vollständigen Anträgen bestraft würden. Dies widerspreche dem Grundsatz des Verzichts auf Gebühren. Das EWN stört sich demgegenüber nicht an der grundsätzlichen Gebührenerhebung, beantragt aber, dass die Gebühren im Falle eines erfolgreichen Projektabschlusses zurückerstattet werden.

Die FRC beantragt, dass auf eine Gebührenerhebung für Auskünfte nach Art. 103 Abs. 1 Bst. a der EnFV verzichtet werden soll. Es sei nicht sinnvoll Gesuchsteller für Informationen hinsichtlich der Positionierung ihres Projekts auf der Warteliste bezahlen zu lassen. Diese Information, zu der Gesuchsteller nicht auf anderem Wege gelangen könnten, sei wichtig, um die für ihr Projekt notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

4.10. Landesgeologieverordnung

SP und Akademien der Wissenschaften erklären sich einverstanden mit den Änderungen. Die EPFL begrüsst die klare Unterscheidung von primären, prozessierten primären und sekundären Daten.

EGK und CHGEOL wünschen Anpassungen an den Definitionen von primären, prozessierten primären und sekundären Daten (Art. 2 Bst. e bis g).

AG, BL NW, SO und EnDK wünschen eine Klärung des Zusammenhangs zwischen geologischen Daten und Geobasisdaten sowie eine Definition oder einen Verweis auf die Natur der geologischen Daten (Art. 13 Abs. 2 Bst. a^{bis}). Der Kanton AG geht auf die Frage der Fristen zur Veröffentlichung (eigentlich Anhänge 1 und 2 der EnV und Anhang 12 der CO₂-Verordnung) und die Kompatibilität mit der kantonalen Gesetzgebung ein.

5. Vernehmlassungsergebnisse zur Umsetzung der Vorlage durch die Kantone oder andere Vollzugsträger

Der Kanton AG fordert, dass den Kantonen die finanziellen und personellen Mehrbelastungen, welche diesen aufgrund eines erhöhten Vollzugsaufwands entstünden, vergütet werden.

SZ, AR, BS, BL, NW und die EnDK beantragen die Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV. Sie befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert werde, was für Letztere einen hohen administrativen Aufwand bedeute. TG und SH sind mit dem Artikel hingegen ausdrücklich einverstanden. Der Kanton BE fordert, dass bei der Erarbeitung der weiteren Ausführungsbestimmungen zur Berichterstattung über die mit Globalbeiträgen geförderten Programme die Ansprüche des BFE an eine optimale Wirksamkeitsbeurteilung und die Forderung der Kantone nach einem zumutbaren Vollzugsaufwand aufeinander abgestimmt werden. Zudem verlangt der Kanton BE die Streichung von Art. 110 Abs. 2 CO₂-Verordnung. Er ist der Ansicht, dass die geforderte Berichterstattung über die erzielte CO₂-Emissionsverminderung pro Objekt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen nur mit erheblichem Zusatzaufwand realisierbar sei, und weist darauf hin, dass der GEAK bisher nur die gesamten Einsparungen einer Sanierung ausweist.

In Bezug auf das Budget der Vollzugsstelle gemäss Art. 64 EnG (Art. 74 und 75 EnV) verlangt die Stiftung KEV unter anderem, dass

- das BFE der Vollzugsstelle die provisorischen Fördervorgaben jeweils im Voraus bis Mitte Jahr bekanntzugeben hat;
- der Budgetantrag dem BFE nicht jeweils bis zum 30. September, sondern bis zum 31. Oktober zur Genehmigung vorzulegen ist;
- die Gliederungsvorschriften zur Budgetgestaltung auf Verordnungsstufe nicht weiter konkretisiert werden und das BFE stattdessen entsprechende Vorgaben erlassen kann;
- das Budget lediglich die Kosten, nicht aber die Einnahmen dokumentiert;
- die Verordnung Modalitäten zur Budgetanpassung im Falle einer vor der Antragstellung eintretenden oder einer unterjährig eintretenden Änderung der Fördervorgaben bereit hält;
- das Budget vom BFE lediglich genehmigt wird, ohne dass ein formeller Leistungsauftrag vereinbart bzw. erteilt wird.

Hinsichtlich der Vorgaben zur Abrechnung der Vollzugskosten (Art. 76 EnV) verlangt die Stiftung KEV unter anderem, dass

- die Vollzugsstelle dem BFE die Vollzugskostenabrechnung nicht jeweils bis zum 30. Juni, sondern bis zum 30. April zur Genehmigung vorzulegen hat;
- ausdrücklich festgelegt wird, dass Abweichungen vom genehmigten Budget im Umfang von höchstens 5 Prozent einer Genehmigung der Abrechnung nicht im Wege stehen.

6. Abkürzungsverzeichnis

ACT	act – Cleantech Agentur Schweiz
ADEV	Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung
AET	Azienda Elettrica Ticinese
AEW	AEW Energie AG
AG	Kanton Aargau
AGORA	Association des Groupements et Organisations Romands de l’Agriculture
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
AI	Kanton Appenzell Innerhoden
AIL	Azienda Industriali di Lugano SA
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AVDEL	Association valaisanne des distributeurs d’électricité – Verband der Walliser Stromverteiler
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
BE	Kanton Bern
BEV	Bernischer Elektrizitätsverband
BFE	Bundesamt für Energie
BG-EE	Bilanzgruppe Erneuerbare Energien
BL	Kanton Basel-Landschaft
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BS	Kanton Basel-Stadt
CCIG	Chambre de Commerce, d’industries et des services de Genève
CHGEOL	Schweizer Geologenverband
CJA	Chambre jurassienne d’agriculture
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
DCF	Discounted Cashflow
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
EAWAG	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
ECS	Verein Energy Certificate System
EDF	EDF Trading (Switzerland) AG und Energiedienst Holding AG
EGK	Eidgenössische Geologische Fachkommission
EIV	Einmalvergütung
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
Elektra	Genossenschaft Elektra, Jegenstorf
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
EnAW	Energieagentur der Wirtschaft
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EnEV	Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Vernehmlassungsentwurf)
EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Vernehmlassungsentwurf)
EnV	Energieverordnung (Vernehmlassungsentwurf)
EPFL	Ecole polytechnique fédérale de Lausanne
ESR	Energies Sion Région
ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
EVP	Evangelische Volkspartei Schweiz
EVS	Einspeisevergütungssystem gemäss Art. 19 bis 23 EnG
EVWR	Energiedienste Visp - Westlich Raron AG
EWN	Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
EWZ	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei Schweiz
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Kanton Freiburg
FRC	Fédération Romande des Consommateurs
FL	Verband Freie Landschaft Schweiz
GE	Kanton Genf
GebV-En	Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (SR 730.05)
GEAK	Gebäudeenergieausweis der Kantone
GL	Kanton Glarus
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GPS	Grüne Partei Schweiz
GGs	Gruppe Grosser Stromkunden
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HFM	Harmonisiertes Fördermodell der Kantone
HKBB	Handelskammer beider Basel
HKN	Herkunftsnachweis
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz

IGEB	Interessengemeinschaft energieintensive Branchen
JU	Kanton Jura
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
KGTV	Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände
KLIK	Stiftung KliK – Klimaschutz und CO ₂ -Kompensationen
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
KWO	Kraftwerke Oberhasli AG
K&W	Stiftung K&W
LGeoIV	Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesgeologie (SR 510.624)
LNF	leichte Nutzfahrzeuge
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
LU	Kanton Luzern
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
NE	Kanton Neuenburg
NIKE	Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
NIV	Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27)
NW	Kanton Nidwalden
PESG	Parco eolico del San Gottardo SA
PW	Personenwagen
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAC	Schweizer Alpenclub
SAK	St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG
SBB	Schweizerische Bundesbahnen AG
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBS	Seilbahnen Schweiz
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SDL	Systemdienstleistungen
SES	Schweizerische Energiestiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIG	Services Industriels de Genève
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SMV	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei Schweiz

SSES	Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES
SSV	Schweizerischer Städteverband
StromVG	Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7)
StromVV	Stromverordnungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)
STS	STS Wind GmbH
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVS	Schweizer Vogelschutz / BirdLife
SVUT	Schweizerischer Verband für Umwelttechnik
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
Swisstopo	Bundesamt für Landestopografie
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TCS	Touring Club Schweiz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
USIC	Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier
V3E	Verband für effiziente Energieerzeugung
VAS	Verband Aargauischer Stromversorger
VBE	Verband Bündner Elektrizitätsunternehmen
VBSA	Verband der Betreiber schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
VCS	Verkehrsclub Schweiz
VD	Kanton Waadt
VESE	Verband unabhängiger Energieerzeuger
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz
VFS	Verband Fernwärme Schweiz
VÖV	Verband öffentlicher Verkehr
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste
VS	Kanton Wallis
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSE	Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizer Elektro-Installationsfirmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VSGP	Verband der Schweizer Gemüseproduzenten
WACC	weighted average cost of capital
WEKO	Eidgenössische Wettbewerbskommission
WKK	Wärme-Kraft-Kopplung
WLTP	worldwide harmonized light vehicles test procedure
WSL	Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

ZBV	Zürcher Bauernverband
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Kantone und Konferenzen der Kantone

Kanton Aargau

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Innerhoden

Kanton Basel-Landschaft

Kanton Basel-Stadt

Kanton Bern

Kanton Freiburg

Kanton Genf

Kanton Glarus

Kanton Graubünden

Kanton Jura

Kanton Luzern

Kanton Neuenburg

Kanton Nidwalden

Kanton Obwalden

Kanton Schaffhausen

Kanton Schwyz

Kanton Solothurn

Kanton St. Gallen

Kanton Tessin

Kanton Thurgau

Kanton Uri

Kanton Waadt

Kanton Wallis

Kanton Zug

Kanton Zürich

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren

Regierungskonferenz der Gebirgskantone

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
Evangelische Volkspartei Schweiz
FDP. Die Liberalen Schweiz
Grünliberale Partei Schweiz
Grüne Partei Schweiz
Sozialdemokratische Partei Schweiz
Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen
Schweizerischer Bauernverband
Schweizerischer Gewerbeverband
Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Eidgenössische ausserparlamentarische Kommissionen

Eidgenössische Elektrizitätskommission
Eidgenössische Geologische Fachkommission
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
Wettbewerbskommission

Gas- und Erdölwirtschaft

Verband der Schweizerischen Gasindustrie

Elektrizitätswirtschaft

ADEV Energiegenossenschaft

ADEV Wasserkraftwerk AG

AEK onyx AG

AEW Energie AG

Agro Energie Schwyz

Alpiq AG

Association des usiniers romands

Aventron AG

Axpo Holding AG

Azienda Elettrica Ticinese

Azienda Industriali di Lugano SA

Bernischer Elektrizitätsverband

BKW Energie AG

Centralschweizerische Kraftwerke (CKW) AG

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)

EDF Trading Switzerland AG und Energiedienst Holding AG

Elektra Büttikon

Elektra Fischingen

Elektra Steinebrunn

Elektra Ueken

Elektra Genossenschaft Arni-Islisberg

Elektra Genossenschaft Auw

Elektra Genossenschaft Baldingen

Elektra Genossenschaft Merenschwand

Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen

Elektra Genossenschaft Rottenschwil-Werd

Elektra Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf

Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen

Elektrizitätsgenossenschaft Brüschiwil-Sonnenberg

Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon

Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig

Elektrizitätsgenossenschaft Schüpbach

Elektrizitäts-Versorgung Schöftland

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ)

Elektrizitätswerk Martin Zeller AG Flums

Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft

Elektrizitätswerk Vilters-Wangs

Elektrizitätswerk Windisch

Elektrizitätswerke Davos

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Elektrizitätswerke Herrliberg

Elektrogenossenschaft Hünenberg

EnAlpin AG

EnBAG-Gruppe

EnerCom Kirchberg AG

Energiedienste Visp - Westlich Raron AG

Energie Gossau AG

Energie Grosshöchstetten AG

Energie Münchenbuchsee AG

Energie Seeland AG

Energie- und Wasserversorgung Appenzell

Energie- und Wasserversorgung Ins

Energieversorgung Büren AG

Energies Sion Region SA

ENERTI SA

Engadiner Kraftwerke AG

EV Gebenstorf AG

EW Jaun Energie AG

EW Rothrist AG

EW Sirnach AG

Flims Trin Energie AG

FMV SA

GEBNET AG

Gemeinde Brienz

Gemeinde Lausanne

Gemeinde Oberglatt

Gemeinde Pieterlen

Gemeindebetriebe Aarwangen
Gemeindewerke Horgen
Gemeindewerke Stäfa
Gemeindewerke Villmergen
Genossenschaft Elektra Busslingen
Genossenschaft Elektra Ehrendingen
Genossenschaft Elektra, Jegenstorf
Genossenschaft Elektra Neukirch-Egnach
Genossenschaft Elektra Schneisingen
Groupe E SA
Hydro-Solar Water Engineering AG
IB Langenthal AG
IB Wohlen AG
Industrielle Betriebe Kloten AG
Ingenieurteam AG
IWB
Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
Kraftwerke Engelbergeraag AG
Kraftwerke Hinterrhein AG
Kraftwerke Oberhasli AG
Kraftwerke Zervreila AG
Licht- und Kraftwerke Glattfelden
Localnet AG
Lucendro SA
NetZulg AG
Parco eolico del San Gottardo SA
RegioGrid – Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Regionalwerk Toggenburg AG
Regionalwerke AG Baden
Repower AG
Rhienergie AG
Rochat Solaire SA
Romande Energie SA
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)
Sierre Energie SA

Services Industriels de Genève (SIG)

SN Energie AG

Società Elettrica Sopracenerina SA

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

STS Wind GmbH

StWZ Energie AG

Swisselectric – Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen

Swissgrid

Swisspower AG

SwissWinds Development GmbH

Technische Betriebe Weinfelden AG

Technische Betriebe Energieversorgung Rapperswil

Technische Gemeindebetriebe Bischofzell

Vento Ludens Suisse GmbH

Verband Aargauischer Stromversorger

Verband Bündner Elektrizitätsunternehmen

Verband der Walliser Stromverteiler

Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE)

Wasser- und Elektrizitätsversorgung Azmoos

Industrie und Dienstleistungswirtschaft

Cemsuisse – Verband der Schweizerischen Cementindustrie

Centre Patronal

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

Coop Genossenschaft

Fédération des Entreprises Romandes

GastroSuisse

Gruppe Grosser Stromkunden

Handel Schweiz

Handelskammer beider Basel

Hotelleriesuisse

Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz

Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen

Lonza AG

Migros-Genossenschafts-Bund

Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (USIC)

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

Scienceindustries – Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Swiss Textiles

Swissbrick – Verband Schweizerische Ziegelindustrie

Swissmem

Landwirtschaft

Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture

Chambre d'agriculture du Jura bernois

Chambre jurassienne d'agriculture

Prométerre

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband

St. Galler Bauernverband

Verband der Schweizer Gemüseproduzenten

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Zürcher Bauernverband

Verbände und Unternehmen im Verkehrsbereich

Autociel.ch

Auto Discount AG

Auto Gewerbe Verband Schweiz

Auto Kunz AG

Auto Vonk Sagl

Auto-schweiz – Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure

Autozulassung.ch

Bergbahnen Graubünden

CO₂-Börse AG

Daloro Trading GmbH

Egeland Automobile AG

Fussverkehr Schweiz – Fachverband der Fussgängerinnen und Fussgänger

Garage Benz AG

Libero Autocenter GmbH

Schweizerische Bundesbahnen SBB AG

Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG

Seilbahnen Freiburger Alpen

Seilbahnen Schweiz

Skyguide

Strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs

Touring Club Schweiz (TCS)

Umverkehr

Verband Berner Bergbahnen

Verband der Walliser Bergbahnen

Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS)

Verband öffentlicher Verkehr (VöV)

Verkehrsclub Schweiz (VCS)

Vogels Offroads

Unternehmen und Verbände im Gebäudebereich

Bauenschweiz – Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft

Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)

Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände (KGTV)

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband

Union suisse des professionnels de l'immobilier

Wohnen Schweiz – Verband der Baugenossenschaften

Konsumentenorganisationen

Fédération romande des consommateurs

Stiftung für Konsumentenschutz

Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzorganisationen

Aqua Viva

Schweizer Vogelschutz / BirdLife

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft

Freie Landschaft Schweiz

Greenpeace

Mountain Wilderness

Pro Natura

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Stiftung Schweizerische Vogelwarte

WWF

Organisationen der Wissenschaft

Akademien der Wissenschaften Schweiz

Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)

Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG)

Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)

Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA)

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ)

ETH-Rat

Organisationen und Unternehmen in den Bereichen Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Act – Cleantech Agentur Schweiz

AEE Suisse

Biofuels Schweiz – Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie

Biomasse Suisse

Collectif pour la sécurité de l'investissement dans le solaire

Considerate AG

Engytec AG

Ennova SA

EVG-Zentrum

Genossenschaft Ökostrom Schweiz

Geothermie Schweiz

HEXIS AG

Holzenergie Schweiz

HT ceramix SA

InfraWatt

Mhylab

Planeco GmbH

proPellets.ch

RLK engineering GmbH

Schweizer AG

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)

Stiftung KEV

Suisse Eole

Swisscleantech

Swisscom Energy Solutions AG

Swissolar

Swiss small Hydro Schweiz

Swiss Small Hydro Section Romande

Unternehmerinitiative Neue Energie beider Basel

Verband für Effiziente Energie Erzeugung V3E

WKK Fachverband

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen und Unternehmen

Eco Coach AG

Energieforum Schweiz

Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA)

First Climate (Switzerland) AG

Geneva petroleum consultants international SA

Landis + Gyr AG

Schweizerische Energiestiftung (SES)

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

Smart-me AG

Stiftung KliK – Klimaschutz und CO₂-Kompensationen

Swissmig – Verein Smart Grid Industrie Schweiz

Verband Fernwärme Schweiz

Verband Schweizer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)

Verein Energy Certificate System Schweiz

Weitere Vernehmlassungsteilnehmer

Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

Archäologie Schweiz

Holzbau Schweiz

Kabelfernsehen Nidwalden AG

Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe

Schweizer Alpen-Club (SAC)

Schweizer Geologenverband

Schweizerischer Verband für Umwelttechnik

Stiftung K&W, Simon Weiss

Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) – Region Bern

WaldSchweiz

Privatpersonen: 5 (werden auf Anfrage kommuniziert)

Total: 317